

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm

3. öffentliches Beteiligungsverfahren - Abwägung

(Stand September 2026)

Inhalt der Abwägungssynopsen

Tabelle 1: Kommunen, Behörden, Verbände, Unternehmen (ab Seite 1)

Tabelle 2: Windenergieunternehmen, Flächeneigentümer (ab Seite 76)

Tabelle 3: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (ab Seite 123)

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm

3. Öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 1: Kommunen, Behörden, Verbände, Unternehmen

Sortiert nach Stellungnehmer, Stand: 08.09.2026

Inhalt

Stadt Visselhövede.....	3
Samtgemeinde Selsingen.....	3
Gemeinde Breddorf.....	3
Gemeinde Wilstedt.....	3
Samtgemeinde Tarmstedt.....	5
Samtgemeinde Zeven und Mitgliedsgemeinden.....	6
Landkreis Cuxhaven.....	6
Landkreis Harburg.....	7
Landkreis Osterholz.....	8
Landkreis Stade.....	8
Landkreis Verden.....	8
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	9
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.....	20
Bundesnetzagentur Berlin.....	20
Deutscher Wetterdienst.....	21
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.....	21
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee.....	21
Fernstraßen-Bundesamt.....	21
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest.....	22
Bundespolizeidirektion Hannover.....	23
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen.....	23
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.....	23
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).....	28
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Verden.....	32
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Zentraler Geschäftsbereich, Dezernat 22 Planung und Umweltmanagement.....	32

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Zentraler Geschäftsbereich, Dezernat 42 Luftverkehr	32
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	33
Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung	40
NABU Bremervörde-Zeven e.V.....	40
Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde	40
Industrie- und Handelskammer (IHK) Elbe-Weser	41
Deutsche Bahn AG	42
DB Energie GmbH	48
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	52
Deutsche Telekom - Ericsson Services GmbH	53
Deutsche Telekom Technik GmbH	54
Tennet TSO GmbH.....	55
Amprion GmbH	63
50Hertz Transmission GmbH	64
TransnetBW GmbH.....	64
Avacon Netz GmbH	64
EWE NETZ GmbH	68
Gasunie Deutschland Transport Service GmbH.....	69
Gascade Gastransport GmbH	73
Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	73
Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	74
Stadtwerke Zeven GmbH	74
Unterhaltungsverband Untere Oste	74
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde	75

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm

3. Öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 1: Kommunen, Behörden, Verbände, Unternehmen

Sortiert nach Stellungnehmer, Stand: 08.09.2026

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Stadt Visselhövede	Allgemein möchte ich darauf hinweisen, dass im Stadtgebiet Visselhövede im Gegensatz zur letzten Beteiligung 200 ha und somit 80% der geplanten Windpotenzialflächen entfallen sollen. Eine intensive Auseinandersetzung mit den relevanten Änderungen der Schutzradien zur seismologischen Messstation sowie der Radarstation waren in der verkürzten Beteiligung nur recht oberflächlich möglich. Ich bitte um Berücksichtigung des nachfolgend aufgeführten Punktes: Seismologische Messstation In der Begründung wurde ausgeführt, dass eine konkrete Abstimmung mit Exxon Mobil ergeben hat das bei der Messstation in Visselhövede das seismische Messnetz von großer Bedeutung ist und deshalb ein Schutzradius von 5.000 m einzuhalten ist. Nach Auskunft von Exxon Mobil kann diese Messstation allerdings problemlos versetzt werden. Eine Versetzung, möglichst in den Schutzradius der Radarstation, wäre sinnvoll. Dadurch würden sich weitere Potenzialflächen für das nun noch erforderliche weitere Änderungsverfahren zum regionalen Raumordnungsprogramm ergeben, damit die notwendigen 4 % der Landkreisfläche erreicht werden.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Eine Verlagerung von seismologischen Messstationen ist nicht ohne weiteres möglich, da sich in der Regel keine störungsfreien alternativen Standorte finden lassen. Die konkrete Abstimmung mit Exxon Mobil hat ergeben, dass insbesondere die Station Visselhövede für das seismische Messnetz von großer Bedeutung ist. Für die Station ist daher ein Abstand von 5.000 m einzuhalten.
Samtgemeinde Selsingen	Zum überarbeiteten (dritten) Entwurf zur Änderung des RROP zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung (Stand: Juli 2026) teile ich Ihnen mit, dass auf die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des dritten Beteiligungsverfahrens zum Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung seitens der Samtgemeinde Selsingen verzichtet wird.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Breddorf	Seitens der Gemeinde Breddorf bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des RROP.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Wilstedt	Ich nehme Bezug auf das Schreiben vom 25.08.2026, das Ihnen von der Samtgemeinde Tarmstedt auch versehen mit meiner Unterschrift, dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde Wilstedt, zugesandt worden ist. Wir möchten unabhängig von der Samtgemeinde hierzu aber eine eigene Stellungnahme abgeben und bitten, dass der derzeitige Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms in dieser Frage so angepasst wird, dass die Gemeinde Wilstedt keinen nachhaltigen Schaden erfährt. Wir haben uns frühzeitig mit der Windenergieplanung in unserer Nachbarschaft Vorwerk-Dipshorn befasst und standen durchaus den Vorgaben der Landesregierung aufgrund unserer	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die geplante Entwicklung eines Wohngebietes in der Gemarkung Wilstedt wird berücksichtigt, da Wilstedt im RROP 2020 als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt ist. Das Vorranggebiet Windenergienutzung 54.1 wird

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	jahrzehntelangen Erfahrung mit der Windkraftenergie wohlwollend skeptisch gegenüber. Wir hielten sie für überzogen und letztlich nicht umsetzbar. Und wie die Entwicklung zeigt, hat sich diese Einschätzung mehr oder weniger bestätigt. Trotzdem wird unter diesen Vorgaben die Entwicklung des Raumordnungsprogramms fortgeschrieben. Dies muss wohl so sein. Und wir haben bisher nie an den Kriterien wie an dem Vorgehen des Kreises Kritik geübt. Wir halten das Planungsverfahren für sehr transparent und auch ausgewogen. Allerdings haben wir auch schon 2023 in einem Gespräch mit dem Landkreis, Herrn Reinhard Schröder und mit Frau Schenk, deutlich gemacht, dass die Entwicklung des Dorfes Wilstedt es nötig macht, auch in Zukunft auf Baugebiete im Außenbereich zugreifen zu können und dass die einzige Fläche, die uns dafür perspektivisch zur Verfügung steht, mit den Planungen für den Windpark Vorwerk-Dipshorn kollidieren könnte. Wir haben eine Einschätzung vom Landkreis vornehmen lassen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass zwei Drittel der Fläche, die wir ausgewählt hatten, auch in Zukunft für Wohnbebauung nach den Vorgaben, denen das regionale Raumordnungsprogramm zu folgen habe tatsächlich zur Verfügung stehen werden. Mit dieser Aussage haben wir uns zufriedengegeben, weil auch zwei Drittel der von uns geplanten Fläche, etwa 30.000 Quadratmeter, perspektivisch für die nächsten zehn Jahre für die Bedürfnisse der Gemeinde Wilstedt ausgereicht hätten. Wir haben dann das entsprechende Flächennutzungsplanverfahren als Gemeinde bei unserer Samtgemeinde beantragt und haben immer wieder nachgefragt, wann es denn nun tatsächlich umgesetzt würde. Erst nachdem ich in diesem Jahr (siehe Anlage) schriftlich bei der Samtgemeinde ultimativ gefordert habe, nun endlich das Verfahren in Gang zu setzen, wurde ein Planungsbüro beauftragt. Dieses hat nun relativ zügig festgestellt, dass nach den derzeitigen Planungen des Landkreises dieses von uns avisierte Plangebiet für Wohnbebauung nur noch zu einem Drittel der ursprünglichen Größe zur Verfügung stünde, also etwa 15.000 Quadratmeter. Das ist eindeutig zu wenig und beschneidet die Gemeinde wesentlich in ihren Zukunftsmöglichkeiten. Wir waren ehrlich gesagt entsetzt, als wir dieses erfuhren, denn wäre das Planverfahren schon 2023 entsprechend von der Samtgemeinde vorangetrieben worden, wäre diese Situation für uns nicht entstanden und man hätte das gut in den Planungsprozess einbringen können. Wir stehen jetzt hier in der Gemeinde vor dem Dilemma, unseren Bürgern erklären zu müssen, dass eine Windenergieplanung, die inzwischen in Teilen fragwürdig geworden ist aufgrund von Versäumnissen, die von uns nicht zu verantworten sind, definitiv der Gemeinde Wilstedt Möglichkeiten nimmt, auf die manche, gerade in Bezug auf die nachwachsenden Generationen, nämlich ihre Kinder, große Hoffnungen gesetzt haben.	entsprechend geringfügig verkleinert, um einen Abstand von 800 m zum geplanten Wohngebiet auf dem Flurstück 45/2 der Flur 6 in der Gemarkung Wilstedt einzuhalten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ich denke, wenn hier eine sorgfältige Abwägung von Interessen vorgenommen wird, wäre eine Lösung möglich, die nicht wesentlich die Planvorgaben für den Bereich des Windenergieparks Vorwerk-Dipshorn beschneiden wird. Die vorzunehmende Anpassung wäre unwesentlich. Wir erwarten, dass die Lösung, die jetzt gefunden wird, bedeutet, dass auch nicht nur scheinbar, sondern tatsächlich das von uns avisierte Areal in Zukunft für Wohnbebauung geeignet ist und nicht durch weitere im regionalen Raumausstattungsprogramm nicht definierte Kriterien wie zum Beispiel Schallemissionen so wesentlich beeinträchtigt werden könnte, dass dann doch keine Wohnbebauung mehr zulässig ist. Darauf muss unbedingt bei der Wahl der Standorte in diesem Bereich in Zukunft wenigstens Einfluss genommen werden, wenn schon nicht jetzt entsprechende Vorsorge durch Abstandsregelungen getroffen wird. Wir haben auf die Aussagen des Landkreises damals vertraut und wir haben auch darauf vertraut, dass die Samtgemeinde zuverlässig ihre Aufgaben erfüllt. Wie es jetzt scheint, müssen wir unserer Bevölkerung erklären, dass auf die Zuverlässigkeit der Samtgemeinde kein Verlass ist und dass leider die damals gemachten Aussagen sich im Planungsprozess zu einem Großteil verflüchtigt haben. Ich denke, dass es hier doch zu einer guten, kompromisshaften Lösung wie überall, wo solche Konflikte auftreten, kommen wird. <i>Anlage: nicht abgedruckt</i>	
Samtgemeinde Tarmstedt	Die Samtgemeinde Tarmstedt plant die 33. Änderung Ihres Flächennutzungsplanes. Diese Änderung beinhaltet drei Teilbereiche in den Mitgliedsgemeinden Vorwerk, Westertimke und Wilstedt. Die Gemeinde Wilstedt plant im östlichen Bereich der Ortschaft die Entwicklung eines Wohngebietes auf dem Flurstück 45/2 der Flur 6 in der Gemarkung Wilstedt. Der Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes vom 26.07.2023 ist als Anlage 1 beigelegt. Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat aufgrund des Antrages die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes auch für den Teilbereich in Wilstedt am 26.09.2023 beschlossen. Der Auszug aus dem Protokoll ist als Anlage 2 beigelegt. Die Gemeinde Wilstedt hat frühzeitig mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) Kontakt aufgenommen und hat die Aussage erhalten, dass die Fläche noch über 800 m von der Potenzialfläche „Wind“ entfernt sei und dadurch keine Beeinträchtigungen für die geplanten Windenergieanlagen entstünden. Das Anschreiben der Gemeinde Wilstedt an den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2023 ist als Anlage 3 beigelegt. Die Samtgemeinde und die Gemeinde Wilstedt haben keine Bedenken gegen die Planung, wenn gewährleistet ist, dass die Wohnbauflächenerweiterung in der vorabgestimmten Fassung weiterhin umsetzbar ist, wie aus der beigelegten Anlage 4 ersichtlich ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die geplante Entwicklung eines Wohngebietes in der Gemarkung Wilstedt wird berücksichtigt, da Wilstedt im RROP 2020 als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt ist. Das Vorranggebiet Windenergienutzung 54.1 wird entsprechend geringfügig verkleinert, um einen Abstand von 800 m zum geplanten Wohngebiet auf dem Flurstück 45/2 der Flur 6 in der Gemarkung Wilstedt einzuhalten.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<i>Anlagen 1 bis 4: nicht abgedruckt</i>	
Samtgemeinde Zeven und Mitgliedsgemeinden	Bezüglich Ihres Schreibens vom 05.08.2026 mit der Bitte um Stellungnahme zu o.g. Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) möchte ich an meiner Stellungnahme vom 28.11.2024 zum 1. Beteiligungsverfahren bzw. vom 10.03.2026 zum 2. Beteiligungsverfahren festhalten und hierauf verweisen. Dazu möchte ich folgende Ergänzung vortragen: Die Reduzierung der Potenzialfläche Nr. 47 in Richtung des Ortschaft Brüttendorf wird ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven und ihrer Mitgliedsgemeinden wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Cuxhaven	Stellungnahme aus der Perspektive des Bereichs Natur und ländliche Räume (67) Die Aussagen der Stellungnahme der UNB des LK Cuxhaven vom 26.11.2024 zum 1. Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 3 NROG werden hiermit um folgende Hinweise ergänzt: <u>001 Neu Ebersdorf</u> Es ist zunächst zu begrüßen, dass die im Gebietsblatt dargestellte Kompensationsfläche für den Windpark Köhlen inkl. 75 m Rotorabstand nicht mehr in das Vorranggebiet einbezogen wird, zumal die vorhandenen Bindungen auch keine Windkraftnutzung auf diesen Flurstücken zulassen würden. Bei der o.g. Kompensationsmaßnahme handelt es sich um eine CEF-Maßnahme für die windkraftsensibile und vom Aussterben bedrohte Brutvogelart Brachvogel. Die artbezogenen Flucht- bzw. Effektdistanzen bezogen auf Windkraftanlagen sind mit ca. 200 m anzunehmen. Zusätzlich kann es zu lärmbedingt erhöhten Brutverlusten kommen. Soweit die geänderte Planung ein Heranrücken der Rotoren von Windkraftanlagen bis direkt an die Kompensationsfläche ermöglicht, ist ein kompletter Funktionsverlust dieser (seinerzeit auch vom LK ROW als UNB für erforderlich gehaltenen) CEF-Maßnahme zu befürchten. Auch im Hinblick auf die Seltenheit und Ortstreue der Art Brachvogel wird daher angeregt, zumindest den Abstand zwischen dem Vorranggebiet 001 Ebersdorf und der Kompensationsfläche (Gemarkung Ebersdorf Flur 1, Flurstück 132/1) um 125 m zu vergrößern. Dies würde auch dem bedeutsamen Gastvogellebensraum für die Art Zwergschwan an der Mehe zu Gute kommen, dessen nationale Bedeutung anhand hier vorliegender Zahlen aus dem Jahr 2024 bestätigt wurde.	Der Stellungnahme aus der Perspektive des Bereichs Natur und ländliche Räume des Landkreises Cuxhaven wird nicht gefolgt. Der nördliche Teil der Fläche 1 wird ausdrücklich um die Kompensationsfläche reduziert, um Konflikte mit avifaunistischen Belangen zu vermeiden. Der Ausweisung der übrigen Fläche stehen aus der regionalplanerischen Sicht des Landkreises Rotenburg keine öffentlichen Belange entgegen.
Landkreis Cuxhaven	Stellungnahme aus der Perspektive des Bereichs Bauleitplanung & Regionalplanung (63.3) Der Landkreis Cuxhaven befindet sich gerade in der Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogramms – Sachliches Teilprogramm Windenergie. Das erste Beteiligungsverfahren wurde am 11. August 2026 beendet. Folgende potenzielle VRG Windenergie befinden sich in räumlicher Nähe zueinander. Potenzielles VRG WEN LK Rotenburg (Wümme) - Potenzielles VRG WEN LK Cuxhaven 1 - 47a-c; 48	Die Stellungnahme aus der Perspektive des Bereichs Bauleitplanung und Regionalplanung des Landkreises Cuxhaven wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass bezüglich der räumlichen Konzentration von

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	2 - 47a-c; 48 10 - 64; 65 11 – 65 12 - 66 Kumulierende Wirkungen auf Ebene der Regionalplanung oder auch in späteren Genehmigungsverfahren sind im Einzelfall zu betrachten. Bezüglich der räumlichen Konzentration von möglichen VRG WEN um „Siedlung Kuhstedt“ durch Planungen im LK Rotenburg (Wümme), LK Cuxhaven sowie LK Osterholz schlage ich einen gemeinsamen Termin zur Abstimmung vor. Ferner bitte ich weiterhin um frühzeitige in Kenntnissetzung und Abstimmung von Belangen, die landkreisübergreifend ebenso Auswirkungen auf den Landkreis Cuxhaven haben könnten.	möglichen Windenergiegebieten im Bereich von Kuhstedt-Siedlung ein Abstimmungstermin stattfinden soll.
Landkreis Harburg	Der Landkreis Harburg hat von den eingereichten Unterlagen des oben genannten Verfahrens Kenntnis genommen und gibt nachfolgende Stellungnahme ab: <u>Untere Landesplanung und Regionalplanung</u> Aufgrund des Abstands der VRG Windenergienutzung zur Fläche des Landkreises Harburg werden keine Auswirkungen auf Ziele oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung im LK Harburg gesehen. <u>Umwelt (Untere Naturschutz- und Waldbehörde)</u> Fläche 61: Im Gebietsblatt wird ein Funktionsbezug zum EU-Vogelschutzgebiet "Moore bei Sittensen" aufgezeigt. Der Kranich ist hier wertbestimmende Art als Brut- und Rastvogel. Der Kranich ist dabei nicht nur während den Zugspitzen im Raum anwesend. Hunderte bis Tausende Vögel überwintern im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes und sind auf Nahrungsflächen angewiesen. Sie fallen dabei aus hiesiger Sicht auch unter den Gebietsschutz des EU-Vogelschutzgebietes. Durch andere Planungen im Nahbereich des EU-Vogelschutzgebietes in der SG Sittensen (insb. PV Park Sittensen), sind Nahrungsflächen im Nahbereich des EU-Vogelschutzgebietes bereits erheblich beeinträchtigt, d.h. für die Nutzung durch Kranich und andere Arten vollständig entzogen) worden. Reine Abschaltzeiten sind aus unserer Sicht nicht ausreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Vogelart Kranich, sowie - unter Berücksichtigung der Kumulation - des EU-Vogelschutzgebietes "Moore bei Sittensen" ausschließen zu können. Hier sind aus unserer Sicht zwingend Ausgleichsflächen als Nahrungs- und Rasthabitat im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes zu schaffen, um erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausschließen zu können. In der Begründung auf S. 16 wird formuliert, dass Windenergieanlagen nicht in einem grundsätzlichen Widerspruch zu einer Bedeutung von Offenlandflächen als Wiesenvogelbrutgebiet stehen, da § 45b BNatSchG in Anlage 1 Wiesenvogelarten nicht als kollisionsgefährdet aufführt. Hierzu ist anzumerken, dass § 45b BNatSchG speziell das durch den Betrieb von Windenergieanlagen verursachte Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvogelarten behandelt. Aus der Nichtaufnahme einer Wiesenvogelart in Anlage 1 lässt sich daher nur ableiten, dass sie nicht nach diesem besonderen	Die Stellungnahme wurde nicht fristgerecht abgegeben und wird daher gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 Raumordnungsgesetz ausgeschlossen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Prüfregime als kollisionsgefährdet eingestuft wird. Daraus folgt nicht, dass Windenergieanlagen für ihre Brutgebiete generell konfliktarm sind. Trotz einer gemäß BNatSchG auszuschließenden Kollisionsgefahr sind weiterhin das Störungsverbot, Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie sonstige erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Lebensräume und biologische Vielfalt zu beachten Grundsätzlich sollte eine gebietsspezifische Prüfung erfolgen. Insgesamt fällt auf, dass sämtliche Unterlagen von unklaren Rechtsbegriffen und Ungenauigkeiten geprägt sind. Als Beispiel ist hier die Formulierung „Es ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen“ (Umweltbericht, S. 128) anzuführen. Die Erheblichkeit bezeichnet grundsätzlich eine rechtliche Bewertungsschwelle. Die hier verwendete Formulierung lässt den Eindruck entstehen, dass die Erheblichkeit relativiert würde. Die Bewertungssystematik sollte klar zwischen der prognostischen Wahrscheinlichkeit, der rechtlichen Erheblichkeit und der Intensität einer Umweltauswirkung unterscheiden. Der Begriff „erheblich“ bezeichnet eine fachlich-rechtliche Relevanzschwelle und keine bloße Intensitätsstufe. Sämtliche Dokumente sollten auf sprachliche und rechtliche Ungenauigkeiten geprüft werden. Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkharburg.de gebeten.	
Landkreis Osterholz	Belange des Naturschutzes: Der unveränderte Verbleib der flächenhaften Vorranggebiete Biotopverbund entlang von Fließgewässerabschnitten entsprechend des RROP 2020 wird begrüßt. Es bestehen jedoch aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf das großräumige und nähräumliche Landschaftsbild im Landkreis Osterholz weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Vorranggebiete Windenergienutzung mit den Nummern 30, 52 und 53 in der geplanten Ausdehnung. Ich verweise dazu auf meine Stellungnahme zum 2. Entwurf vom 22.04.2026.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Landkreises Osterholz im 2. Beteiligungsverfahren verwiesen.
Landkreis Stade	Der Landkreis Stade hat den dritten Entwurf zur 2. Änderung des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise hervorgebracht.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Verden	<u>Aus der Sicht der Raumordnung:</u> Ich weise darauf hin, dass der Landkreis Verden derzeit das Verfahren zur 2. Änderung des RROP 2016 (Windenergie + mitgezogene Folgeänderungen) durchführt. Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein 3. Entwurf erarbeitet worden. Das Beteiligungsverfahren ist ab Mitte/Ende September 2026 vorgesehen. Konflikte mit Ihrer Planung sind derzeit nicht erkennbar. Hinsichtlich des Gebietes 69 – südlich von Vorwerk-Buchholz weise ich auf Folgendes hin: In den Gebietsblättern wird unter „Windenergieanlagen vorhanden?“ eine Windenergieanlage (WEA) im Landkreis Verden genannt. Es sind dort jedoch bereits drei WEA errichtet: eine WEA wurde am 30.11.2016 genehmigt (Gesamthöhe 198m), zwei weitere WEA östlich der Kreisstraße 3 wurden am 16.12.2021 genehmigt (Gesamthöhe jeweils 199m).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Gebietsblatt zur Fläche 69 wird die Anzahl der vorhandenen Windenergieanlagen im Landkreis Verden korrigiert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Keine weiteren Anregungen, Bedenken oder Hinweise. <u>Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutztechnischer Sicht:</u> Aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken oder Hinweise zum 3. Entwurf der 2. Änderung des RROP - Wind im LK Rotenburg.	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Aufgrund Ihres Schreibens vom 05. August 2026 (Bezug) wurde das Vorhaben, Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) - Einleitung des zweiten Beteiligungsverfahrens, geprüft. Ich danke für die Aufnahme der militärischen Belange und gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Die geänderten Flächen bzw. neu hinzugekommene Belange der Bundeswehr sind gelb hinterlegt. Bei allen anderen Flächen hat sich hinsichtlich meiner Stellungnahme vom 23.06.2026 nichts geändert. 1 Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nordholz, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors MN 4. Die maximale Bauhöhe beträgt 489 m über NHN. 2 Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nordholz, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors MN 4. Die maximale Bauhöhe beträgt 489 m über NHN. 6 Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der Emissionsschutzzone der Elbe-Weser-Kaserne. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umlanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. 7 In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen. 8 In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen. 9 Die Fläche liegt größtenteils (südlicher Teil) innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 (Jettieffluggebiet). Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Im restlichen Teil der Fläche sind keine militärischen Belange betroffen. 10 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. 11 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. 12 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. 13 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.	Mit der Stellungnahme trägt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) erstmals vor, dass die Fläche 24 in Teilen in einem vorgesehenen Flugbeschränkungsgebiet zum Absetzplatz Seedorf liegt. Im südwestlichen Teil der Fläche 24.1 wird es laut Stellungnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen im Genehmigungsverfahren kommen. Aufgrund der negativen Stellungnahme des BAIUDBw wird die Fläche 24 um den betroffenen Bereich verkleinert.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	14 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.	
	15 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.	
	16 Die Flächen befinden sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt (südlicher Teil der südlichen Fläche), beträgt 365 m über NHN.	
	17 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.	
	18 In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen.	
	19 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.	
	20 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich ein Teil der Flächen (westlich) im Interessengebiet der Emissionsschutzzone des Übungsgeländes Deinstedt. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.	
	22 Die Flächen befinden sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Im restlichen Teil der Flächen (südlich) sind keine militärischen Belange betroffen.	
	24 Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem in Teilen in einem auszubringenden Flugbeschränkungsgebiet zum Absetzplatz Seedorf. Im südwestlichen Teil der Fläche wird es daher mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Ablehnung von Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren kommen. Die ED-R befindet sich derzeit in der öffentlichen Auslegung und soll im Februar/März 2027 beschlossen werden. Aufgrund der Dringlichkeit von Übungsraum für den Drohnenflug im Rahmen des Aufwuchses der Bundeswehr bezüglich der gestiegenen Anforderungen an die Landes- und Bündnisverteidigung ist mit einer Umsetzung zu rechnen.	
	27 Diese Fläche befindet sich in der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Seedorf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 30 Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 31 Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 32 Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 35 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 36 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 37 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 38 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 39 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 41 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 43 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 45 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 46 Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	
	47 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	
	52 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	
	53 Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	
	54 Die Flächen befinden sich zum Teil (nördlichste Fläche) in der Emissionsschutzzone des Übungsplatzes Westertimke. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	
	55 Diese Fläche befindet sich in der Emissionsschutzzone des Übungsgeländes Nartum. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	
	57 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 58 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 59 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 61 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 62 Die Flächen liegen innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, sowie teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da in der Hubschraubertiefflugstrecke bereits Bestandsanlagen stehen und die lateralen Ausmaße der Fläche nicht über die östlichsten Bestandsanlagen hinausragen, ist eine Errichtung bis zu einer Höhe von 365 m über NHN hier möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Rotoren der neu zu errichtenden Windenergieanlagen nicht weiter Richtung Osten ragen, als die der Bestandsanlagen. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 64 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	65 Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 66 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 67 Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 69 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 70 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 71 Diese Fläche befindet sich in der Emissionsschutzzone des Übungsgeländes Nartum. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 72 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	
	76 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	
	77 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	
	78 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	
	79 Die Flächen befinden sich teilweise (östlicher Bereich) innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	
	81A Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). Die Flächen befinden sich teilweise (östlicher Bereich) in der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Rotenburg.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	82 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 83 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 84 Die Flächen befinden sich teilweise (östlicher Bereich) innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 85 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). Außerdem befinden sich die Flächen in der Schutzabstandszone IV sowie V des in der Planung befindlichen Schutzbereichs zum Munitionslager Westervesede. 86 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). Außerdem befinden sich die Flächen in der Schutzabstandszone IV sowie V des in der Planung befindlichen Schutzbereichs zum Munitionslager Westervesede. 88 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 89 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 90 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 91 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Die Fläche liegt zudem im ehemaligen 50 km Interessengebiet zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 92 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Die Flächen liegen zudem im ehemaligen 50 km Interessengebiet zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 93 Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Die Fläche liegt zudem im ehemaligen 50 km Interessengebiet zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 94 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Die Flächen liegen zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 95 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 96 Diese Fläche befindet sich in der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Hellwege. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 97 Diese Fläche befindet sich teilweise (nordwestlicher Bereich) in der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Hellwege. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. Die Fläche liegt zudem außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 98 Die Flächen liegen außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 99 Die Fläche liegt außerhalb des 10 km Radius zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede im ehemaligen 50 km Interessengebiet vorgenannter Anlage. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann).	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	100 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Die Fläche liegt zudem im ehemaligen 50 km Interessengebiet zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). 102 Die Flächen befinden sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Die Fläche liegt zudem im ehemaligen 50 km Interessengebiet zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Wie groß das Interessengebiet künftig wird, ist noch nicht absehbar. Daher ist es möglich, dass künftig auch die anderen Flächen bei der Prüfung und Bewertung zu möglichen Einschränkungen hinsichtlich der LVR miteinbezogen werden (und es dadurch zu Ablehnungen kommen kann). Hinweis: Die o.a. Aufzählung führt die grundsätzlichen Belange der Bundeswehr auf, sie ist jedoch nur vorbehaltlich umfassend. In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision, vor allem in Bezug auf Hochbauten wie zum Beispiel Windenergieanlagen (WEA) und Antennenträger mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der weiteren Beteiligungs-verfahrens zu gegebener Zeit, falls nötig, Einwendungen geltend zu machen. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens II-2155-26-ROG zu informieren.	
Bundesamt für Bevölkerungs- schutz und Katastrophenhilfe	Die Prüfung des vorliegenden Vorhabens der Planänderung zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat ergeben, dass Belange des BBK resp. des Schutzes Kritischer Infrastrukturen nicht erkennbar berührt sind. So sind Mindestabstände zu u.a. Verkehrswegen wie überregional bedeutsamen Straßen- und Schienenstrecken (insbes. der BAB 1 sowie der Fernbahnstrecken) beachtet/ eingehalten. Von einer weitergehenden Stellungnahme kann ich daher absehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bundesnetzagentur Berlin	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	
Deutscher Wetterdienst	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Unsere Stellungnahme vom 21.11.2024 gilt weiterhin.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee	Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen. Dennoch weise ich darauf hin, dass aufgrund der vorhandenen DGPS Funkanlage Zeven, die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) betrieben wird, eine Beteiligung der WSV an den künftigen Baugenehmigungsverfahren WEA's weiterhin erforderlich ist, um eventuelle Konflikte frühzeitig zu erkennen und auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Fernstraßen-Bundesamt	Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich. Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in	Die Stellungnahme wurde nicht fristgerecht abgegeben und wird daher gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 Raumordnungsgesetz ausgeschlossen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch Randstreifen, die teilweise als Standstreifen für das Halten in Notfällen bestimmt sind, sowie die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung von Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelungen sowie ggfs. weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten.	
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest	Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Ich verweise diesbezüglich auf unsere Stellungnahme zum zweiten Entwurf zur 2. Änderung des RROP vom 17.03.2026, die auch weiterhin Bestand hat.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bundespolizei- direktion Hannover	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen	Bezüglich Ihrer Anfrage (...) und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken, solange ein Mindestabstand von 30 m zum max. Rand des Hindernisses (z.B. Rotorblätter von WEA) eingehalten wird. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind BOS-Richtfunkstrecken betroffen. In den folgenden Flächen sind wir betroffen: Fläche 103 [...], Fläche 98 [...], Fläche 89 [...], Fläche 25 [...], Fläche 38 [...] Falls es in Zukunft Planungsänderungen bzw. Fortschritte gibt in dem die GPS-Koordinaten der WEA feststehen, bitte ich Sie uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen. Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind nicht öffentlich. Ich bitte die Daten nur im Rahmen der Notwendigkeit weiterzugeben.	Die Flächen 25 und 103 sind nicht mehr im Planentwurf enthalten und somit wird keine Betroffenheit des Richtfunks entstehen. Bei allen anderen Flächen wird während des Genehmigungsprozesses eine Beteiligung der Betreiber von Richtfunkstrecken stattfinden. Da die Rotorblätter moderner Windenergieanlagen aufgrund der Höhe voraussichtlich nicht in den relevanten Höhenbereich der Richtfunkanlagen hineinragen, gehen wir von keiner Betroffenheit aus.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung weist auf drei Punkte hin: I. Referat 75 – Vermessung, Geoinformation, Kampfmittelbeseitigung; hier: Geoinformation Die Hinweise zum Umweltbericht, die bereits zum letzten Entwurf des RROP gegeben wurden, werden erneut übermittelt: In den beiden Fassungen des Umweltberichtes ist auf Seite 16 bzw. 17 in der Tabelle 5 – Zusammenstellung der Datengrundlagen – 2. Zeile folgende Änderung vorzunehmen: „Ortslagen gem. Basis-DLM des ATKIS“. Begründung: Das Basis-DLM gehört zum Amtlichen Topografisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) und nicht zum Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS). Des Weiteren ist in Zeile 2 der Tabelle der geodätisch nicht existente Begriff der „ALKIS-Kategorie“ in „ALKIS GFK“ (langschriftlich = Gebäudefunktion) zu ändern.	Den Hinweisen des Referats 75 des MI zu den Begriffen des ATKIS und des ALKIS wird gefolgt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	II. Referat 75 – Vermessung, Geoinformation, Kampfmittelbeseitigung; hier: Kampfmittelbeseitigung: Das von hier beteiligte LGLN, RD Hameln-Hannover, Dez. 5 (Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen (KBD)) hat nach Prüfung und Recherche für den Landkreis Rotenburg (Wümme) folgende Stellungnahme übermittelt: Nach Durchsicht der Unterlagen sind bisher keine Informationen	Die Hinweise des Referats 75 des MI zum Thema „Kampfmittelbeseitigung“ werden zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der Begründung des

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	zum Thema Kampfmittelbeseitigung vorhanden, die von hier zur Verfügung gestellt wurden. Vor diesem Hintergrund wird erneut auf die bisherige Stellungnahme verwiesen. III. Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, Dezernat 43 - Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen / Infrastruktur, Tannenbergallee 11, 30163 Hannover Die von hier beteiligte Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen hat ihre Stellungnahme unmittelbar dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zukommen lassen, weshalb von einer erneuten Übermittlung abgesehen wird.	RROP halten wir diesbezüglich nicht für erforderlich.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Referat 406 des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung bittet darum zu berücksichtigen, dass Flächen, auf denen sich Friedhöfe oder Bestattungswälder in Niedersachsen befinden, nicht durch das o. g. Vorhaben tangiert werden; hierbei sind auch die Grundsätze aus § 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), maßgeblich.	Der Inhalt der Stellungnahme wurde im Planungskonzept berücksichtigt. Friedhöfe sind durch die ALKIS-Nutzungsartengruppe 19000 und Friedhofswälder durch Vorbehaltsgebiete Wald als Ausschlussflächen definiert.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Genehmigungsrelevante Aspekte aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde Zeichnerische Darstellung Auf der zeichnerischen Darstellung ist der Hinweis aufzunehmen, dass es sich um die 2. Änderung der Anlage 2 der Satzung handelt.	Auf der zeichnerischen Darstellung wird der Hinweis aufgenommen, dass es sich um die 2. Änderung der Anlage 2 der Satzung handelt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung S. 4 f.: Unter der Überschrift „Wohngebäude + 800 m Abstand“ wird ausgeführt, warum ein Abstand von 800 m zu vorhandener Wohnbebauung gewählt wurde. Hier fehlt noch eine klarstellende, ergänzende Ausführung dazu, dass Bebauungspläne im Umfeld der Potenzialflächen, die (noch nicht realisierte) Wohnbebauung vorsehen, ebenso wie Bereiche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, in denen eine Wohnbebauung gemäß § 34 BauGB voraussichtlich zulässig wäre, vom Plangeber im nachfolgenden Arbeitsschritt der Potenzialflächenbetrachtung berücksichtigt wurden.	Der Anregung zum Kriterium „Wohngebäude + 800 m Abstand“ wird gefolgt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Gebietsblätter <u>Potenzialflächenkomplex Nr. 7 (S. 20 f.):</u> Es fehlt eine Abwägung, aus der hervorgeht, aus welchen Gründen die Teilfläche 3 reduziert wird. Dies ist klarstellend zu ergänzen. Hierzu könnte nach Absatz 2 des Abschnitts „Bewertung mit abschließender Abwägung“ sinngemäß ausgeführt werden: <i>„Der westliche Bereich von Teilfläche 3 entfällt wegen Überlagerung mit einem VR Biotopverbund nach RROP.“</i>	Die Abwägung zu den Potenzialflächenkomplexen 7 und 84 wird entsprechend den Vorschlägen des ArL Lüneburg ergänzt. Der Abwägungsteil zum Biotopverbund des Potenzialflächenkomplexes Nr. 93

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<u>Potenzialflächenkomplex Nr. 84 (S. 257):</u> Es fehlt eine Abwägung, aus der hervorgeht, aus welchen Gründen die Teilfläche 2 wegfällt. Dies ist im Abschnitt „Bewertung mit abschließender Abwägung“ klarstellend zu ergänzen. So könnte z.B. nach Absatz 2 sinngemäß angeführt werden: <i>„Außerdem entfällt Teilfläche 2, weil“</i>. <u>Potenzialflächenkomplex Nr. 93 (S. 285 f.):</u> Die Abwägung zur Überlagerung mit dem Vorranggebiet Biotopverbund (Niederungsgebiet der Rodau) zielt bisher lediglich auf die Funktion des Überschwemmungsgebiets, nicht auf die Funktion der Biotopvernetzung. Hier ist eine Abwägung zur Vereinbarkeit mit letztgenannter Funktion zu ergänzen.	wird wie folgt geändert: <i>„Die Fläche 93 überschneidet sich (auf der verbleibenden Fläche) auf 65 ha mit einem Vorranggebiet Biotopverbund des RROP (siehe Bewertungskarte). Es handelt sich um eine Verbindungsfläche des Biotopverbunds im Verlauf der Rodau, die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises als „Verbindungsfläche Biotopverbund Fließgewässer“ dargestellt und Überschwemmungsgebiet ist. Der Bach Rodau ist im LROP als Biotopverbund (linienhaft) ausgewiesen. Durch das Überschwemmungsgebiet ist die Ausdehnung der Biotopverbundflächen hier weitläufig. Trotz der großflächigen Ausweisung ist kein Kerngebiet des Biotopverbunds oder gesetzlich geschützter Bereich betroffen. Die Positionierung von Windenergieanlagen außerhalb der Gewässerrandstreifen und die Funktion als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen sind hier vereinbar. Daher ist eine Nutzung möglich und es wird die Vereinbarkeit der Vorranggebiete angenommen.“</i>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde Zeichnerische Darstellung Entsprechend dem „Planzeichenkatalog – Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe (Juli 2024)“ (Planzeichenkatalog), Seite 18, wird empfohlen in der Legende der zeichnerischen Darstellung den Genehmigungsvermerk (mindestens als Platzhalter) zu ergänzen.	Die Empfehlungen zur zeichnerischen Darstellung werden umgesetzt. Die Legende der Arbeitskarte enthält bereits die Landkreisgrenze.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Es wird empfohlen, die Darstellung der Landkreisgrenzen bis an den Kartenrand fortzuführen und nicht nur anzudeuten. Arbeitskarte In der Arbeitskarte ist die Landkreisgrenze von Rotenburg (Wümme) dargestellt. In der Legende sollte dieser Inhalt ergänzt werden.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung S. 2 f., Tabelle 1: Der in der Spalte „Anmerkungen“ aufgeführte Abstand von 500 m zu betriebsbedingten Wohngebäuden (1120, 1130) sollte in die Spalte „Kriterien“ verschoben werden. S. 16: In Absatz 2 wird klarstellend eine Ergänzung empfohlen, welche die Aussage des Umweltberichts zum Wirkpfad Vergrämung/Meidereaktionen wiedergibt (etwa „...<i>dass eine Planung von Windenergieanlagen, auch unter Berücksichtigung von kleinräumigen Meidereaktionen, in der Regel nicht...</i>“). Die bisherige Aussage gibt nur die Umweltberichtsangaben zum Wirkpfad „Kollision“ wieder. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass es nach Aussage des Umweltberichts bei der Art „Uferschnepfe“ gebietsbezogen zu einer Verdrängung durch Windenergieanlagen kommen kann. Auch hierzu sollte klarstellend ein Satz in die Begründung aufgenommen werden, der – für den Fall des Vorkommens dieser Art – auf die Berücksichtigung dieses Belangs im späteren Zulassungsverfahren verweist. Zudem muss der Plangeber prognostisch davon ausgehen, dass die Vorranggebiete insgesamt umsetzbar sind. S. 18: Es erscheint passender, die konkretisierenden Ausführungen zum Belang „seismologische Messstationen“ unter der gleichnamigen Überschrift auf S. 9 wiederzugeben. Der Abschnitt „sonstige Belange“ würde sich dann an dieser Stelle ganz erübrigen. S.22: Die Flächenbezeichnung muss gemäß Plankarte „85.1“ (statt 85) lauten. Unklar bleibt, warum die Teilfläche 86.2 dem Vorranggebiet 85 zugeordnet wird. Kann dies event. in einer Fußnote erläutert werden? S. 25: In der Begründung zu Satz 2 könnte auf die Erläuterung von Rotor-außerhalb-Flächen auf S. 9 f. verwiesen werden.	Die Hinweise und Anregungen zur Begründung werden entsprechend den Vorschlägen des ArL Lüneburg umgesetzt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Gebietsblätter <u>Legende der Arbeitskarten:</u> Bei der Angabe „Biotopen nach § 30 ab 2,5 ha“ fehlt nach § 30 die Angabe des Gesetzes „BNatSchG“. <u>Angabe von „Vorbehaltsgebieten Wald“ als Begründung für Flächenabgrenzung bzw. -aussparungen:</u> Jedes Gebietsblatt enthält auch eine kurze Begründung der Flächenabgrenzung. Bei mehreren Flächenabgrenzungen fehlt der Hinweis, dass diese auch aufgrund von Vorbehaltsbieten Wald so abgrenzt wurden bzw. Teilflächen innerhalb größerer Potenzialfläche aufgrund dieses Belangs ausgeschnitten wurden. Dies berührt die Potenzialflächenkomplexe Nr. 47 (S. 140), Nr. 77 (S. 230), Nr. 79 (S. 236), Nr. 85 (S. 259) und Nr. 93 (S. 284). Entsprechende Hinweise sollten ergänzt werden.	Die Hinweise und Anregungen zu den Gebietsblättern werden entsprechend den Vorschlägen des ArL Lüneburg umgesetzt. Bis auf den Hinweis zur Fläche 59, hier wird auf die Abwägung zum 2. Entwurf verwiesen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<u>Verweise auf Entwurfsfassungen des Umweltberichts:</u> Unter „Ergebnis Umweltbericht“ wird bei mehreren Potenzialflächen auf Entwurfsfassungen des Umweltberichts Bezug genommen. Es ist aber jeweils auf die aktuelle Fassung des Umweltberichts Bezug zu nehmen, nicht auf den 1. oder 2. Entwurf. Wenn die aktuelle Fassung des Umweltberichts diesen Potenzialflächenkomplex gar nicht mehr enthält, erübrigt sich eine Bezugnahme im Gebietsblatt. Dies betrifft die Potenzialflächenkomplexe Nr. 21 (S. 64), Nr. 25 (S. 77 f.), Nr. 26 (S. 80), Nr. 28 (S. 86), Nr. 29 (S. 89), Nr. 48 (S. 144), Nr. 56 (S. 166), Nr. 81 (S. 242), Nr. 103 (S. 315), Nr. 104 (S. 318) und Nr. 105 (S. 321). <u>Potenzialflächenkomplex Nr. 11 (S. 33):</u> Im Abschnitt „Flächenabgrenzung“ sollte konkretisiert werden, dass es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt. <u>Potenzialflächenkomplex Nr. 59 (S. 175 f.):</u> Im Abschnitt Abwägung sollte eine kurze Erläuterung ergänzt werden, warum über den Bereich des Hubschrauber-Tiefflugkorridors (+ 75 m) hinausgehend ein Streifen von rd. 160 m „abgeschnitten“ wird. <u>Potenzialflächenkomplex Nr. 62 (S. 183 f.):</u> Die Formulierung „ehemaliger“ Bebauungsplan, sollte durch die bauplanungsrechtliche Bezeichnung „aufgehobener“ ersetzt werden. <u>Potenzialflächenkomplex Nr. 66 (S. 198):</u> Der Vollständigkeit und Einheitlichkeit halber sollte, so wie bei anderen Gebietsblättern auch, ergänzt werden: „...mit einem Vorranggebiet Biotopverbund des RROP, das zugleich auch im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) gesichert ist.“ <u>Potenzialflächenkomplex Nr. 67 (S. 200):</u> Die Überlagerung der Potenzialfläche mit dem VRG Autobahn des LROP sollte unter „Abwägungsrelevante Belange – LROP“ erwähnt werden, ebenso unter „Infrastruktur“ – so wie es bei Potenzialflächenkomplex Nr. 71 umgesetzt wurde (S. 213). <u>Potenzialflächenkomplex Nr. 78 (S. 234):</u> Unter „Natur und Artenschutz“ sollte in der Begründung der Vollständigkeit halber sinngemäß ergänzt werden: „Zudem ist diese Fläche nur 1,5 ha groß und kann bei der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden.“ Diese Begründung fand sich im zweiten Entwurf. <u>Potenzialflächenkomplex Nr. 90 (S. 275):</u> Unter „Flächenabgrenzung“ sollte konkretisiert werden, dass es sich bei der Waldfläche, die die Potenzialfläche teilt, um ein Vorbehaltsgebiet Wald handelt. <u>Gebietsblatt 100 (S. 306):</u> Der Vollständigkeit und Einheitlichkeit halber sollte ergänzt werden: „...mit einem Vorranggebiet Biotopverbund des RROP, das zugleich auch im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) gesichert ist.“ <u>Potenzialflächenkomplex Nr. 104 (S. 317):</u> Im Abschnitt „Flächenabgrenzung“ sollte konkretisiert werden, dass es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	4. Abschließende Hinweise Ich verweise auf meine Hinweise zum Projekt PlanDigital und zu den Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie und des Xplanung-Standards in meiner letzten Stellungnahme vom 10.04.2026. Diese Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer vollständigen Prüfung des 3. Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Prüfung bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten. Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme und für einen Beratungstermin stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Altbergbau Durch die Planung sind stillgelegte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie betroffen. Stillgelegte Bohrungen, die während des Teufens und/oder während der Förderung Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung frei zu halten Im Plangebiet östlich Elsdorf liegt die Bohrung Volkensen 3. Bezüglich der exakten Lage der Bohrung, möglicher Gasanzeichen, sowie einer möglichen Überbaubarkeit ist der Rechtsinhaber der Bohrung Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover, zu beteiligen. Im Plangebiet südöstlich Horstedt liegt die Bohrung Horstedt 1 (Ost 3251 6975, Nord 5890 888) der Gewerkschaft Anschluss. Die Gewerkschaft Anschluss ist 1951 ohne Rechtsnachfolger liquidiert worden. Ist eine Überbauung der Bohrung geplant, ist durch den Bauherrn eine entsprechende Recherche bezüglich möglicher Gasanzeichen, sowie eine Abschätzung über eine Möglichkeit der Überbauung durchzuführen. Bergbau: Ost Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:	Die Hinweise zum Altbergbau werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum „Bergbau: Ost“ werden zur Kenntnis genommen. Zu den Ausführungen zu den Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen: Zu der Thematik hat am 22.06.2026 ein Besprechungstermin mit dem ArL Lüneburg stattgefunden. Das ArL behält die Empfehlung bei, Flächen bei der Überlagerung von raumbedeutsamen, erdgebundenen Leitungen mit Vorranggebieten Windenergienutzung auszuschneiden. Es liegt jedoch im Ermessen des Landkreises, einen anderen Umgang zu wählen. Im Begründungstext wird der methodische Umgang mit raumbedeutsamen, erdgebundenen Leitungen beschrieben und eine einzelfallbezogene Abwägung innerhalb der Gebietsblätter vorgenommen. Ergibt die Prüfung

Stellungnehmer	Inhalt				Abwägung																																												
	<table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>FLO Bötersen Z9 - Bötersen Z3</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgassammelleitung Taaken Z1 - Bötersen</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Gasleitung Einloh - Söhlingen Z7 DN150/ DN200</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>EFL Bötersen Z4 - Bötersen</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Lagerstättenwasserleitung Söhlingen Z7 - Söhlingen Z4</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Lawa-Leitung Bötersen Z1 - Bötersen Z4</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Rohgasleitung Nr. 0639.000 - Bötersen Süd Z1 - Bötersen Z7</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgasleitung Hemsbünde Z4 - Hemsbünde Z1</td><td>Wintershall DEA</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Süßgasleitung Söhlingen Z7 - Söhlingen Z4</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Loopleitung Nr. 650 Bötersen - Bötersen Z4</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	FLO Bötersen Z9 - Bötersen Z3	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgassammelleitung Taaken Z1 - Bötersen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Gasleitung Einloh - Söhlingen Z7 DN150/ DN200	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	EFL Bötersen Z4 - Bötersen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Lagerstättenwasserleitung Söhlingen Z7 - Söhlingen Z4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Lawa-Leitung Bötersen Z1 - Bötersen Z4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Rohgasleitung Nr. 0639.000 - Bötersen Süd Z1 - Bötersen Z7	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgasleitung Hemsbünde Z4 - Hemsbünde Z1	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Süßgasleitung Söhlingen Z7 - Söhlingen Z4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Loopleitung Nr. 650 Bötersen - Bötersen Z4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	des Einzelfalls, dass erdgebundene Leitungen die Ausnutzbarkeit einer Potenzialfläche mehr als unwesentlich einschränken, etwa durch räumliche Bündelung mehrerer Leitungen, besonders breite Schutzstreifen oder die Lage eines Schutzstreifens innerhalb einer (kleinen) Potenzialfläche, so werden diese Leitungen und ihre Schutzstreifen ausgeschnitten aus der Windenergiefläche. Ebenso wird geprüft, ob Leitungen zumindest im Randbereich einer Potenzialfläche auszuschneiden sind, da hier nur auf einer Seite der Leitung WEA errichtet werden könnten.			
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																																														
FLO Bötersen Z9 - Bötersen Z3	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																														
Erdgassammelleitung Taaken Z1 - Bötersen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																														
Gasleitung Einloh - Söhlingen Z7 DN150/ DN200	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																														
EFL Bötersen Z4 - Bötersen	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																														
Lagerstättenwasserleitung Söhlingen Z7 - Söhlingen Z4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																														
Lawa-Leitung Bötersen Z1 - Bötersen Z4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																														
Rohgasleitung Nr. 0639.000 - Bötersen Süd Z1 - Bötersen Z7	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																														
Erdgasleitung Hemsbünde Z4 - Hemsbünde Z1	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																														
Süßgasleitung Söhlingen Z7 - Söhlingen Z4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																														
Loopleitung Nr. 650 Bötersen - Bötersen Z4	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																														
	Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen. • Süßgasbohrungen: Harbour Energy Germany GmbH • Süßgasbohrungen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH.																																																
	Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.																																																
	Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den																																																

	Die Hinweise und Empfehlungen zur Hydrogeologie sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu beachten.
	Die abschließenden Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung																																												
	aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>Erdgastransportleitung Lavenstedt - Ober-Ochtenhausen</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>HD_PN16</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgasleitung Weißenmoor Z1 - Einbindung Süderwalsede</td><td>Wintershall DEA</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgas-Transportleitung Huntorf - Rockstedt / Wurthfleth/Aschwarden - Rockstedt</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL)</td><td>NEL Gastransport GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgastransportleitung Kirchtimke - Hepstedt</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgastransportleitung 74 Abbendorf - Brauel</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>HD_PN84</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>NDO - Pipeline Wilhelmshaven-Hamburg 22" (P000254270) - 7,8 mm bis 12,0 mm</td><td>Nord-West Oelleitung GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>RHG - Fernleitung</td><td>WINGAS GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Erdgastransportleitung Lavenstedt - Ober-Ochtenhausen	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgasleitung Weißenmoor Z1 - Einbindung Süderwalsede	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgas-Transportleitung Huntorf - Rockstedt / Wurthfleth/Aschwarden - Rockstedt	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL)	NEL Gastransport GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung Kirchtimke - Hepstedt	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung 74 Abbendorf - Brauel	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	NDO - Pipeline Wilhelmshaven-Hamburg 22" (P000254270) - 7,8 mm bis 12,0 mm	Nord-West Oelleitung GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	RHG - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																																											
Erdgastransportleitung Lavenstedt - Ober-Ochtenhausen	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																											
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																											
Erdgasleitung Weißenmoor Z1 - Einbindung Süderwalsede	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																											
Erdgas-Transportleitung Huntorf - Rockstedt / Wurthfleth/Aschwarden - Rockstedt	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																											
Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL)	NEL Gastransport GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																											
Erdgastransportleitung Kirchtimke - Hepstedt	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																											
Erdgastransportleitung 74 Abbendorf - Brauel	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																											
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																											
NDO - Pipeline Wilhelmshaven-Hamburg 22" (P000254270) - 7,8 mm bis 12,0 mm	Nord-West Oelleitung GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																											
RHG - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																											
	Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.																																													

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Hydrogeologie In Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und das ggf. folgende Planfeststellungsverfahren möchten wir die folgenden Hinweise und Empfehlungen geben. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten/Vorranggebieten der Trinkwassergewinnung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch: • Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, • erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, • das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, • das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, • den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren). Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete Minstedt (Zone III), Groß Meckelsen (Zone III), Zeven Wasserwerk (Zone III), Tarmstedt (Zone IIIB), Rotenburg-Stadt (Zone IIIB), Rotenburg-Stadt (Zone IIIA), Rotenburg-Süd (Zone IIIB), Rotenburg-Süd (Zone IIIA) und Trinkwassergewinnungsgebiet Rotenburg-Stadt treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf: • den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, • die Quantität und Qualität des Grundwassers und • Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Verden	in Bezug auf die Beteiligung an dem dritten Entwurf zur 2. Änderung des RROP 2020 verweise ich auf die anliegende Stellungnahme der Frau Wehmer vom 26.08.2026 aus dem zentralen Geschäftsbereich in Hannover. Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Zentraler Geschäftsbereich, Dezernat 22 Planung und Umweltmanagement	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Nach Durchsicht dieser habe ich ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 25.11.2024 keine neuen Hinweise und Anregungen hervorbringen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Zentraler Geschäftsbereich, Dezernat 42 Luftverkehr	Bezüglich der Beteiligung zum o.g. Verfahren verweise ich inhaltlich auf das Antwortschreiben zum 2. Beteiligungsverfahren vom 25.02.2026.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Stellungnahme des NLWKN vom 30.03.2026 hat weiter Bestand. Ergänzend möchte ich von Seiten des NLWKN aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht zum 3. Entwurf folgende Hinweise geben. <u>Hinweise Biotopverbund</u> Es wird begrüßt, dass die flächenhaften Vorranggebiete Biotopverbund (VR BV) entlang der Fließgewässer auch weiterhin flächenhaft dargestellt werden. Somit wird nicht nur den im Entwurf vorliegenden Regelungen der Landesplanung entsprochen, sondern ein wichtiger Beitrag für einen funktionsfähigen Fließgewässer- und Auenbiotopverbund geleistet (s. Stellungnahme vom 30.03.2026). Ich weise jedoch darauf hin, dass die pauschale Annahme, Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) seien mit VR BV vereinbar, nicht geteilt wird. Je nach Zielarten des jeweiligen Verbundkorridors können Windenergieanlagen eine Störwirkung haben, die in einer gebietsbezogenen Betrachtung zu prüfen wäre. Z. B. sind Ufer häufig von Gehölzsäumen bestanden, die Fledermäusen als Jagdhabitat und Leitlinien zu Nahrungsgebieten und Trinkstellen dienen. Neuere wissenschaftliche Studien mehrten Hinweise darauf, dass einige Fledermausarten das nähere Umfeld von Windenergieanlagen meiden (Behr et al. 2025, Hurst et al. 2026, Barré et al. 2018, Ellerbrok et al. 2022, Ellerbrok et al. 2024). Davon betroffen sind unter anderem auch Trinkstellen (Scholz et al. 2025). In diesen Fällen ist eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Biotopverbund nicht pauschal gegeben. Sollten im betrachteten Gebiet keine von der Windenergie betroffenen Arten vorkommen bzw. Zielarten des Biotopverbunds sein, ist eine Vereinbarkeit denkbar. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob der Belang des Biotopverbunds tatsächlich noch vorrangig verfolgt werden kann. Ich empfehle, die Planung der überlagernden Vorranggebiete Biotopverbund und Vorranggebiete Windenergienutzung gebietsbezogen zu überprüfen und bei einer Gebietsanpassung den Belang des Biotopverbunds fachgerecht zu berücksichtigen. <u>Hinweise Avifauna</u> Nachfolgend wird zu einzelnen Aussagen und Sachverhalten im Umweltbericht Stellung bezogen. Aussagen zum Kiebitz und dessen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen (WEA) beruhen im Umweltbericht (Stand Juli 2026) auf Seite 16 auf einer einzigen Quelle und spiegeln keine kritische Auseinandersetzung mit der Problematik wider. STEINBORN & REICHENBACH (2011) weisen zwar Verdrängungseffekte aus einem 100 m-Radius nach, beruhen aber auf Untersuchungen in einem Gebiet. Eine generalisierende Übertragbarkeit wird in Anbetracht abweichender Aussagen anderer Publikationen in Frage gestellt. So stellen HANDKE et al. (2004a, 2004b) bis zu einem Abstand von 300 m zu WEA eine geringere Siedlungsdichte als in größeren Abständen fest. Nach HÖTKER (2017) besteht eine mittlere Meidedistanz von 134 m zu WEA. Bekanntermaßen liegt einem Mittelwert eine Vielzahl von Einzelwerten zu Grunde, weshalb sich Annahmen nicht auf eine Einzelbeobachtung stützen sollten. Nichtsdestotrotz ist ein Mittelwert eine sehr gute Näherung zur Beschreibung von Sachverhalten. Weiterhin heißt es im Umweltbericht: „Auch begünstigen die WEA keine Prädatoren, wie es etwa bei Freileitungsmasten der Fall ist“. Negative Auswirkungen, die mit dem (Wartungs-) Betrieb der WEA	Der Stellungnahme des NLWKN wird nicht gefolgt. <u>Zu den Hinweisen Biotopverbund:</u> Für die Funktion im Biotopverbund ist von besonderer Bedeutung, dass die Randstreifen, Uferzonen und Auen von oberirdischen Gewässern nicht durch lineare Infrastruktur unterbrochen werden und so gestaltet werden, dass eine Wanderung von Tieren und Pflanzen unterstützt wird. Die Überlagerung mit Vorranggebieten Windenergienutzung stellt zwar eine Belastung dar, vereitelt jedoch nicht den Zweck des Biotopverbunds. Windenergieanlagen sind punktuelle Bauwerke, die im Gegensatz z.B. zu einer Straße keine Barrierewirkung haben. Die Gestaltung zwischen den Anlagenstandorten kann weiterhin im Sinne des Biotopverbunds stattfinden. Daher ist die Funktion als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen weiterhin gegeben. Die Gewässer selbst und ihre Uferbereiche können darüber hinaus im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren von Eingriffen freigehalten werden. Das Ziel des Biotopverbunds steht einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung – im Fall der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	einhergehen und auf welche Kiebitze und andere Bodenbrüter sehr wohl durch Flucht und Meidung reagieren, werden im Umweltbericht nicht thematisiert. So stellten GARNIEL & MIERWALD (2010) größere Effektdistanzen gegenüber Rad- und Fußwegen von bis zu 400 m fest, welche im Hinblick auf den Wartungsbetrieb der WEA in Analogie in Betracht gezogen werden sollten. Ferner wird im Umweltbericht die Aussage getroffen, dass „[...] WEA keine Prädatoren, wie es etwa bei Freileitungsmasten der Fall ist [...], begünstigen.“ Auch hier stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage diese Annahme beruht? WEA werden regelmäßig von Prädatoren aufgesucht, welche nach Kollisionsopfern oder nach Speiseresten des Wartungsdienstes oder anderer Personen suchen. Zudem nutzen Prädatoren das Infrastrukturnetz von Windparks, welches mitunter erst durch die Errichtung und den Betrieb der WEA entsteht. Zur Störungssensibilität des Schwarzstorchs heißt es im Umweltbericht auf Seite 16: „Innerhalb der betroffenen potenziellen Nahrungshabitate gilt die Art nicht als stöempfindlich.“ Diese Aussage wiederholt sich auf Seite 141. Auf welcher Grundlage beruht diese Aussage? Die Störungssensibilität des Schwarzstorchs gegenüber WEA beschränkt sich nicht auf das Bruthabitat, sondern schließt auch Nahrungshabitate ein. Aus fachlicher Sicht besteht eine Effektdistanz von 300 m von WEA zu Nahrungsflächen. Die Hinweise des NLWKN (vgl. Stellungnahme NWLKN vom 30.03.2026) zu der Überlagerung von fünf VR WEN mit Schwarzstorch-Lebensräumen werden im Umweltbericht nicht erwähnt. Auch die Aussage im Umweltbericht, dass es sich um „potenzielle Nahrungshabitate“ handle ist falsch. Die Kulisse bedeutender Schwarzstorch-Lebensräume umfasst keine potenziellen Nahrungshabitate, sondern tatsächlich bekannte und als landesweit bedeutsam bewertete Nahrungshabitate. Zum Gebiet 009 heißt es im Umweltbericht auf Seite 45: „Ca. 500 m nördlich Brutnachweis (2015) / Brutverdacht (2019) des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs, knapp außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.“ In der Stellungnahme des NLWKN zum 2. Entwurf des RROP wurde auf einen Rotmilan-Brutplatz im Nahbereich hingewiesen. Dieser Brutplatz ist von der Potenzialfläche vollständig umschlossen. Ferner wird auf Seite 46 des Umweltberichts zum selbigen Gebiet im Zusammenhang mit der Überbauung großer Teile des Wiesenbrütergebietes, diese damit relativiert, dass „[...] mit kleinräumigen Verdrängungen durch Meidereaktionen zu rechnen“ ist. Hier stellt sich die Frage, wie kleinräumige Ausweichbewegungen in einem Gebiet aussehen, wenn die Hälfte des Gebietes überbaut wurde? Existieren denn im Umfeld Ausweichmöglichkeiten außerhalb der Abgrenzung des Wiesenbrütergebietes? Zu den negativen Auswirkungen von WEA auf Wiesenbrüter siehe auch oben (Kiebitz und dessen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen) und Stellungnahme des NLWKN vom 30.03.2026. Dies gilt es bei der Planung und Bewertung zu berücksichtigen. Ferner wird im Umweltbericht die Aussage getroffen: „Daten zum Brutvorkommen liegen nicht vor“. In der Stellungnahme des NLWKN vom 30.03.2026 wurden Bestandsangaben zu den betroffenen Wiesenbrütergebieten gemacht – wir bitten um Berücksichtigung und Einbeziehung dieser Daten.	prioritären Fließgewässer – somit in der Regel vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung nicht entgegen. <u>Zu den Hinweisen Avifauna:</u> Welche Eingangsdaten für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung gewählt werden, steht im Ermessen des Trägers der Regionalplanung, der seine Entscheidung in Abhängigkeit der vorhandenen bzw. mit vertretbarem Aufwand ermittelbaren Daten zu treffen hat. Die in die Planung eingestellten Daten im Bereich Natur- und Artenschutz sind in der Begründung des RROP-Änderungsentwurfs dargelegt. Wir sind der Auffassung, dass wir alle geeigneten und verhältnismäßigen Datensätze zur Gebietsermittlung herangezogen haben. Für die vorliegende Planung sind insbesondere die Ergebnisse der von der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Sondergutachten zur Avifauna maßgeblich. Aufgrund der somit zugrundeliegenden aktuellen eigenen Datenbasis war es zugleich nicht erforderlich, beim NLWKN nach aktuellen Daten anzufragen. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG wurden durch die Regionalplanung in Abstimmung

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zum Gebiet 024 heißt es im Umweltbericht auf Seite 73: „Im Nordosten und Westen wird die Flächenkulisse des Wiesenvogelschutzprogramms des Landes überlagert. Daten zum Brutvorkommen liegen nicht vor. Es ist mit kleinräumigen Verdrängungen durch Meidereaktionen zu rechnen.“ Es bestehen seitens des NLWKN die gleichen Bedenken, wie sie zuvor für das Gebiet 009 in Bezug auf die Überbauung eines Wiesenbrütergebietes, geäußert wurden. Darüber hinaus stimmt die Aussage nicht, dass keine Daten zu Brutvorkommen vorlägen. In der Stellungnahme des NLWKN vom 30.03.2026 wurden Bestandsangaben zu den betroffenen Wiesenbrütergebieten gemacht; bitte um Berücksichtigung dieser Daten und unserer Einwände. Zum Gebiet 030 heißt es im Umweltbericht auf Seite 79: „Die Prüffläche befindet sich in den Hepstedter Weiden als international bedeutsames Gastvogelgebiet für Kraniche sowie Gänse (Tundra-)Saatgans und Schwäne (Zwergschwan). Nördlich angrenzend befindet sich das Breddorfer Moor mit ebenfalls internationaler Bedeutung. Darüber hinaus steht das Rastgebiet im funktionellen Zusammenhang mit dem Günnemoor (Schlafplatz, innerhalb des SPA DE2719401) Hammeniederung im LK Osterholz) und dem Huvenhoopsmoor (Schlafplatz). [...] Aufgrund der nahezu vollständigen Überlagerung des Rastgebietes mit internationaler Bedeutung und dem funktionalen Zusammenhang mit weiteren hoch bedeutsamen Rastgebieten ist mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen“. Im Abschnitt „weitere Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen“ auf Seite 80 heißt es dann: „Auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene ist die Empfindlichkeit der vorkommenden (Gast-)Vogelarten gegenüber Vertikalstrukturen zu prüfen“. Bei dem unmittelbar und den mittelbar betroffenen Gastvogelgebieten von internationaler Bedeutung ist aus fachlicher Sicht von einer Inanspruchnahme durch WEA abzusehen. Eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ist ausgeschlossen. Wir bitten ausdrücklich um entsprechende Beachtung und Anpassung der Gebietskulisse. Zum Gebiet 031 heißt es im Umweltbericht auf Seite 81: „Die Prüffläche befindet sich in einem Bereich von potenziell nationaler Bedeutung für Gastvögel, insb. für den Zwergschwan (DDA 2023). Ca. 200 m nördlich und 130 m östlich befinden sich weitere Bereiche mit potenziell hoher/internationaler Bedeutung als Gastvogelgebiete (Vorsammelplatz für Kraniche im Norden), die im funktionellen Zusammenhang mit dem Huvenhoopsmoor (SPA) und der Osteniederung Rockstedt-Sandbostel stehen. [...] Da die Datenlage jedoch z. T. nur mäßig und im Bereich der Prüffläche nur gering ist, wird die Intensität mit mittel bewertet“. Es ist nicht nachvollziehbar, wie im Umweltbericht selbst erst eine „potenziell hohe/internationale Bedeutung“ für betroffene Gebiete festgestellt werden kann und nachfolgend die Eingriffsintensität auf der Grundlage der Datenlage nur als mittel relativiert wird. An dieser Stelle sind die fachlichen Anforderungen, die für international bedeutende Gastvogelgebiete vorgesehen sind, zwingend zu berücksichtigen.	mit der Naturschutzbehörde die Punktdaten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten nochmals auf Plausibilität geprüft. Dadurch sind alle Brutstandorte weggefallen, bei denen lediglich eine Brutzeitfeststellung vorlag. Zudem wurden Daten, die älter als 2020 sind, nicht mehr berücksichtigt. Diese Prüfung war erforderlich, da ältere und nicht verifizierte Daten einem im Außenbereich privilegierten Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden können. Es bestehen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass die Planausführung an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG scheitern muss und der Plan deshalb nicht erforderlich sein könnte. Ein generelles Verschlechterungsgebot, wie es dem NLWKN offenbar vorschwebt, kennt das Artenschutzrecht auch mit Blick auf besonders bedrohte Arten nicht. Auch Gastvogelgebiete und Wiesenvogelgebiete können daher durch Vorranggebiete Windenergienutzung grundsätzlich in Anspruch genommen werden, wenn es sich nicht um rechtlich verbindliche Schutzgebiete handelt. Bei den Flächen in der Nähe des Kranich-Schlafplatzes im Hatzter Moor ist zu bedenken, dass es

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zum Gebiet 032 heißt es im Umweltbericht auf Seite 84: „Die Prüffläche befindet sich in einem Bereich von potenziell internationaler Bedeutung für Gastvögel, insb. für den Zwergschwan (OTTEN (2018), DDA (2023)). Im Umfeld befinden sich Bereiche von potenziell nationaler oder internationaler Bedeutung für Gastvögel, die im funktionellen Zusammenhang mit dem Huvenhoopsmoor und der Osteniederung Rockstedt-Sandbostel stehen. Jedoch ist die Datenlage lediglich gering bis mäßig. Aufgrund der Lage der Prüffläche im direkten Umfeld von Gastvogelgebieten internationaler Bedeutung ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Da die Datenlage jedoch z. T. nur mäßig ist, wird die Intensität mit mittel bewertet. Aufgrund der Flächenversiegelung ist mit erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen“. Es bestehen dieselben Bedenken und Einwände wie vorangegangen zu den Gebieten 030 und 031. Die Gebiete 30, 31 und 32 überlagern national und international bedeutsame Gastvogelgebiete und sind aus fachlicher Sicht als Windenergiegebiete nicht geeignet. Eine nachgelagerte Prüfung ändert nichts an der Empfindlichkeit der betroffenen Vogelarten und deren national und international bedeutsamen Rastbeständen. Zum Gebiet 037 heißt es im Umweltbericht auf Seite 90: „Die mittlere und die westliche Teilfläche überlagern die Flächenkulisse des Wiesenvogelschutzprogramms des Landes. Daten zum Brutvorkommen liegen nicht vor. Es ist mit kleinräumigen Verdrängungen durch Meidereaktionen zu rechnen“. Es bestehen die gleichen Bedenken, wie sie zuvor für die Gebiete 009 und 024 in Bezug auf die Überbauung von Wiesenbrütergebieten, geäußert wurden. Darüber hinaus stimmt die Aussage nicht, dass keine Daten zu Brutvorkommen vorlägen. In der Stellungnahme des NLWKN vom 30.03.2026 wurden Bestandsangaben zu den betroffenen Wiesenbrütergebieten gemacht; bitte um Berücksichtigung dieser Daten und meiner Einwände. Zum Gebiet 045 heißt es im Umweltbericht auf Seite 101: „Im Umfeld sind keine aktuellen Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten verzeichnet. Jedoch liegt östlich eine Brutzeitfeststellung des Rotmilans (2019) und ein Brutnachweis ohne Datum laut der WinNiePot-Analyse innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor, [...]“. Dem NLWKN liegt ein Brutnachweis gem. der Ergebnisse der landesweiten Rotmilanerfassung vor. Dies wurde auch mit der Stellungnahme des NLWKN vom 30.03.2026 mitgeteilt. Zum Gebiet 062 heißt es im Umweltbericht auf Seite 131: „[...] Da die Teilflächen innerhalb des Korridors jedoch bereits mit WEA bebaut sind, ist nicht mit zusätzlich erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionsbezüge zu rechnen. Durch die Nähe zum Hatzter Moor ist allerdings teilflächig mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen.“ Das Gebiet 062 reicht < 500 m an den international bedeutsamen Schlafplatz Hatzter Moor. Betreffende WEA sollten aus der Planung genommen werden, zumal es sich beim Schlafplatz Hatzter Moor um Kompensationsflächen handelt und erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf	sich nach der verwendeten Datengrundlage bei den Flächen selbst nicht um bedeutende Gastvogelgebiete für Kraniche handelt. Im Hinblick auf die Nähe zum Hatzter Moor ist zudem zu bedenken, dass das Kollisionsrisiko zwischen Kranichen und WEA tatsächlich gering ist. Das BVerwG hat dazu in einem Beschluss vom 07.11.2025, Az. 7 B 2.25, Stellung genommen und ausgeführt, dass Brutplätze und Ansammlungen von nicht in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgezählter und daher nicht kollisionsgefährdeter Brutvogelarten hinsichtlich möglicher Kollisionsgefahren mit Windenergieanlagen keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Die <u>übrigen Hinweise des NLWKN</u> werden zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass die Stellungnahme des NLWKN der Arbeitshilfe des ML für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: August 2026) widerspricht. Dort heißt es unter Punkt 8.2.2: „Dass mit dem Entfallen der UVP im BImSchG-Verfahren eine Verschiebung von Prüfungen in

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	den Umstand, dass Kompensationsflächen erheblich beeinträchtigt werden, wird im Umweltbericht nicht eingegangen. Die Aussage, dass es zu keinen „zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen“ kommen soll, wird widersprochen. Weitere WEA führen zu einem weiteren Entzug von Lebensraum zusätzlich zu bereits bestehenden Vorbelastungen wie durch die A1 und Stromtrassen. Daher ist mit erheblichen Umweltauswirkungen und einer massiven Verschlechterung der Schlafplatzqualität zu rechnen. Inwiefern „eine Abschaltung der Anlagen in den Morgen- und Abendstunden zu den Zeiten des Kranichzugs (Okt. bis Mitte Dez. und ggf. Mitte Feb. bis Mitte März)“ eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung des Störungsverbots ist, ist fraglich. Diesbezüglich wird in bekannten Studien nicht zwischen sich drehenden und stillstehenden WEA unterschieden. Daher wird davon ausgegangen, dass auch von nicht in Betrieb befindlichen WEA eine Störwirkung auf Kraniche an Schlaf- und Vorsammelplätzen hervorgeht. Zu Gebiet 065 heißt es im Umweltbericht auf Seite 136: „[...] Der Bereich gehört zum Hatzter Moor, welches eine hohe Bedeutung als Schlafplatz für den Kranich hat (NLWKN). Durch die Nähe zum Hatzter Moor ist mit erheblichen Umweltauswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen.“ Dabei wird außeracht gelassen, dass zwischen dem Schlafplatz des Hatzter Moores und dem korrespondierenden Rastplatz Tister Bauernmoor (internationaler Bedeutung) kein Verbindungskorridor belassen wird, womit die Funktionalität sehr stark eingeschränkt wird. Auch wird der Hinweis der überragenden Bedeutung des Schlafplatzes (internationale Bedeutung) im Umweltbericht auf eine „hohe Bedeutung“ degradiert. Zudem reicht die nördliche Teilfläche von Gebiet 065 unter 500 m an das Hatzter Moor heran. Dieses VR WEN sollte aus der Planung genommen werden (deutlich zu geringer Abstand), zumal es Kompensationsflächen überlagert, was im Umweltbericht nicht thematisiert wird. Allgemein muss festgestellt werden, dass der Umweltbericht die Belange des Kranichs als Gastvogel im Landkreis Rothenburg mit mehreren Rastplätzen von internationaler Bedeutung ungenügend Beachtung einräumt und planerisch nicht berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Kranichs als Gastvogel sind im Landkreis zu erwarten. Zum Gebiet 088 sind die Angaben zu Vorkommen des Rotmilans im Umweltbericht auf Seite 174 verwirrend wiedergegeben. Sofern die Potenzialfläche nicht aktuell kartiert wurde, ist aus fachlicher Sicht ein Fortbestehen des Brutreviers im zentralen Bereich der Potenzialfläche, wie es in der Stellungnahme des NLWKN vom 30.03.2026 mitgeteilt wurde, nicht auszuschließen und sollte im Umweltbericht auch wiedergegeben und beachtet werden. Zum Gebiet 097 heißt es im Umweltbericht auf der Seite 196: „Im Umfeld sind keine aktuellen Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten verzeichnet. Jedoch liegt östlich eine Brutzeitfeststellung des Rotmilans (2019) innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG vor“. Dem NLWKN liegt ein Brutnachweis gem. der Ergebnisse der landesweiten Rotmilanerfassung vor. Dies wurde auch mit der Stellungnahme des NLWKN vom 30.03.2026 mitgeteilt.	<i>die Strategische Umweltprüfung auf Ebene einhergehen soll, kann weder der EU-Richtlinie noch der Gesetzesbegründung zu § 28 ROG oder der Begründung des § 6 WindBG entnommen werden. Das „Prüflevel“ der Strategischen Umweltprüfung im Sinne von § 8 ROG blieb unverändert, d.h. dem Maßstab der Regionalplanung entsprechend. Demzufolge ist es nicht erforderlich, die Strategische Umweltprüfung „anzureichern“ und auf Ebene eine dem Maßstab und der Detailschärfe des Zulassungsverfahrens entsprechende Umweltprüfung vorzunehmen. Eine Vorverlagerung der Artenschutzprüfung aus dem Zulassungsverfahren auf die Planungsebene ist ebenfalls nicht möglich. Wegen der Dynamik der Natur können die artenschutzrechtlichen Verbote nicht für die gesamte Geltungsdauer eines RROP verbindlich geprüft werden.“</i>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zum SPA-Gebiet DE 2723-401 „Moore bei Sittensen“ heißt es im Umweltbericht auf Seite 260: „Meidereaktionen und damit Beeinträchtigungen von Brut- und Zugvogelarten innerhalb des Vogelschutzgebietes können aufgrund der Entfernung von > 880 m ausgeschlossen werden.“ Auf welcher fachlichen Grundlage kann eine Meidung in einer Distanz von < 900 m ausgeschlossen werden? Bezogen auf den Kranich finden sich nach LANGGEMACH & DÜRR 2026 Angaben zu Effektdistanzen auf größere Gruppen > 100 Individuen von 975-1.350 m z. B. in MÖCKEL & WIESNER (2007), MÜLLER (2003), SCHELLER (2014), THIEß et al. (2002, 2003). <u>Hinweise Artenschutz</u> Bei Hinweisen auf Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL (hier insbesondere Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) im Bereich geplanter VR WEN wird empfohlen, die betroffenen VR WEN hinsichtlich ihrer Eignung für die Ausweisung als Windenergiegebiet zu überprüfen. Weiterhin wird empfohlen, geeignete Regeln für Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen, insbesondere auch für die weiteren Planungen wie etwa die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, festzulegen (vgl. Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen bei Beschleunigungsgebieten). <u>Hinweise Datengrundlagen</u> Bezüglich der Datengrundlagen für die Umweltprüfung weise ich auf folgende Aspekte hin. In der Stellungnahme des NLWKN vom 30.03.2026 wurde darauf hingewiesen, dass Daten zu Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Säugetieren beim NLWKN abgefragt werden können. Gemäß Tabelle 5 (Umweltbericht S. 17f) wurden 2026 für Gastvögel bedeutsame Lebensräume und das Wiesenvogelschutzprogramm des Landes beim NLWKN abgefragt. Die darüber hinaus zur Verfügung gestellten Datensätze zu Brutvorkommen und bedeutsamen Kranich-Schlafplätzen im Landkreis (E-Mail vom 04.05.2026) wurden nicht in die Umweltprüfung eingebunden. Datensätze zu Fledermäusen, Amphibien und Reptilien sowie Fischotter wurden trotz Hinweis auf vorhandene Daten in der Stellungnahme zum 2. Entwurf nicht abgefragt. Dies sollte dringend nachgeholt werden. Dem Satz „Es liegen keine Fledermausdaten vor.“ (Umweltbericht S. 18) kann dementsprechend nicht gefolgt werden. Darüber hinaus können Wissenslücken nicht damit begründet werden, dass Daten nicht bekannt waren. Auch ist davon auszugehen, dass bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des LK Rotenburg (Wümme) aktuelle Artdaten über den Landschaftsrahmenplan (2015) hinaus (z. B. aus Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren) vorliegen, welche bei der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssten. <u>Hinweise Ausweisung von Beschleunigungsgebieten</u> Für die nachgelagerte Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und den Verfahrensschritt des Screenings sowie die Festlegung von gebietsbezogenen Regeln für Minderungsmaßnahmen gem. § 28 (4) und Anlage 3 ROG sollte die SUP eine entscheidende Beurteilungsgrundlage liefern. Verbleibende erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter, die nicht den Ausschlusskriterien	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	gem. § 28 (2) ROG entsprechen, werden bei der späteren Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht weiter als erheblich bewertet. Verweise im Umweltbericht darauf, dass (erhebliche) negative Umweltauswirkungen auf Genehmigungsebene geklärt werden sollen, sind somit nicht zielführend im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes und entsprechen nicht den Vorgaben, für Beschleunigungsgebiete bereits auf Planungsebene eine abschließende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange durchzuführen. Dies betrifft z. B. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten, aber auch geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Wald. Auch mögliche baubedingte Verbotstatbestände können nicht vollständig auf die Zulassungsebene verschoben werden, sondern bedürfen einer Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung. Die Regelungen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt, beinhaltet zwar das hohe Gewicht der Erneuerbaren Energien, nicht aber automatisch eine regionalplanerische Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung an einem konkreten Standort. Um einer fehlerhaften Abwägung vorzubeugen, empfehle ich bei der Bewertung der im Entwurf vorgelegten Gebiete eine umfassende und weitreichende Aufbereitung der gebietsbezogenen Aussagen des Umweltberichts (UB) und eine fachgerechte und umfassende Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung aller vorhandenen, relevanten Daten. Die Fachbehörde für Naturschutz stellt derzeit Hinweise und Empfehlungen für die Ermittlung von Beschleunigungsgebieten zusammen. Nach aktuellem Stand sind zu den in § 28 (2) ROG genannten Gebieten, die von einer Festlegung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen sein sollen, folgende Gebiete einzubeziehen: • mind. landesweite Bedeutung für Brutvögel und Großvogellebensräume (kollisionsgefährdete Vogelarten, störungsempfindliche Vogelarten) • Kulisse des Nds. Wiesenvogelschutzprogramms • mind. landesweite Bedeutung für Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL • Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds und weitere Elemente mit zentraler Bedeutung für einen funktionsfähigen Biotopverbund gem. BNatSchG in Verbindung mit Zielarten gem. Anhang IV FFH-RL nach gebietsbezogener Überprüfung • Potenzielle Naturschutzgebiete gem. Landschaftsrahmenplan nach gebietsbezogener Überprüfung <u>Hinweise zu Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen bei Beschleunigungsgebieten</u> Darüber hinaus hat die Fachbehörde für Naturschutz Hinweise für die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen erarbeitet. Diese befinden sich derzeit in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Im Anschluss werden sie den Trägern der Regionalplanung zur Verfügung gestellt.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<u>Hinweise zu Landesweit bedeutenden Vorkommen von Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)</u> § 28 Abs. 2 Nr. 2 besagt, dass „Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen sind, soweit sie nicht in einem Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art liegen.“ Für die Identifikation landesweit bedeutender Vorkommen von Tierarten des FFH-Anhangs IV, für die durch den Ausbau der Windenergie an Land eine Betroffenheit anzunehmen ist wurden durch die Fachbehörde für Naturschutz Kriterien zur Ableitung einer Schutzkulisse für landesweit bedeutende Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land erarbeitet. Diese befinden sich zurzeit in Abstimmung mit dem Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und können erst nach erteilter Freigabe herausgegeben werden. <u>Hinweise Wasserwirtschaft (GB3)</u> Von Seiten der Wasserwirtschaft (GB3) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu überprüfen ist, ob sich durch die vorgesehenen Baumaßnahmen Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum befindlichen WRRL-Fließgewässer ergeben. Wir weisen daher darauf hin, dass es durch Baumaßnahmen zu keiner Verschlechterung der ökologischen Situation der betroffenen Gewässer kommen darf, z. B. durch Stoffeinträge im Rahmen der Baumaßnahmen (während des Baubetriebes, durch Maschineneinsatz, Unfälle von Baufahrzeugen etc.) sowie im Zuge von bauzeitbedingten Einleitungen (Grundwasserhaltungen, Drainagewasser, Baustellenabwasser etc.). Falls erforderlich, sind Maßnahmen vorzusehen, um den Auswirkungen entgegenzuwirken.	
Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung	Es bestehen aus Sicht der Freien Hansestadt Bremen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
NABU Bremervörde-Zeven e.V.	Unsere ihnen vorliegende Stellungnahme zum zweiten Beteiligungsverfahren zur Änderung des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 30.03.2026 gilt unverändert auch als Stellungnahme im dritten Beteiligungsverfahren. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des NABU im 2. Beteiligungsverfahren verwiesen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 31.03.2026. Im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen weisen wir Sie auf das Ihnen vorliegende Landwirtschaftliche Fachgutachten für den Landkreis Rotenburg (Wümme) aus dem Jahre 2014/2015 hin. Dieses enthält als informelle Planungsgrundlage bzw. Informationsquelle inhaltliche und räumliche Darstellungen der landwirtschaftlichen Belange für Planungen auf Kreisebene.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	
Industrie- und Handelskammer (IHK) Elbe-Weser	Durch das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) wird die räumliche und strukturelle Entwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme) gesteuert. Mit der vorliegenden 2. Änderung des RROP sollen die Vorranggebiete (VR) Windenergienutzung (WEN) neu festgelegt werden. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden. Die IHK Elbe-Weser spricht sich für den Ausbau der Erneuerbaren Energien aus, da durch die im Zuge der Energiewende vorgesehenen Abschaltungen der Kern- wie Kohlekraftwerke neue Erzeugungsanlagen errichtet werden müssen, um die Versorgungssicherheit in Deutschland zu erhalten. Für die internationale Wirtschaftsfähigkeit des Standortes Deutschland, aber auch für die einzelnen Unternehmen in unserer Region, ist eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung notwendig. Hinzu kommt ein absehbar steigender Strombedarf durch die Förderung der Elektromobilität und Bestrebungen, die Sektorenkopplung durch Technologien wie Power-To-X oder die Wasserstoffgewinnung per Elektrolyse zu stärken. All dies kann nur durch den Ausbau von Erzeugungsanlagen der Erneuerbaren Energien in den dafür am besten geeigneten Gebieten erreicht werden. Für die Region kann sich dies zudem durch örtliche Wertschöpfung in Bau und Betrieb der Anlagen sowie durch erhöhte Gewerbesteuern in den Kommunen positiv niederschlagen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) das RROP anpasst, um die Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) zu erfüllen. Zu den vorliegenden Änderungen im aktuellen Entwurf tragen wir folgende Anmerkungen, Anregungen und Bedenken vor: Wir begrüßen die vorliegende Planung und die damit einhergehende erhebliche Ausweitung der Vorranggebiete (VR) für die Windenergienutzung (WEN) aufgrund der obigen Ausführungen ausdrücklich. Der in den nächsten Jahren erwartete steigende Strombedarf, die Kompensation von vom Netz gehenden Kraftwerken sowie die Veränderungen bei der Energieversorgung Deutschlands seit dem Beginn des Ukraine-Krieges erfordern einen zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dafür ist eine zeitnahe Anpassung der Planwerke, insbesondere der RROP, notwendig. Eine frühzeitige Flächenausweisung stellt sicher, dass ausreichend Potenzialflächen für die Windenergienutzung vorgehalten werden, um die bundes- und landesrechtlichen Ausbauziele zu erreichen. Das trägt insbesondere dazu bei für die Unternehmen im Elbe-Weser-Raum die Versorgungssicherheit zu erhöhen und ermöglicht preiswerte Energiepreise. Eine vorausschauende, frühzeitige Flächenausweisung beschleunigt darüber hinaus Planungs- und Genehmigungsprozesse und schafft Investitionssicherheit bei Unternehmen und Projektträgern. Dass mit den militärisch	Die Zustimmung der IHK zum Planungskonzept des Landkreises wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	begründeten Streichungen von VR WEN nun das zuvor avisierte Ausbauziel für 2032 nicht erreicht werden kann, ist im Sinne des zügigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Planungsbeschleunigung nachteilig. Dennoch wird die für die Windkraft zugänglichen Flächen im Vergleich zum bisherigen Stand signifikant erhöht sowie das Flächenziel für das Jahr 2027 erreicht. Wir empfehlen dennoch, das anschließende Verfahren zu Erreichung des Ziels für 2032 zeitnah nach Abschluss der vorliegenden Planung aufzunehmen. Die Sicherung der Rohstoffversorgung hat eine große volkswirtschaftliche Bedeutung für die Region und ist von existenzieller Bedeutung für die rohstoffverarbeitende Industrie. Zudem wird z. B. der Rohstoff Sand für Infrastrukturprojekte, wie die Bundesautobahn A 20 dringend benötigt, die für die gewerbliche Wirtschaft eine hohe Relevanz haben. Die Rohstoffgewinnung im Elbe-Weser-Raum wird bereits häufig durch konkurrierende Vorgaben und Widerstände in der Öffentlichkeit erschwert. Die IHK Elbe-Weser setzt sich daher für den Erhalt und die Neuausweisung von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten (VB) für den Rohstoffabbau ein. Rohstoffvorkommen sollten durch die Raumordnung langfristig gesichert werden, um zu vermeiden, dass die Flächen von anderen Nutzungen in Anspruch genommen werden. Daher begrüßen wir, dass keine Überplanung von VR Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) oder des RROP stattfinden soll und dies im aktuellen Entwurf entsprechend berücksichtigt wurde. Die Autobahn A 20 ist das zentrale norddeutsche Autobahnprojekt. Nach ihrer Fertigstellung wird sie die Hafenstandorte der Küstenländer besser verbinden und so eine optimierte Anbindung der Seehäfen an das überregionale Verkehrsnetz ermöglichen. In der Elbe-Weser-Region wird sie dringend benötigte Entlastungseffekte für die Bundesstraßen bringen und Gewerbeentwicklung entlang ihres Verlaufes ermöglichen. Durch den neuen Elbtunnel können zudem die Regionen nördlich und südlich der Elbe besser zusammenwachsen und die Unternehmen dort neue Absatzmärkte erschließen. Die IHK Elbe-Weser setzt sich seit langem für die Realisierung des Projektes ein. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Verlauf der A 20 sowie der Bestandstrasse der A 1 inkl. Anbaubeschränkungszone als Ausschluss berücksichtigt wurde. Darüber hinaus bewerten wir nach wie vor positiv, dass die Trassen der Infrastrukturprojekte Suedlink, ETL182 und der bestehenden Planungen für Überlandleitung bedacht wurden und, sofern nötig entsprechende Schutzabstände eingeplant wurden. Auch wenn bei einigen Vorhaben von einer Vereinbarkeit mit den VR WEN ausgegangen wird, regen wir an, die Betreiber weiterhin am Planungsprozess zu beteiligen und deren Anregungen oder Bedenken zu berücksichtigen, um negative gegenseitige Wechselwirkungen zu vermeiden. Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.	
Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Bei dem o. g. Planänderungsverfahren zum RROP 2020 des LK ROW sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Auflagen und Hinweise können erst in den Genehmigungen für die

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) im Bereich der Streckengleise sind folgende Punkte zu beachten (betroffene Bereiche an der Eisenbahnstrecke Wanne-Eickel – Hamburg (Strecken Nr. 2200) der DB AG sind die Potentialflächen 78 und 83): Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Ausgabe 2019/I (Anlage A 1.2.8/6) einen Abstand von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Abstandsvorgaben im weiteren Verfahren. (Der betroffene Bereich 83 wird in den Gebietsblättern mit einem Grenzabstand von nur 100 m in ihren Unterlagen benannt: ...“Die Teilflächen 1 und 4 werden durch den Verlauf einer Eisenbahntrasse und der damit verbundenen Schutzzone von beidseitig 100 m voneinander getrennt....“) Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) im Bereich der 110 kV Bahnstromleitung sind folgende Punkte zu beachten (betroffene Bereiche entlang der 110 kV Bahnstromleitung sind die Potentialflächen 69, 70 und 79): Im Landkreis Rotenburg (Wümme) verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 470 Rotenburg – Nenndorf, die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 527 Wunstorf – Rotenburg und die planfestgestellte 110 kV Bahnstromleitung Nr. 469 Ritterhude – Rotenburg. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:	Windenergieanlagen geklärt werden bzw. sind teilweise der planerisch irrelevanten Bauphase zuzurechnen. Wir weisen darauf hin, dass keine Fachgesetze oder technischen Regelwerke bestehen, die verbindliche Abstandsregelungen oder gar strikte Bauverbote entlang von Eisenbahnstrecken normieren. In den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTb) wird zwar der Abstand von 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) genannt, jedoch als Orientierungswert in Bezug auf Eisabwurf. Diese Gefahr kann z.B. durch eine Abschaltautomatik oder Rotorblattheizung ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein standortbezogenes Gutachten erforderlich. Bei einem Abstand der WEA von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) kann das standortbezogene Gutachten entfallen. Im RROP-Entwurf wird ein Abstand von beidseitig 100 m zu den Schienenstrecken gewählt, um einerseits der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung zu tragen, andererseits aber auch die sich gemäß NWindG ergebende Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele zu berücksichtigen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. - Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen. - Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden. - Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. - Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigsten Stellungen des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Für Bebauungen, Anpflanzungen und Arbeiten jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifenbereichs haben grundsätzlich alle Punkte des Absatzes „Weitere Punkte bei Bauanfragen, RROP, FNP“ zusätzlich Gültigkeit. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.	Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung findet zudem der Schutz der Bahnstromleitungen Berücksichtigung. Es wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu Freileitungen als Ausschlussfläche berücksichtigt. Hinzu kommt die Rotor-außerhalb-Pufferung mit weiteren 75 m.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungs-einflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten. Weitere Punkte, die bei Bauanfragen, RROP, FNP bezüglich der 110kV Bahnstromleitung zu beachten sind: - Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. - Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. - Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen. - An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrerschutz errichtet werden. - Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten. - Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen)-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen. - Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. - Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. - Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen. - Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen. - Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist. - Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. - Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden. - Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten. Für Rückfragen zur 110kV Bahnstromleitung steht ihnen die DB Energie GmbH gern zur Verfügung. DB.Energie.TechnischesBueroNord@deutschebahn.com Bei der Festlegung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten sind folgende Punkte zu beachten: Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen. Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten Bahnstrecken dürfen nicht gefährdet oder gestört werden. Um dies zu gewährleisten müssen u. a. Rückschnittarbeiten entlang der Bahnstrecken durchgeführt werden und es sind Maßnahmen zur Unkrautbekämpfung notwendig. Diese müssen ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sein. Weiterhin muss die Möglichkeit bestehen, Dampfsonderzüge fahren zu lassen. Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen erforderlich werden. Des Weiteren ist die Funktion von Rettungswegen zu berücksichtigen. Erforderliche Baumaßnahmen an den Bahnstrecken müssen erlaubt sein. Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich werden, die ggfs. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.	
DB Energie GmbH	Innerhalb des Gebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage kann bei Bedarf angefordert werden. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten: - Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. - Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. - Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. - Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen. - An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrschutz errichtet werden. - Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung findet der Schutz der Bahnstromleitungen Berücksichtigung. Es wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu Freileitungen als Ausschlussfläche berücksichtigt. Hinzu kommt die Rotor-außerhalb-Pufferung mit weiteren 75 m.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten. - Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – text- gleich mit der AfK2-Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m. - In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen. - Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. - Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. - Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsab- stand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen. - Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist. - Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkannte Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. - Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden. - Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.	
DB Energie GmbH	Erweiterte Stellungnahme (Sonderfall Windenergieanlagen): Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Ein entsprechende Planunterlagen kann bei Bedarf angefordert werden. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung findet der Schutz der Bahnstromleitungen Berücksichtigung. Es wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu Freileitungen als

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten. Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. - Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen. - Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden. - Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. - Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigsten Stellungen des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Für Bebauungen, Anpflanzungen und Arbeiten jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifenbereichs haben grundsätzlich alle Punkte des Dokuments „Stellungnahme Bauanfrage, Gasleitung, ROV, FNP DB Energie“ zusätzlich Gültigkeit. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.	Ausschlussfläche berücksichtigt. Hinzu kommt die Rotor-außerhalb-Pufferung mit weiteren 75 m.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.	
Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	Aus eisenbahntechnischer und nachbarrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Bauvorhaben, wenn folgende Hinweise, Anregungen und Auflagen beachtet werden: Sollten im Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Cuxhaven in der Nähe der evb Strecke 1 Bremerhaven – Bremervörde – Buxtehude fallen (<400m), müssen wir erneut kontaktiert werden. Sollten die Bebauungspläne in Zukunft Richtung Bahngelände gehen, bitte beachten Sie, dass der Abstand von der 1,5-fachen Höhe einer Windkraftanlage (inkl. Nabe und Rotordurchmesser) eingehalten werden müssen. Hinweis: Die EVB Elbe-Weser GmbH verfügt über eine uneingeschränkte Genehmigung gemäß § 6 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) zum Betrieb und Unterhalt der Nebenstrecke 1 Bremerhaven – Bremervörde – Buxtehude. Im Rahmen dieser Genehmigung ist die Erhöhung der Anzahl der verkehrenden Züge jederzeit möglich und zulässig.	Wir weisen darauf hin, dass es beim Planverfahren nicht um das Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Cuxhaven geht. Es geht auch nicht um die Aufstellung von Bebauungsplänen, sondern um eine Änderung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Wir weisen außerdem darauf hin, dass keine Fachgesetze oder technischen Regelwerke bestehen, die verbindliche Abstandsregelungen oder gar strikte Bauverbote entlang von Eisenbahnstrecken normieren. In den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) wird zwar der Abstand von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ genannt, jedoch als Orientierungswert in Bezug auf Eisabwurf. Diese Gefahr kann z.B. durch eine Abschaltautomatik oder Rotorblattheizung ausgeschlossen werden. Hierzu ist ein standortbezogenes Gutachten erforderlich. Bei einem Abstand der WEA von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		kann das standortbezogene Gutachten entfallen. Im RROP-Entwurf wird ein Abstand von beidseitig 100 m zu den Schienenstrecken gewählt, um einerseits der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung zu tragen, andererseits aber auch die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele zu berücksichtigen.

Deutsche Telekom - Ericsson Services GmbH

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.

Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle	
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung
Koordinate Ost	Antennen - höhe			Koordinate Ost	g
Koordinate Nord				Koordinate Nord	Antennenhöhe
HH1687 Ost: 9.59975 Nord: 53.085861	285.3° 25m	18.7GHz	12.82 km	HH1007 Ost: 9.415139 Nord: 53.116111	105.2° 71.5m
HH5860 Ost: 9.521361 Nord: 53.1055	279.5° 38m	26GHz	7.21 km	HH1007 Ost: 9.415139 Nord: 53.116111	99.4° 71.2m

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur (Seiten 18 und 19) verwiesen, wonach eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist. Die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung kann im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.

Stellungnehmer	Inhalt				Abwägung	
	HH0532 Ost: 9.348361 Nord: 53.238778	161.9° 31m	18.7GHz	14.36 km	HH1007 Ost: 9.415139 Nord: 53.116111	341.9° 71.5m
	HH6920 Ost: 9.0025 Nord: 53.413889	49.19° 38.5m	18GHz	12.43 km	HH1001 Ost: 09 08 39.400 E Nord: 53 29 12.600 N	229.3° 60.3m
	HH6985 Ost: 09 17 53.280 E Nord: 53 23 00.540 N	113.6° 39.5m	80GHz	8.63 km	HH1020 Ost: 09 25 00.700 E Nord: 53 21 08.600 N	293.7° 75.5m
	HH1020 Ost: 09 25 00.700 E Nord: 53 21 08.600 N	178.7° 35m	18GHz	11.54 km	HH0778 Ost: 09 25 14.830 E Nord: 53 14 55.430 N	358.7° 25m

Um die direkte Sichtline ist ein Radius von mindestens 25m freizuhalten.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH ist Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. Sie hat Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz (TK-Netz) in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Deutschen Telekom AG übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie ist. Die Ausgliederung wurde gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung ins Handelsregister der Deutschen Telekom AG (HRB 6794, Amtsgericht Bonn) und der Telekom Deutschland GmbH (HRB 5919, Amtsgericht Bonn) wirksam. Mit Urkunde vom 18.03.2010 der Bundesnetzagentur wurde der Telekom Deutschland GmbH das Recht zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gem. § 125 Telekommunikationsgesetz (TKG) übertragen.

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Von der o. a. Planung sind Telekommunikationslinien der Telekom betroffen. Die Durchführung der erforderlichen Betriebsarbeiten an den Telekommunikationslinien ist jederzeit sicherzustellen. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen. Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html . Wir bitten deshalb, einen entsprechenden Hinweis (Kabellage, Unterhaltungsarbeiten) in die Verordnung aufzunehmen. Bei Planänderungen bitten wir Sie uns erneut zu beteiligen.	
Tennet TSO GmbH	Für unsere (...) 220-kV und 380-kV Freileitungen gilt: In den uns übersandten Unterlagen waren keine Pläne beigefügt, aus denen ersichtlich ist, ob alle unsere Anlagen enthalten und lagerichtig dargestellt sind. Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die Änderungen des Raumordnungsprogramms, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzbereiche keinen Beschränkungen unterliegen. Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzbereiche unserer Höchstspannungsfreileitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen. Deshalb sind alle Maßnahmen innerhalb der Schutzbereiche bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen. Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes müssen unter Beibehaltung des Schutzbereiches ungehindert durchgeführt werden können. Hierzu zählen beispielsweise Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs, die Leitungsbefliegung und -wartung mit Drohnen sowie die Erneuerung oder Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein. Bei der Planung von WEA sind folgende Hinweise zu berücksichtigen: Der Leitungsschutzbereich der oben genannten Anlage beträgt jeweils bis zu 40,00 m beiderseits der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten). Innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend ist hier die	Auf der Planungsebene des RROP wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu allen vorhandenen und geplanten Freileitungen der Tennet TSO GmbH als Ausschlussfläche berücksichtigt. Hinzu kommt der Rotor-außerhalb-Abstand von 75 m. Der gesamte Abstand (150 m) erlaubt einen consequenten, vorsorglichen Schutz der Freileitungen und gewährleistet, dass die in der Norm DIN EN 50341-2-4 festgelegten Schutzabstände nicht unterschritten werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	DIN EN 50341, in der die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt ist. Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb des Schutzbereiches liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH mindestens 8 Wochen vorher zur Stellungnahme vorzulegen sind. Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha \text{Raum} + \alpha \text{LTG}$ Dabei ist • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • $DWEA$ der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} \geq 30,00 \text{ m}$), • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage. Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme mittels CFD Analyse), dass es durch den Betrieb der Windenergieanlage zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, inwieweit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten Windenergieanlage liegt und durch diese beeinflusst wird. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Falls unsere Freileitung von der Nachlaufströmung getroffen werden sollte, besteht die Gefahr, dass unsere Leiterseile durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden, wodurch sich die Lebensdauer der Leiterseile erheblich verkürzen könnte. In diesem Fall sind unsere Leiterseile mit Schwingungsdämpfern nachzurüsten. Die Kosten für diese Nachrüstung wären vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Sollte aufgrund eines uns vorgelegten Gutachtens auf den Einbau eines Schwingungsschutzes an der Freileitung verzichtet werden und sich in der Praxis zeigen, dass die Leiterseile dennoch durch die Nachlaufströmung zum Schwingen angeregt werden, behalten wir uns vor, den Schwingungsschutz nachträglich einzubauen. Die Kosten hierfür sind ebenfalls vom Bauherren der Windkraftanlage zu übernehmen. Die Daten unserer Freileitung für ein notwendiges Gutachten stellen wir auf Nachfrage zur Verfügung.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den Schutzbereich hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der Windenergieanlage unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 8 Wochen vorher) mit uns abzustimmen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Anlage bzw. innerhalb des Schutzbereiches machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hochschwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile. Aus den o. g. Gründen muss sich die bauausführende Firma rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Baubeginn zur Abstimmung der möglichen Arbeitshöhe innerhalb des Schutzbereiches mit der TenneT TSO GmbH in Verbindung setzen. Der Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt) unserer Höchstspannungsfreileitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen, Anpflanzungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Anpflanzungen innerhalb des Schutzbereiches unserer Höchstspannungsfreileitung sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Wir bitten Sie, unsere Anlagen inklusive der Schutzbereiche sowie die genauen Bezeichnungen mit in Ihre Planungen aufzunehmen.	
Tennet TSO GmbH	Für unser Projekt A100, SuedLink, gilt: Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.08.2026 beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt SuedLink hinsichtlich des Planänderungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit folgender Stellungnahme: SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld / West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant und ausgeführt.	Bei der Prüfung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung wird für den Planfeststellungsabschnitt A4 des SuedLinks (Landkreisgrenze Stade/Rotenburg bis B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel) und für den Planfeststellungsabschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) der vorliegende konkrete

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Für die Genehmigungsverfahren im Rahmen der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Der konkrete Gegenstand Ihrer Anfrage lässt sich den Planfeststellungsabschnitten (PFA) A4 sowie B1 zuordnen. Mit den Bundesfachplanungsentscheidungen der BNetzA gemäß § 12 NABEG wurden für den Planungsabschnitt A am 31.01.2020 und für den Planungsabschnitt B am 26.03.2021 jeweils ein 1.000 m breiter Trassenkorridor für die Erdkabel sowie entsprechende Alternativen festgelegt. Die TenneT TSO GmbH hat als der für diese Abschnitte zuständige Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG am 30.04.2020 für den PFA A4 und am 15.04.2021 für den PFA B1 bei der BNetzA gestellt. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20.3 NABEG durch die BNetzA erfolgte am 30.09.2020 für den PFA A4 und am 03.08.2021 für den PFA B1. Die Pläne sowie Unterlagen gemäß § 21 NABEG wurden am 30.12.2022 (PFA A4) bzw. am 31.08.2023 (PFA B1) eingereicht. Die BNetzA hat am 15.03.2024 (PFA A4) bzw. am 30.09.2025 (PFA B1) entsprechend § 24 NABEG den Plan festgestellt. Die in der 2. Änderung des RROP 2020 beschriebenen Änderungen zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung sind grundsätzlich mit SuedLink vereinbar. Wir weisen darauf hin, dass unser Projekt bei der konkreten Planung künftiger Standorte für Windenergieanlagen einbezogen werden muss. Betroffen ist insbesondere der Schutzstreifen des SuedLink. Es gelten die folgenden Einschränkungen: • Der Schutzstreifen stellt zwar keine versiegelte Fläche dar, ist aber während des Betriebs der Leitung dauerhaft nur eingeschränkt nutzbar, da er weder von tiefwurzelnden Gehölzen bewachsen noch anderweitig bebaut werden darf. Für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken sowie ggf. erforderliche Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten müssen der Vorhabenträger oder von ihm beauftragte Dritte das Kabel an jedem Punkt im Schutzstreifen erreichen können. Zusätzlich wird eine jährliche Inspektion der Leitungstrasse in Form von Begehungen oder Befliegungen durchgeführt. Dabei wird der Zustand im Schutzstreifen in Bezug auf evtl. neu hinzugekommene Baulichkeiten, Bewuchs bzw. Anpflanzungen und die Beschilderung festgestellt. Sollten Bäume und Sträucher die Leitung gefährden, müssen diese entfernt werden. • Es wird insbesondere ein Mindestabstand von 35 Metern zwischen dem Standort einer Windenergieanlage und dem äußeren Kabel des SuedLink gefordert. Dies stellt eine zusätzliche Einschränkung dar, die über die Restriktionen im Schutzstreifen hinausgeht. • Rechtzeitig vor Baubeginn müssen für alle Kreuzungen, die z. B. bei der Verlegung von Leitungen im Rahmen der Anbindung von Windenergieanlagen erforderlich sein sollten, Kreuzungsunterlagen erstellt und zur Prüfung an Kreuzungsmanagement@TenneT.eu gesendet werden.	Leitungsverlauf herangezogen (Planfeststellungsbeschlüsse der Bundesnetzagentur vom 15.03.2024 und 30.09.2025). Es wird davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion „Windenergie“ vereinbar ist, so dass der Leitungsverlauf des SuedLinks grundsätzlich in die Vorranggebiete Windenergienutzung einbezogen werden kann. Dennoch ist es im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen erforderlich, die Auswirkungen querender Leitungen auf die Ausnutzbarkeit von Gebieten für die Windenergienutzung im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt und in den Gebietsblättern jeweils aufgeführt. Soweit aufgrund der Lage des SuedLinks erhebliche Einschränkungen der Nutzbarkeit einer Fläche für die Windenergie erkennbar sind, ist eine Anpassung der Fläche erfolgt. Dies betrifft die Flächen 45 und 78.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bei der ortskonkreten Planung der Standorte der Windenergieanlagen sind die Mindestabstände zwischen den SuedLink-Kabeln und potenziellen Maststandorten sowie Einschränkungen im Schutz- und Arbeitsstreifen (s. o.), und die Erfordernisse aus Kreuzungsvereinbarungen zu beachten. Diese Angaben stellen den aktuellen Wissensstand dar, sie sind nicht abschließend und unverbindlich. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben SuedLink aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt. Zudem bitten wir zu beachten, dass sich die Planfeststellungsabschnitte A4 und B1 zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme bereits im Bau befinden. Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.	
Tennet TSO GmbH	Für unser Projekt A250, Stade – Landesbergen, gilt: Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH baut derzeit zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. Die neue 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen umfasst eine Länge von insgesamt etwa 154 Kilometern. Das Projekt ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) 2013 als Vorhaben 7 festgelegt und ist im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2013 als Projekt 24 geführt. Aus Gründen der Verfahrenseffektivität ist die Genehmigung des Gesamtvorhabens für insgesamt 7 Abschnitte in eigenständigen Planfeststellungsverfahren erfolgt. Folgende Planfeststellungsabschnitte liegen (teilweise) im Landkreis Rotenburg/Wümme: 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 2: Dollern - Elsdorf, LH-14-3111 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 3: Elsdorf-Sottrum, LH-14-3111 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum-Verden, LH-10-3038 Die Unterlagen zu Abschnitt 2 wurden ordnungsgemäß vom 07.12.2020 bis 10.01.2021 ausgelegt. Von der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), wurde der Beschluss am 27.07.2021 erlassen (Az.: 4112-05020-74). Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Das Vorhaben ist im o.g. Abschnitt weitestgehend umgesetzt. Die Inbetriebnahme der neuen 380 kV-Leitung LH-14-3111 ist bereits erfolgt. Es finden derzeit noch Rückbauarbeiten an der alten 220-kV-Leitung statt. Die Unterlagen zu Abschnitt 3 wurden ordnungsgemäß vom 10.12.2018 bis 16.01.2019 ausgelegt. Von der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), wurde der Beschluss am 12.12.2019 erlassen (Az.: P212-05020-68). Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Das Vorhaben ist im o.g. Abschnitt umgesetzt. Die Inbetriebnahme der neuen 380 kV-Leitung LH-14-3111 ist bereits erfolgt. Die Unterlagen zu Abschnitt 4 wurden ordnungsgemäß vom 12.09.2022 bis 11.10.2022 ausgelegt. Von der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der Niedersächsischen Landesbehörde für	Auf der Planungsebene des RROP wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu allen vorhandenen und geplanten Freileitungen der Tennet TSO GmbH als Ausschlussfläche berücksichtigt. Hinzu kommt der Rotor-außerhalb-Abstand von 75 m. Der gesamte Abstand (150 m) erlaubt einen konsequenten, vorsorglichen Schutz der Freileitungen und gewährleistet, dass die in der Norm DIN EN 50341-2-4 festgelegten Schutzabstände nicht unterschritten werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Straßenbau und Verkehr (NLStBV), wurde der Beschluss am 29.12.2023 erlassen (Az.: 4128-05020-115). Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Die bauliche Umsetzung ist in diesem Abschnitt weitestgehend erfolgt. Die Inbetriebnahme der Neubauleitung LH-10-3038 ist Ende 2026 geplant. Der vollständige Rückbau der 220 kV-Bestandsleitung wird 2027 beginnen und bis Ende 2028 abgeschlossen sein. Für die beiden Neubauleitungen LH-14-3111 sowie LH-10-3038 sind die o.g. Maßgaben einzuhalten.	
Tennet TSO GmbH	Für unser Projekt A410, Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, gilt: Die Tennet TSO GmbH plant im Rahmen der Netzverstärkung den Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Conneforde (Landkreis Ammerland) und Sottrum (Landkreis Rotenburg). Das Vorhaben ersetzt die bestehenden 220-kV-Leitungen LH-14-201, LH-14-2144 und LH-14-2145 und ist im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben 56 sowie im Netzentwicklungsplan Strom als Projekt 119 ausgewiesen. Diese bestehenden 220-kV-Leitungen werden durch die neuen 380-kV-Leitungen zwischen Conneforde und Sottrum (Projekt A410, LH-14-331, -332, -333, -334, -335) ersetzt werden. Die energierechtliche Notwendigkeit des Projekts ist durch die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan bestätigt. Das Vorhaben gliedert sich in mehrere Abschnitte, wobei der Abschnitt 4 (Landesgrenze Bremen /Niedersachsen an der Wümme – UW Bötersen (Teil der zukünftigen Leitung LH-14-333) durch die Ausweisungen berührt wird. Derzeit befindet sich der Abschnitt 4 bereits im Planfeststellungsverfahren. Die Antragstellung ist am 30.06.2025 bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) erfolgt. Aktuell erfolgt die Überarbeitung der Antragsunterlagen nach der Vollständigkeitsprüfung. Weiterhin ist die Planung des zukünftigen Umspannwerks Bötersen (in der Samtgemeinde Sottrum) durch die Ausweisung berührt. Bezugnehmend auf Ihre Benachrichtigung vom 05.08.2026 über das Beteiligungsverfahren zum dritten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) nehmen wir wie folgt Stellung: Zunächst verweisen wir auf unsere bereits im vorangegangenen Beteiligungsverfahren abgegebene Stellungnahme 24-001578. Im Rahmen unserer Prüfung des nun vorliegenden dritten Entwurfs haben wir festgestellt, dass insbesondere die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 69, 70 und 81 gegenüber dem seinerzeit geprüften Planungsstand räumlich angepasst, erweitert, verkleinert und/oder verschoben oder komplett gestrichen wurden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Fläche Nr. 69 für die Planung der zukünftigen Freileitung angepasst wurde. Des Weiteren wurde die Fläche Nr. 70 etwas in Richtung der bestehenden 220-kV-Freileitung ausgedehnt.	Auf der Planungsebene des RROP wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu allen vorhandenen und geplanten Freileitungen der Tennet TSO GmbH als Ausschlussfläche berücksichtigt. Hinzu kommt der Rotor-außerhalb-Abstand von 75 m. Der gesamte Abstand (150 m) erlaubt einen konsequenten, vorsorglichen Schutz der Freileitungen und gewährleistet, dass die in der Norm DIN EN 50341-2-4 festgelegten Schutzabstände nicht unterschritten werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Fläche Nr. 81, im Bereich des geplanten Umspannwerks Bötersen, ist komplett gestrichen worden. Nach Prüfung dieser Änderungen ergibt sich hieraus keine Änderung der mit unserer Stellungnahme 24-001578 vorgebrachten Belange und Anforderungen. Die dort enthaltenen Hinweise behalten daher weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit und sind bei der weiteren Planung und Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen. Unter der Voraussetzung, dass die in unserer vorgenannten Stellungnahme formulierten Hinweise und Anforderungen weiterhin Beachtung finden, bestehen gegen die Ausweisung der genannten Vorranggebiete aus Sicht des Projekts A410 Conneforde - Sottrum grundsätzlich keine Bedenken. Bei der weiteren Planung und insbesondere bei einer späteren konkreten Nutzung der Vorranggebiete sind jedoch die für Höchstspannungsfreileitungen maßgeblichen technischen Anforderungen, insbesondere nach DIN EN 50341-2-4, zu berücksichtigen. In den Bereichen, in denen sich räumliche oder technische Wechselwirkungen mit der geplanten Leitung Conneforde - Sottrum ergeben können, ist daher weiterhin eine frühzeitige Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH erforderlich. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sowohl die weitere Planung und Realisierung der Leitung Conneforde – Sottrum, als auch die Ausweisung und spätere Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung konfliktfrei und unter Einhaltung der erforderlichen technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen miteinander koordiniert werden können.	
TenneT TSO GmbH	Für unser Projekt A500, Dollern – Ovenstädt, gilt: Die TenneT TSO GmbH plant im Rahmen der Netzverstärkung den Ersatzneubau einer leistungsstärkeren 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Dollern (Landkreis Stade) und Ovenstädt (Stadt Petershagen). Das Vorhaben ersetzt die bestehenden 380-kV-Leitungen LH-14-3100, LH-10-3044, LH-10-3043 (ehemals LH-10-3003) sowie LH-10-3017 und ist im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben 57 sowie im Netzentwicklungsplan Strom als Projekt 116 ausgewiesen. Die energierechtliche Notwendigkeit des Projekts ist durch die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan bestätigt. Die neue Leitung wird als Elbe-Lippe-Leitung Nord bezeichnet und bei TenneT unter der Projektbezeichnung A500 geführt. Das Projekt gliedert sich in drei Abschnitte, wobei der Abschnitt 1 Dollern-Bötersen und der Abschnitt 2 Bötersen – Mehringen durch die Ausweisungen unmittelbar berührt sind. Derzeit befindet sich das Vorhaben Dollern - Ovenstädt in der Planungsphase. Die Einreichung der Planfeststellungsunterlagen für den Abschnitt 1 ist nach aktuellem Planungsstand für das 1. Quartal 2027 vorgesehen und der Baubeginn ist nach aktuellem Stand für Ende 2028 geplant. Für Abschnitt 2 ist nach aktuellen Planungsstand die Einreichung der Unterlagen für Sommer 2027 sowie der Baustart für 2029 geplant. Die Inbetriebnahme der Gesamtleitung soll spätestens bis zum Jahr 2033 erfolgen.	Auf der Planungsebene des RROP wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu allen vorhandenen und geplanten Freileitungen der TenneT TSO GmbH als Ausschlussfläche berücksichtigt. Hinzu kommt der Rotor-außerhalb-Abstand von 75 m. Der gesamte Abstand (150 m) erlaubt einen konsequenten, vorsorglichen Schutz der Freileitungen und gewährleistet, dass die in der Norm DIN EN 50341-2-4 festgelegten Schutzabstände nicht unterschritten werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Den aktuellen Projektstand können Sie jederzeit auf unserer Projekthomepage unter Elbe-Lippe-Leitung Nord (tennet.eu) und in unserem interaktiven TenneT-Projektatlas einsehen: TenneT: Interaktive Webkarte zum Projekt Elbe-Lippe-Leitung Nord ("380-kV-Leitung Dollern - Ovenstädt"). Bezugnehmend auf Ihre Benachrichtigung vom 05.08.2026 über das Beteiligungsverfahren zum dritten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) nehmen wir wie folgt Stellung: Zunächst verweisen wir auf unsere bereits im vorangegangenen Beteiligungsverfahren abgegebene Stellungnahme 24-001578 vom 24.10.2024, die dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt ist. Die darin enthaltenen Aussagen, Hinweise und Anforderungen haben nach derzeitigem Planungsstand weiterhin Bestand. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen räumlichen Änderungen und Anpassungen einzelner Vorranggebiete gegenüber dem damaligen Planungsstand der öffentlichen Beteiligung vom 21.08.2024. Im Rahmen unserer Prüfung des nun vorliegenden dritten Entwurfs haben wir festgestellt, dass insbesondere die Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 35, 47, 57 und 71 gegenüber dem seinerzeit geprüften Planungsstand räumlich angepasst, erweitert, verkleinert und/oder verschoben wurden. Im Hinblick auf das Vorranggebiet Nr. 83 weisen wir erneut darauf hin, dass die neue Elbe-Lippe-Leitung Nord im Vorranggebiet Nr. 83 (südlich von Hassendorf) östlich der im Bau befindlichen Leitung LH-14-3038 „Stade-Landesbergen“ geplant wird. Sowohl die westliche als auch die östliche Potenzialfläche beeinflussen unsere Planungen direkt. Hier sind die Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 zu beachten. Bei Einhaltung der Vorgaben bestehen projektseitig keine Bedenken. Nach Prüfung dieser Änderungen ergibt sich hieraus keine Änderung der mit unserer Stellungnahme 24-001578 vom 24.10.2024 vorgebrachten Belange und Anforderungen. Die dort enthaltenen Hinweise behalten daher weiterhin vollumfänglich ihre Gültigkeit und sind bei der weiteren Planung und Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen. Unter der Voraussetzung, dass die in unserer vorgenannten Stellungnahme formulierten Hinweise und Anforderungen weiterhin Beachtung finden, bestehen gegen die Ausweisung der genannten Vorranggebiete aus Sicht des Projekts A500 Dollern – Ovenstädt grundsätzlich keine Bedenken. Bei der weiteren Planung und insbesondere bei einer späteren konkreten Nutzung der Vorranggebiete sind jedoch die für Höchstspannungsfreileitungen maßgeblichen technischen Anforderungen, insbesondere nach DIN EN 50341-2-4, zu berücksichtigen. In den Bereichen, in denen sich räumliche oder technische Wechselwirkungen mit der geplanten Elbe-Lippe-Leitung Nord ergeben können, ist daher weiterhin eine frühzeitige Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH erforderlich. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sowohl die weitere Planung und Realisierung der Elbe-Lippe-Leitung Nord als auch die Ausweisung und spätere Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung konfliktfrei	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	und unter Einhaltung der erforderlichen technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen miteinander koordiniert werden können.	
Tennet TSO GmbH	Ergänzend weisen wir darauf hin, dass dem künftigen RROP der aktuelle Planungsstand des Vorhabens zugrunde gelegt werden sollte. Sachgerecht wäre es dabei, das Vorhaben der Elbe-Lippe-Leitung – Nord im künftigen RROP als Vorranggebiet ELT Leitungstrasse auszuweisen. Gemäß § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne der Raumordnung gesichert werden können. Nach der Gesetzesbegründung zu der inhaltlich weitgehend entsprechenden Vorgängerregelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 ROG a.F. soll die Regelung sicherstellen, dass Fachplanungen in ihren raumbedeutsamen Aussagen mit den Raumordnungsplänen koordiniert und mit deren rechtlichen Mitteln (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung) gesichert werden (BT-Drs. 13/6392, S. 83). Dem Koordinierungs- und Integrationsauftrag der Fachplanung entsprechend sollte das Vorhaben Elbe-Lippe-Leitung – Nord als Vorranggebiet ELT Leitungstrasse im RROP ausgewiesen werden. Denn der konkrete Trassenverlauf und die sich daraus ergebenden Raumwiderstände des Vorhabens sind hinreichend bekannt, da das Vorhaben Elbe-Lippe-Leitung – Nord im Geltungsbereich des RROP nach § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG mit der 380-kV-Leitung Stadel-Landesbergen bzw. der Bestandsleitung Dollern-Ovenstädt bzw. LH-14-3100, LH-10-3003 und LH-10-3017 gebündelt werden wird. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns im Betreff genannte Anlage im angefragten Bereich. Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen Ihres Verfahrens und bei einem konkreten Bauvorhaben, von Ihnen beteiligt zu werden. Bei weiterem Schriftwechsel bitten wir stets um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. <i>Anlage: nicht abgedruckt.</i>	Die Hinweise zur Festlegung der Stromleitungen im künftigen RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden zur Kenntnis genommen.
Amprion GmbH	Zu dem o. g. RROP haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 24.02.2026, Stellungnahmen abgegeben. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Wie Ihnen bereit bekannt ist, plant Amprion die im Betreff genannte Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung im Bereich des RROP im LK Rotenburg. Hiermit teilen wir Ihnen den aktuellen Stand der Planung mit: Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde Ende 2022 gestellt und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Am 31.10.2025 wurde von der Bundesnetzagentur der Korridor festgelegt. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren wird nun der konkrete Verlauf der Leitungstrasse ermittelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	
50Hertz Transmission GmbH	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TransnetBW GmbH	Im geplanten Geltungsbereich des regionalen Raumordnungsprogrammes betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
Avacon Netz GmbH	Durch das im Betreff genannte Vorhaben sind unsere diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen und Fernmeldeleitungen betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Hochspannungsfreileitungen: Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen und unserer sich im Anfragebereich befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche für unsere 110-kV Hochspannungsfreileitungen betragen bis zu 80,0 m, d. h. je 40,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungs- einflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise können erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden bzw. sind teilweise der planerisch irrelevanten Bauphase zuzurechnen. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung findet der Schutz der 110-kV-Leitungen Berücksichtigung. Es wird ein pauschaler Abstand von 75 m zu Freileitungen als Ausschlussfläche berücksichtigt. Hinzu kommt die Rotor- außerhalb-Pufferung mit weiteren 75 m. Eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der Vorranggebiete

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zwischen einer jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“-Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG -letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubauten im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt. Ob und wann die betreffenden Leitungen von Um- oder Ausbaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netz der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um- oder Ausbaumaßnahmen im Netz im Rahmen der im Betreff genannten Planung zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Für die geplante Kabeltrasse hat das bauausführende Unternehmen mindestens acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).	Windenergienutzung ist zudem der Anschluss der Flächen an das 110-kV-Verteilnetz. Die Realisierung des Anschlusses kann bei zu großen Entfernungen unwirtschaftlich werden, wobei als grobe Orientierung eine Luftlinienentfernung von 7.000 m dienen kann. Wird schematisch dieser Orientierungswert angenommen, so ist festzustellen, dass sich lediglich die Flächen 30 und 94 in einer Entfernung von mehr als 7.000 m zur nächsten 110-kV-Hochspannungsleitung befinden. Es kann also von einer vergleichsweise günstigen räumlichen Lage von künftigen Windparks und Verteilnetz ausgegangen werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu dem Standort der Windenergieanlage unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutz-bereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutz-bereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten. Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von mindestens 25,00 m einzuhalten. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung kann aus betrieblichen, netztechnischen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Ob eine Freischaltung für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche realisiert werden kann, ist bereits in der frühzeitigen Planungsphase mit unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter abzustimmen. Als Ansprechpartner steht Ihnen unser fachverantwortlicher Mitarbeiter Herr Stefan Buck unter der Mobilfunknummer +49 1 77/5 26 77 38 sowie unter dem Postfach leitung.dollern@avacon.de zur Verfügung. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hoch- spannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung. Bitte beachten Sie zusätzlich folgende Hinweise: In Folge des Fehlens von landesrechtlichen Abwägungskriterien zur „Netzintegrationsfähigkeit“ wurde die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und des Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergieflächenbedarfsgesetz -NWindG-) nicht mit der bestehenden Netzinfrastruktur der Höchst- und Hochspannungsebene synchronisiert. Erschwerend hinzukommt, dass im aktuell gültigen Netzausbauplan (NAP) 2023-2028/33/45 das niedersächsische NWindG noch gar nicht berücksichtigt werden konnte. Hintergrund ist, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern genutzte Regionalisierung des Szenariorahmens zum Netzentwicklungsplan (NEP) zeitlich vor der Verabschiedung des NWindG lag. Gleichzeitig lagen zu diesem Zeitpunkt keine Flächenausweisungen für Vorranggebiete zur Windenergienutzung vor. Die aus den Planungen resultierenden zusätzlichen Potentiale an WEA finden sich demnach in den bisherigen Annahmen der Avacon nicht wieder. Angesichts der landesweit hohen Anzahl an Netzanschlussbegehren und der großen Konkurrenz um knappe Netzkapazitäten werden die benötigten Netzanschlüsse für die einzelnen Windparks in den neuen Vorranggebieten nur mit erheblichen Netzanschlusskosten oder Netzausbaumaßnahmen zu realisieren sein. Dabei gilt es den aktuell langen Realisierungszeitraum in der Hochspannung von acht bis zwölf Jahren zu berücksichtigen. Gleichwohl die Avacon – in enger Absprache mit dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber mit erheblichen Leitungsbaumaßnahmen sowie der Erweiterung und dem Neubau von HöS/HS-Umspannwerken auf dieses Szenario reagiert, wird eine volkswirtschaftlich effiziente Erschließung der ausgewiesenen Vorranggebiete zur Windenergienutzung nicht zeitgleich erfolgen können. Der Erfolg der Stromwende misst sich nicht an ausgegebenen Flächen- oder EE- Leistungszielen (MW), sondern daran, wie viel elektrische Arbeit (kWh) tatsächlich ins Netz integriert und nutzbar gemacht wird. Eine fehlende Synchronisation wird unweigerlich zu steigenden Netzkosten in den Stromverteilnetzen führen, mit Folgen für die Akzeptanz der Energiewende innerhalb der Bevölkerung. Aus Investorensicht könnte die unklare oder fehlende Erschließungsperspektive dazu führen, dass Windenergieprojekte zunehmend an Attraktivität verlieren, weil weder die notwendige Netzanbindung noch die zeitgerechte Inbetriebnahme verlässlich planbar sind – und damit zentrale Voraussetzungen für Investitionssicherheit und wirtschaftliche Tragfähigkeit entfallen. Fernmelde: Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen aus- zuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen, das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fach-verantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren. Anhänge: Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen, Leitungsschutzanweisung, Legende	
EWE NETZ GmbH	Betroffenheit Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Baufachleute". Leitungspläne Leitungspläne erhalten Sie nach Ihrer erfolgreichen Registrierung auf unserer Online-Planauskunft. Auflagen Unsere Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	rechtlich beeinträchtigt werden. Auflagen zum Schutz des Erdgashochdrucknetzes Insbesondere kann das bestehende Erdgashochdrucknetz durch Überbauung und/oder Näherung beeinflusst werden. Um mögliche Beeinflussungen auszuschließen, ist eine technische Abstimmung erforderlich. Hierfür beachten Sie unser "Merkheft für Arbeiten in der Nähe von Gas-HD Leitungen" und setzen Sie sich anschließend mit unserer zuständigen Fachabteilung unter folgender E-Mail Adresse NBS_Netztechnik_GW@ewe-netz.de in Verbindung. Auflagen für Anpassung am Leitungsbestand Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Abschließende Informationen Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Bei einer Erhöhung der elektrischen Leistung kann es erforderlich sein, den bestehenden Anschluss zu erweitern oder einen Mittelspannungsanschluss zu realisieren. Bitte berücksichtigen Sie hierfür in diesem Fall ausreichend Fläche für die Errichtung einer Transformatorstation in Ihrer Planung. Die EWE NETZ GmbH hat darüber hinaus keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	
Gasunie Deutschland Transport Service GmbH	Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen <u>keine</u> Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: (...) Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. (...) Auflagen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Auflagen und Hinweise können erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden bzw. sind teilweise der planerisch irrelevanten Bauphase zuzurechnen. Grundsätzlich ist bei Rohrfernleitungen davon auszugehen, dass deren Schutzstreifen die Anlagenplatzierung innerhalb von Vorranggebieten

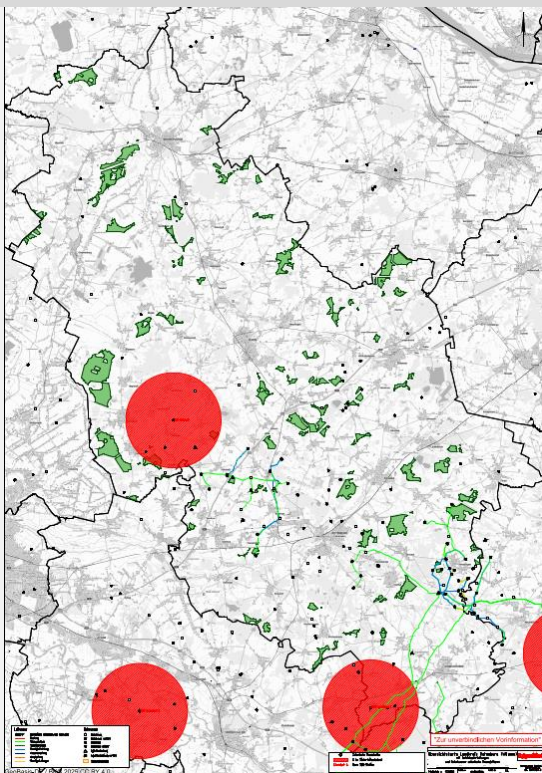
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Gashochdruck-Anlagen (z.B. Ferngasleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkerghmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf - Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Gashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. - Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden. - Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. - Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. - Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Gashochdruckleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung bzw. des Kabels durchzuführen. - Gashochdruckleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. - Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen.	Windenergienutzung nicht maßgeblich einschränken. Schutzabstände werden im Zulassungsverfahren aufgrund fachgutachterlicher Bewertung einzelfallbezogen festgelegt. Dennoch ist es im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen erforderlich, die Auswirkungen querender Leitungen auf die Ausnutzbarkeit von Gebieten für die Windenergienutzung im Einzelfall zu überprüfen. Dies ist erfolgt und in den Gebietsblättern jeweils aufgeführt. Soweit aufgrund der Lage der Gasleitungen der Gasunie erhebliche Einschränkungen der Nutzbarkeit einer Fläche für die Windenergie erkennbar sind, ist eine Anpassung der Fläche erfolgt. Dies betrifft die Flächen 32 und 81A.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. - Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. Versorgungsleitungen: - Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. - Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. - Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen. - Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. - Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. - Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. - Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Hinweis auf Neubauprojekt ETL 182: - Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Näherungsbereich Ihrer Planungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim errichtet wird. Bitte berücksichtigen Sie, dass das Projekt planfestgestellt ist und somit grundsätzlich eine Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG gilt. - Es handelt sich um ein Projekt, welches gemäß LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) von überragendem öffentlichem Interesse für die nationale und europäische Energieversorgung ist (vgl. §3 LNGG i.V.m. Anlage 1 Nr. 3.4 LNGG). - Bitte setzen Sie sich für die weitere Abstimmung zu unserem Projekt ETL 182 mit unserem Dienstleister ILF Consulting Engineers Germany GmbH in Verbindung. Ansprechpartner ist Herr Carsten Smidt, Tel. +49 174 1311170, E-Mail: carsten.smidt@ilf.com.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung																																																																																
	- Aufgrund des bis zu 42 m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen/Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind.																																																																																	
	Kosten: - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.																																																																																	
	Aktuell betroffene Anlagen:																																																																																	
	<table><tr><th>Gashochdruckleitung(en)</th><th>Durchmesser in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleitkabel</th><th>Druckstufe</th></tr><tr><td>ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Böttersen</td><td>450</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0015.011.100 T-Abs. Böttersen - Abbendorf</td><td>450</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau</td><td>450</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0021.000 Abzw. Sittensen</td><td>50</td><td>4,00</td><td>nein</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf</td><td>750</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau</td><td>750</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme</td><td>100</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0044.100 Abzw. Böttersen</td><td>100</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel</td><td>200</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel</td><td>200</td><td>6,00</td><td>-</td><td>0 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0074.000.802 Abbendorf - Brauel</td><td>200</td><td>6,00</td><td>-</td><td>0 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven</td><td>100</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0182.000 Elbe Süd - Achim</td><td>1400</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>84 Bar</td></tr><tr><td>ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K238)</td><td>1400</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>100 Bar</td></tr><tr><td>ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim</td><td>1400</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>100 Bar</td></tr></table>	Gashochdruckleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe	ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Böttersen	450	12,00	ja	70 Bar	ETL 0015.011.100 T-Abs. Böttersen - Abbendorf	450	12,00	ja	70 Bar	ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	450	12,00	ja	70 Bar	ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	70 Bar	ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	70 Bar	ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	70 Bar	ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme	100	6,00	ja	70 Bar	ETL 0044.100 Abzw. Böttersen	100	4,00	ja	70 Bar	ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	70 Bar	ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel	200	6,00	-	0 Bar	ETL 0074.000.802 Abbendorf - Brauel	200	6,00	-	0 Bar	ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven	100	6,00	ja	70 Bar	ETL 0182.000 Elbe Süd - Achim	1400	12,00	ja	84 Bar	ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	100 Bar	ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	100 Bar	
Gashochdruckleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe																																																																														
ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Böttersen	450	12,00	ja	70 Bar																																																																														
ETL 0015.011.100 T-Abs. Böttersen - Abbendorf	450	12,00	ja	70 Bar																																																																														
ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	450	12,00	ja	70 Bar																																																																														
ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	70 Bar																																																																														
ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	70 Bar																																																																														
ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	70 Bar																																																																														
ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme	100	6,00	ja	70 Bar																																																																														
ETL 0044.100 Abzw. Böttersen	100	4,00	ja	70 Bar																																																																														
ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	70 Bar																																																																														
ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel	200	6,00	-	0 Bar																																																																														
ETL 0074.000.802 Abbendorf - Brauel	200	6,00	-	0 Bar																																																																														
ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven	100	6,00	ja	70 Bar																																																																														
ETL 0182.000 Elbe Süd - Achim	1400	12,00	ja	84 Bar																																																																														
ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	100 Bar																																																																														
ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	100 Bar																																																																														
	<table><tr><th>Kabel</th><th>Schutzstreifen in m</th></tr><tr><td>GasLINE 02507.220</td><td>im Schutzstreifen der ETL 32</td></tr><tr><td>GasLINE 02507.100</td><td>im Schutzstreifen der ETL 32</td></tr><tr><td>GasLINE 02507.210</td><td>im Schutzstreifen der ETL 32</td></tr></table>	Kabel	Schutzstreifen in m	GasLINE 02507.220	im Schutzstreifen der ETL 32	GasLINE 02507.100	im Schutzstreifen der ETL 32	GasLINE 02507.210	im Schutzstreifen der ETL 32																																																																									
Kabel	Schutzstreifen in m																																																																																	
GasLINE 02507.220	im Schutzstreifen der ETL 32																																																																																	
GasLINE 02507.100	im Schutzstreifen der ETL 32																																																																																	
GasLINE 02507.210	im Schutzstreifen der ETL 32																																																																																	
	<table><tr><th>Oberirdische Anlagen / Stationen</th><th>Größe in m²</th></tr><tr><td>Übergabestation Böttersen 44-AS1.1</td><td>70</td></tr><tr><td>Bülstedt 182-S6</td><td>330</td></tr><tr><td>Frankenbostel 74-S2</td><td>110</td></tr><tr><td>Böttersen 15-S4.10</td><td>3.830</td></tr><tr><td>Abg. Sittensen 21-S1</td><td>100</td></tr></table>	Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m²	Übergabestation Böttersen 44-AS1.1	70	Bülstedt 182-S6	330	Frankenbostel 74-S2	110	Böttersen 15-S4.10	3.830	Abg. Sittensen 21-S1	100																																																																					
Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m²																																																																																	
Übergabestation Böttersen 44-AS1.1	70																																																																																	
Bülstedt 182-S6	330																																																																																	
Frankenbostel 74-S2	110																																																																																	
Böttersen 15-S4.10	3.830																																																																																	
Abg. Sittensen 21-S1	100																																																																																	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.	
Gascade Gastransport GmbH	Zu dem o.g. Regionalen Raumordnungsprogramm haben wir am 26.02.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Unsere Stellungnahme vom 26.02.2026 halten wir weiter aufrecht. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen
Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) handelt im Namen und in Vertretung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und ihrer Tochtergesellschaften. Wir danken Ihnen für die weitere Beteiligung zu o.g. Verfahren und möchten Ihnen mitteilen, dass unsere mit Schreiben (unsere Ref.-Nr. 20260402-095304) vom 02.04.26 gemachten Ausführungen weiterhin Gültigkeit besitzen. Anbei erhalten Sie eine aktualisierte Übersichtskarte mit unseren Betriebseinrichtungen und den neuen Flächen für Windenergie.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Wasserversorgungs- verband Rotenburg- Land	Gegen die in der Karte ausgewiesenen Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Bei der Errichtung innerhalb von Wasserschutzgebieten sind die einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen, um keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erzeugen. Wie bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen angeregt möchten wir darum bitten einen Rahmen für öffentliche, energieintensive Einrichtungen zu schaffen, der die Errichtung eigener Windenergieanlagen ermöglicht, um die Eigenenergieversorgung zu erhöhen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des WVV im 2. Beteiligungsverfahren verwiesen.
Stadtwerke Zeven GmbH	Verweis auf Stellungnahmen (Stadtwerke Zeven und Wasserwerk Zeven) zum 2. Beteiligungsverfahren.	Kenntnisnahme.
Unterhaltungs- verband Untere Oste	Der Unterhaltsverband Untere Oste und der Ostedeichverband haben keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde	Nach Durchsicht der Unterlagen zum o.g. Verfahren stellen wir fest, dass von den aktuellen Änderungen für uns keine Betroffenheit vorliegt. Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 16.09.2024 und 17.02.2026.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Inhalt

Kallista Energy GmbH.....	77
Rechtsanwaltskanzlei Fläche 28.....	77
Private Stellungnehmer Fläche 81A	77
JL re. Erneuerbare GmbH	87
InnoVent GmbH & Co. KG	87
Eventus Wind GmbH	88
Windpark Bothel Planungs GmbH.....	89
Engie Deutschland Wind GmbH, vertreten durch Rechtsanwaltsgesellschaft	91
RWE Renewables Europe & Australia GmbH.....	97
UKA GmbH & Co. KG	102
VSB Neue Energien Deutschland GmbH	113
wynkraft Projects GmbH.....	115

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm

3. Öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 2: Windenergieunternehmen und Flächeneigentümer

Sortiert nach Stellungnehmer und Fläche, Stand: 08.09.2026

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Kallista Energy GmbH Fläche 24	Im Rahmen des dritten Beteiligungsverfahrens zur 2. Änderung des RROP 2020 vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nehmen wir als Projektentwicklerin zur Windpotenzialfläche 24 Stellung, welche wir im Nordosten beplanen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Fläche 24 weiterhin als geeignete Fläche für die Windenergienutzung berücksichtigt wird. Aus unserer Sicht sprechen insbesondere die bereits weit fortgeschrittene Flächensicherung, die konkrete Projektentwicklung sowie die gute Umsetzbarkeit des Standorts dafür, die Fläche im weiteren Planungsverfahren unverändert zu sichern und in die abschließende Gebietskulisse zu übernehmen. Die für die Entwicklung des Windenergievorhabens erforderlichen Grundstücksflächen wurden durch uns vertraglich gesichert. Die betroffenen Grundstückseigentümer stimmen damit einer Nutzung ihrer Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu. Die Fläche 24 wird bereits seit 2023 beplant. In den letzten Monaten schritt die Projektentwicklung in großen Schritten weiter voran. Nach aktuellem Planungsstand ist die Errichtung von 6 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von voraussichtlich 43,8 MW vorgesehen. Die technische und genehmigungsrechtliche Konkretisierung des Vorhabens wird derzeit vorbereitet. Die bereits erfolgten Entwicklungsschritte bestätigen die technische und genehmigungsrechtliche Umsetzbarkeit eines Windparkprojekts auf der Fläche 24. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Landkreis Rotenburg (Wümme), die Windpotenzialfläche 24 im weiteren Planungsverfahren unverändert zu berücksichtigen und als Vorranggebiet für Windenergienutzung in die abschließende Gebietskulisse zu übernehmen.	Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 24.1 östlich von Anderlingen wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) hat mitgeteilt, dass die Fläche in Teilen in einem vorgesehenen Flugbeschränkungsgebiet zum Absetzplatz Seedorf liegt. Im südwestlichen Teil der Fläche 24.1 wird es laut Stellungnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen im Genehmigungsverfahren kommen. Aufgrund der negativen Stellungnahme des BAIUDBw wird die Fläche 24 um den betroffenen Bereich verkleinert.
Rechtsanwaltskanzlei Fläche 28	Zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes hatte ich am 21.03.2026 bereits eine Stellungnahme für meinen Mandanten [...] eingereicht. Auch wenn diese grundsätzlich gültig bleibt, überreiche ich sie wegen der heute ablaufenden Stellungnahmefrist im Rahmen der 3. Auslegung noch einmal mit dem Hinweis, dass mein Mandant an dieser festhält. Die Änderungen des dritten Entwurfes gegenüber dem zweiten Entwurf berühren den Inhalt dieser Stellungnahme nicht.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei zur Fläche 28 im 2. Beteiligungsverfahren verwiesen.
Private Stellungnehmer Fläche 81A	Als Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen in Höperhöfen und langjähriger Bewirtschafter der Flurstücke [...] und [...] möchten wir uns am laufenden Verfahren beteiligen. Die Planunterlagen sind insgesamt nachvollziehbar aufbereitet. Der Ausbau der Windenergie ist aus unserer Sicht notwendig, um die energie- und klimapolitischen	Zu 1.: Bei den Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung gemäß Landschaftsrahmenplan handelt es sich um Flächen, die gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung												
	Ziele zu erreichen. Gleichzeitig bietet die Transformation für die Region und Kommunen neue Möglichkeiten, um die heutige und zukünftige Herausforderung zu lösen und zu gestalten. Unsere Anmerkungen zielen daher nicht auf eine Verhinderung, sondern auf eine fachliche Präzisierung einzelner Punkte, durch die sich zusätzliche Potenziale erschließen lassen, ohne das Schutzniveau des Programms grundsätzlich zu verändern. Wir gehen zunächst auf die Landschaftsbildbewertung des Flurstücks 9 ein (1.), sodann auf die im Kataster hinterlegte Nutzung des Gebäudes Höperhöfen 201 und den daraus abgeleiteten Wohnabstand (2.) und regen abschließend eine allgemeine Öffnungsklausel zur Abstandsreduzierung im Außenbereich an (3.). 1. Landschaftsbildbewertung des Flurstücks [...] 1.1 Darstellung im Landschaftsrahmenplan und Zweifel an der Einstufung Flurstück [...] (Gemarkung Höperhöfen) ist im Landschaftsrahmenplan als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (Wertstufe 3) ausgewiesen und der Landschaftsbildeinheit 102 H (Hochmoorbereich) zugeordnet. Diese Einstufung wirkt im vorliegenden Verfahren als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung. Nach Prüfung der Bewertungsmethodik und der tatsächlichen örtlichen Situation bestehen Zweifel, ob die Einstufung die Gegebenheiten zutreffend abbildet. Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt laut Landschaftsrahmenplan (Hauptband, Kap. 3.2) anhand der drei Teilkriterien Natürlichkeit, Vielfalt und historische Kontinuität; hinzu tritt die Freiheit von Beeinträchtigungen. Die hohe Einstufung der Einheit 102 H beruht laut Anhang (Tab. A 3.2) vor allem auf Vielfalt und historischer Kontinuität. Tabelle 1 stellt dar, wie sich diese Merkmale auf Flurstück 9 tatsächlich darstellen. <i>Tabelle 1: Bewertung des Flurstücks 9 anhand der Landschaftsbild-Kriterien.</i> <table><tr><th>Kriterium</th><th>Tatsächliche Gegebenheit auf Flurstück 9</th></tr><tr><td>Natürlichkeit</td><td>Gering: Eingezeichnetes Biotop existiert nicht, intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker- und Weidewirtschaft mit regelmäßigem Umbruch und Düngung), keine naturnahen oder moortypischen Strukturen.</td></tr><tr><td>Vielfalt</td><td>Mittel: offene, strukturarme Acker- und Weidefläche.</td></tr></table> <table><tr><th>Kriterium</th><th>Tatsächliche Gegebenheit auf Flurstück 9</th></tr><tr><td>Historische Kontinuität</td><td>Durchgehend landwirtschaftliche (nicht moortypische) Nutzung seit über 100 Jahren, Beleg für den Ackerland-, nicht Hochmoorcharakter der Fläche.</td></tr><tr><td>Beeinträchtigungen</td><td>Erheblich, unmittelbare Lage an aktiver Gasförderstation, technische Überprägung durch Betriebsanlagen, im Umfeld Hochspannungsleitung.</td></tr></table> Die für die hohe Einstufung maßgeblichen Merkmale sind auf Flurstück [...] nicht vorhanden. Die langjährige Nutzung belegt eine landwirtschaftliche, gerade keine	Kriterium	Tatsächliche Gegebenheit auf Flurstück 9	Natürlichkeit	Gering: Eingezeichnetes Biotop existiert nicht, intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker- und Weidewirtschaft mit regelmäßigem Umbruch und Düngung), keine naturnahen oder moortypischen Strukturen.	Vielfalt	Mittel: offene, strukturarme Acker- und Weidefläche.	Kriterium	Tatsächliche Gegebenheit auf Flurstück 9	Historische Kontinuität	Durchgehend landwirtschaftliche (nicht moortypische) Nutzung seit über 100 Jahren, Beleg für den Ackerland-, nicht Hochmoorcharakter der Fläche.	Beeinträchtigungen	Erheblich, unmittelbare Lage an aktiver Gasförderstation, technische Überprägung durch Betriebsanlagen, im Umfeld Hochspannungsleitung.	pauschalen Ausschlussflächen zählen. Sie sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden, weil es sich um naturnahe Landschaftsteile handelt. Die pauschalen Ausschlussflächen hat der Kreistag bereits am 16.03.2023 beschlossen. Die fachliche Bewertung durch den Landschaftsrahmenplan wird von der Regionalplanung nicht in Frage gestellt.
Kriterium	Tatsächliche Gegebenheit auf Flurstück 9													
Natürlichkeit	Gering: Eingezeichnetes Biotop existiert nicht, intensive landwirtschaftliche Nutzung (Acker- und Weidewirtschaft mit regelmäßigem Umbruch und Düngung), keine naturnahen oder moortypischen Strukturen.													
Vielfalt	Mittel: offene, strukturarme Acker- und Weidefläche.													
Kriterium	Tatsächliche Gegebenheit auf Flurstück 9													
Historische Kontinuität	Durchgehend landwirtschaftliche (nicht moortypische) Nutzung seit über 100 Jahren, Beleg für den Ackerland-, nicht Hochmoorcharakter der Fläche.													
Beeinträchtigungen	Erheblich, unmittelbare Lage an aktiver Gasförderstation, technische Überprägung durch Betriebsanlagen, im Umfeld Hochspannungsleitung.													

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	moortypische Kontinuität, sie spricht damit gegen einen Hochmoorcharakter der Fläche. 1.2 Technische Vorbelastung durch die Gasförderstation Die Gasförderstation auf dem unmittelbar angrenzenden Flurstück stellt eine erhebliche technische Vorprägung dar. Es handelt sich um eine aktive Anlage, deren Förderung durch ein zeitnahen Workover verlängert wird. Abbildung 1 & 2 dokumentieren die baulichen Anlagen, versiegelten Flächen und technischen Einrichtungen. Nach der Bewertungssystematik gelten solche technischen Anlagen als störende Objekte, die die Landschaftsbildqualität mindern. Prägend sind insbesondere: Betriebsgebäude und bauliche Anlagen, versiegelte Zufahrten und Betriebsflächen, Zäunung und Beschilderung sowie technische Einbauten und Absperreinrichtungen. Diese Vorbelastung unterscheidet Flurstück [...] deutlich von unberührten Landschaftsräumen und spricht gegen eine Einstufung als Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Zugleich bildet die Station eine sichtbare Zäsur zwischen der Fläche und dem moorgeprägten Kernbereich der Einheit 102 H.	
	 	
	Abbildung 1: Erdgasförderstation auf dem an Flurstück [...] angrenzenden Grundstück & Abbildung 2: Flurstück [...] (Gemarkung Höperhöfen), offene, intensiv genutzte Grün-/Ackerfläche. Quelle: eigene Aufnahme, 14.08.2026. 1.3 Keine funktionale Verbindung zum moorgeprägten Kern der Einheit Die wertgebenden, moorgeprägten Teilbereiche der Einheit 102 H liegen deutlich [entfernt] vom Standort des Flurstücks [...]. Zwischen der Fläche und diesen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Kernbereichen liegen die Gasförderstation, intensiv genutzte Ackerflächen und Wirtschaftswege. Eine durchgehende Sichtverbindung besteht nicht, die Waldkulisse wirkt zusätzlich als Sichttrennung. Eine funktionale Vernetzung ist nicht erkennbar. Es erscheint daher fachlich nicht gerechtfertigt, Flurstück [...] im Ergebnis wie den moorgeprägten Kern der Einheit zu behandeln. Die hohe Einstufung dürfte vielmehr aus einer großräumigen Abgrenzung der Einheit resultieren, die die konkreten örtlichen Gegebenheiten am technisch überprägten Rand nicht hinreichend berücksichtigt. 1.4 Vorschlag: Einzelfallprüfung und Korrektur auf Wertstufe Vor dem Hintergrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der technischen Vorbelastung durch die Gasförderstation und der fehlenden funktionalen Verbindung zum moorgeprägten Kern regen wir eine Einzelfallprüfung der Landschaftsbildbewertung für Flurstück [...] an. Eine Abstufung der Wertstufe würde den tatsächlichen Gegebenheiten besser entsprechen und zugleich sicherstellen, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren weiterhin eine angemessene planerische Abwägung erfolgt. Bereiche mit tatsächlich hoher Landschaftsbildqualität würden dadurch nicht beeinträchtigt, während die Potenzialfläche in Höperhöfen einer sachgerechten Einzelfallprüfung zugänglich würde.	
Private Stellungnehmer Fläche 81A	2. Im Kataster hinterlegte Nutzung des Gebäudes Höperhöfen 201 Der Flächenzuschnitt im Bereich Höperhöfen wird maßgeblich durch den Mindestabstand von 800 Metern zu Wohngebäuden bestimmt. Für diesen Abstand ist entscheidend, welche tatsächliche Nutzung für das jeweilige Gebäude im Liegenschaftskataster (ALKIS) hinterlegt ist. Beim Gebäude Höperhöfen 201 bestehen aus unserer Sicht Zweifel, ob die hinterlegte Nutzungsfunktion die tatsächliche Nutzung zutreffend abbildet. Nach den öffentlich zugänglichen Informationen der Gemeinde Böttersen (Unternehmensverzeichnis, siehe Anlage) wird an dieser Adresse eine Physiotherapiepraxis betrieben. Es handelt sich damit nicht um eine reine Wohnnutzung, sondern um eine Dienstleistungsnutzung. Nach der ALKIS-Systematik wäre eine solche Nutzung den Gebäudefunktionen für Handel und Dienstleistungen zuzuordnen (Funktion 1120 „Gebäude für Handel und Dienstleistungen“ bzw. 1130 „Gebäude für Dienstleistungen“) und nicht dem Wohngebäudetyp. Diese Einordnung ist für die Abstandsbemessung unmittelbar relevant: Der Landkreis wendet nach seinem eigenen Kriterienkatalog bei gemischt oder gewerblich geprägten Nutzungen, typisiert nach den ALKIS-Nutzungskategorien, einen reduzierten Abstand von 500 Metern an (siehe Tabelle 2, Zeile „Rotenburg (Wümme) – Ausnahmen“). Sofern das Gebäude Höperhöfen 201 tatsächlich als Dienstleistungsstandort genutzt wird, erscheint es sachgerecht, es nicht mit dem vollen Wohnabstand von 800 Metern,	Zu 2.: Laut aktuellem Stand ist das Gebäude in dem ALKIS Datensatz weiterhin als Kategorie 1000 Wohngebäude eingetragen. Eine eventuelle künftige Änderung der Gebäudekategorie kann nicht vorgehend vorgenommen werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	sondern nach der bereits vorgesehenen Ausnahmeregelung mit 500 Metern zu berücksichtigen. Wir regen daher an, die im Kataster hinterlegte Nutzungsfunktion des Gebäudes Höperhöfen 201 zu überprüfen und sofern eine Dienstleistungsnutzung vorliegt, den für gemischt/gewerblich geprägte Nutzungen vorgesehenen Abstand von 500 Metern anzuwenden. Eine entsprechende Anpassung würde die Potenzialfläche in Höperhöfen erweitern, ohne dass hierfür eine Änderung des Schutzkonzepts erforderlich wäre.	
Private Stellungnehmer Fläche 81A	3. Allgemeine Anregung: differenzierter Abstand im Außenbereich Der unter Punkt 2 geschilderte Fall verweist auf ein grundsätzliches Problem. Die im Liegenschaftskataster hinterlegte Gebäudefunktion bildet die tatsächliche Nutzung nicht immer zutreffend ab. Das Katasteramt Rotenburg hat auf unseren Hinweis vom 11.08.2026 bestätigt, dass es über Änderungen von Gebäudenutzungen von anderen Stellen keine Informationen erhält und Nutzungsänderungen daher nur auffallen, wenn zufällig eine Vermessung oder ein Feldvergleich im betreffenden Bereich stattfindet. Die ALKIS-Nutzungsangabe kann also systembedingt veraltet sein, ohne dass dies dem Amt bekannt ist. Da die Abstandsbemessung im Außenbereich maßgeblich an dieser Gebäudefunktion anknüpft, kann eine nicht aktualisierte Angabe unmittelbar dazu führen, dass ein Gebäude mit dem vollen Wohnabstand von 800 Metern berücksichtigt wird, obwohl seine tatsächliche Nutzung einen geringeren Abstand rechtfertigen würde. Schon aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, die einheitliche Abstandsregelung von 800 Metern nicht starr anzuwenden. Über den konkreten Einzelfall Höperhöfen 201 hinaus regen wir an, die einheitliche Abstandsregelung von 800 Metern für den Außenbereich grundsätzlich zu überdenken. Sie gilt derzeit unabhängig davon, ob ein Gebäude im Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und weicht damit von der Praxis der Nachbarlandkreise ab (siehe Tabelle 2). Der Hintergrund einer Differenzierung liegt im bauplanungsrechtlichen Status: Wohnnutzungen im Außenbereich stehen typischerweise im funktionalen Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und müssen mit nutzungsbedingten Immissionen rechnen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat bestätigt, dass Bewohner im Außenbereich bis zu einem vertretbaren Maß Belastungen aus zulässigen Außenbereichsvorhaben hinzunehmen haben (OVG Lüneburg, Urt. v. 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13) und dass Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich nicht den Charakter reiner Wohngebiete besitzen (OVG Lüneburg, Urt. v. 14.05.2014, Az. 12 KN 244/12). Die landesweite Potenzialanalyse geht von reduzierten Abständen im Außenbereich aus. Auch die gesetzliche 2H-Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB, wonach eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand	Zu 3.: Der pauschale Abstand von 800 m zu den ALKIS-Gebäudefunktionen 1000 „Wohngebäude“ und 1210 „Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude“ soll nicht geändert werden. Der Abstand begründet sich nicht nur aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot; nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfordern Anlagen der Referenzgröße auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 800 m. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass 800 m Abstand zu Wohngebäuden noch ausreichen, um die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vorgegebenen Richtwerte für die Schallimmissionen einzuhalten. Zur Konfliktvorsorge wird der Mindestabstand von 800 m auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Damit soll auch der besonderen Siedlungsstruktur der zahlreichen Moordörfer im Kreisgebiet Rechnung getragen werden, die baurechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind. Allgemein kann man sagen, dass die Steigerung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf mindestens 4,00 % der Kreisfläche und die damit verbundene Errichtung von raumbedeutsamen Windparks den Charakter der Landschaft nachhaltig verändern und sich auf das Lebensumfeld der Bewohner auswirken wird; insbesondere jener Bewohner, die im Außenbereich wohnen. Von daher ist es angemessen, den Mindestabstand von 800 m

Stellungnehmer**Inhalt**

mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht, führt bei der vom Landkreis zugrunde gelegten Referenzanlage von 250 Metern zu einem Abstand von 500 Metern. Tabelle 2: Abstandsregelungen von Wohngebäuden im Außenbereich im Vergleich (Stand Januar 2026).

Tabelle 2 :Abstandsregelungen von Wohngebäuden im Außenbereich im Vergleich (Stand Januar 2026).

Planungsträger	Innenbereich	Außenbereich	Rechtsgrundlage / Quelle
Bundesgesetzgeber	—	500 m (2H bei 250 m Anlage)	§ 249 Abs. 10 BauGB
Land Niedersachsen (Potenzialanalyse)	800 m	400 m	Fraunhofer IWES (2023), S. 38
Heidekreis	800 m	500 m (2H)	RRÖP 2023, Begründung Außenbereich
Landkreis Verden	800 m	500 m	RRÖP 2025, S. 87, Kap. 4.2.2
Landkreis Stade	800 m	600 m	RRÖP 2013, 1. Änd. Windenergie, S. 51
Landkreis Cuxhaven	800 m	500 m	RRÖP Kriterienkatalog, 24.04.2025
Landkreis Harburg	1.000 m	300 m (Einzelhäuser)	RRÖP 2025, Kriterium H2
Rotenburg (Wümme) – 2. Entwurf	800 m	800 m	2. Änd. RRÖP 2020, Stand Jul. 2026
Rotenburg (Wümme) – Ausnahmen	500 m	500 m	gemischt/gewerbl. Nutzung (ALKIS)

Wie Tabelle 1 zeigt, wenden die Nachbarlandkreise im Außenbereich reduzierte Abstände zwischen 300 Metern (Landkreis Harburg) und 600 Metern (Landkreis Stade) an.

Für den Bereich Höperhöfen kommt hinzu, dass zwischen den Wohngebäuden im Außenbereich und den möglichen Anlagenstandorten geschlossene Waldbestände mit einer Breite von 80 bis 150 Metern und Baumhöhen von 15 bis 25 Metern liegen (siehe Abbildung 3). Diese bewirken eine dauerhafte Sichtverschattung und reduzieren die visuelle Dominanz potenzieller Anlagen erheblich. Die Rechtsprechung berücksichtigt solche topografischen Gegebenheiten ausdrücklich bei der Beurteilung optisch bedrängender Wirkung.

Wir regen daher eine Öffnungsklausel an, die im Einzelfall eine Reduzierung des Abstandes auf 500 Meter ermöglicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Lage des Wohngebäudes im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB,
- funktionaler Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb,
- Einhaltung der gesetzlichen 2H-Regelung (hier: 500 Meter bei 250-Meter-Anlage),
- nachgewiesene dauerhafte Sichtverschattung durch Waldbestände oder Topografie

Abwägung

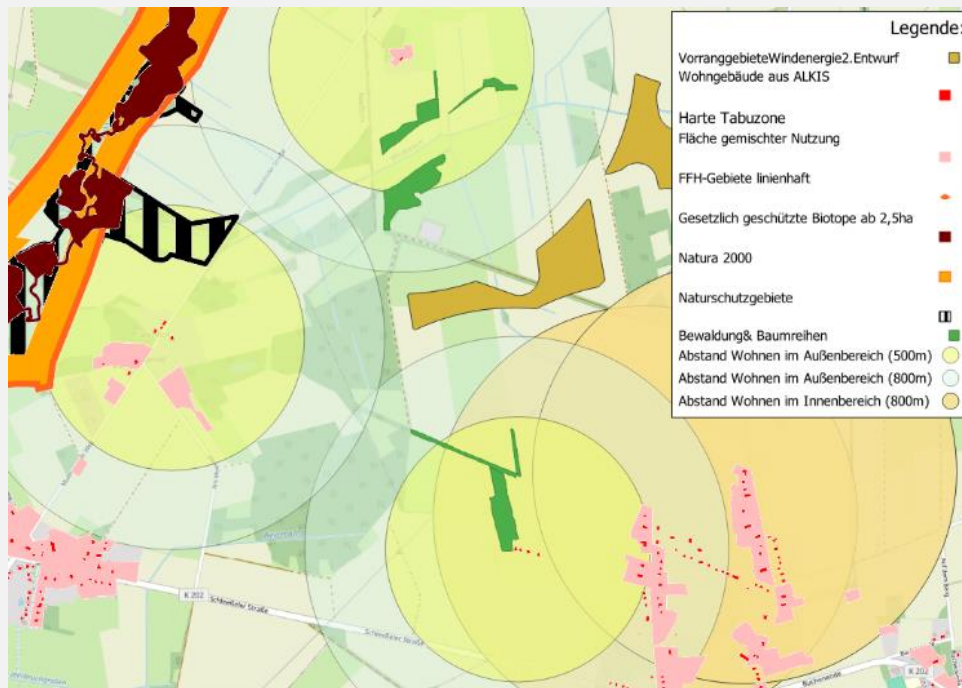
auch Wohnnutzungen im Außenbereich zuzugestehen. Die Gleichbehandlung unterschiedlicher Baugebietstypen ist im Übrigen von der Befugnis des Landkreises zur Typisierung und Pauschalierung gedeckt.

Zu 4.: siehe die vorstehenden Ausführungen zu 1, 2 und 3. Den Anträgen der privaten Stellungnehmer kann aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden.

(gutachterlich dokumentiert),

- Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Eine solche Regelung würde keine generelle Absenkung des Schutzniveaus bedeuten, sondern eine differenzierte, an der gesetzlichen 2H-Regelung und der regionalen Planungspraxis orientierte Anwendung erlauben. Abbildung 3 verdeutlicht die Auswirkungen: Während bei 800 Metern die Potenzialfläche durch die Pufferzonen der Außenbereichsgebäude erheblich reduziert wird, ergibt sich bei 500 Metern eine zusammenhängende, nutzbare Fläche. Eine Anpassung würde auf den betroffenen Flurstücken zusätzliche Flächen von rund 10 Hektar (Flurstück 9) und 8 Hektar (Flurstück 152) erschließen, jeweils abzüglich der erforderlichen Rotorpuffer.



4. Zusammenfassung und Anträge

Die Stellungnahme zeigt drei konkrete Optimierungsmöglichkeiten für die Windenergie-Flächenausweisung in Höperhöfen auf, die zusätzliches Flächenpotenzial erschließen könnten, ohne Schutzinteressen zu beeinträchtigen.

Erstens erscheint die Landschaftsbildbewertung für Flurstück [...] angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der technischen Vorbelastung durch die Gasförderstation und der fehlenden funktionalen Verbindung zum moorgeprägten Kern

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	einer Einzelfallprüfung bedürftig, eine Abstufung der Wertstufe würde die tatsächlichen Gegebenheiten realistischer abbilden. Zweitens sollte die im Kataster hinterlegte Nutzung des Gebäudes Höperhöfen 201 überprüft werden, da dort nach den Informationen der Gemeinde eine Physiotherapiepraxis und damit eine Dienstleistungsnutzung betrieben wird. Bei zutreffender ALKIS-Zuordnung greift der bereits vorgesehene reduzierte Abstand von 500 Metern. Drittens weicht die einheitliche Abstandsregelung von 800 Metern für alle Wohngebäude von der Planungspraxis der Nachbarlandkreise ab. Eine differenzierte Abstandsregelung für privilegierte Außenbereichsgebäude, insbesondere bei nachgewiesener Sichtverschattung durch Waldbestände, würde dem Charakter des Außenbereichs gerecht, könnte mögliche Fehler in der hinterlegten Gebäudfunktion auffangen und würde die Erreichung des Flächenziels unterstützen. Wir bitten daher um: 1. Erneute Bewertung der Landschaftsbildeinstufung für Flurstück 9 (Gemarkung Höperhöfen) unter Berücksichtigung der dokumentierten Vorbelastungen und der tatsächlichen Nutzung. 2. Überprüfung der im Kataster hinterlegten Nutzungsfunktion des Gebäudes Höperhöfen 201 und bei Vorliegen einer Dienstleistungsnutzung, Anwendung des für gemischt/gewerblich geprägte Nutzungen vorgesehenen Abstands von 500 Metern. 3. Prüfung einer allgemeinen Öffnungsklausel für Außenbereichswohngebäude, die im Einzelfall eine Reduzierung des Abstandes auf 500 Meter ermöglicht, wenn die 2H-Regelung eingehalten wird.	
EE Farmer GmbH Flächen 37, 38 und 39	Im Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 werden Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Nordwestlich von Wohnste betreiben wir in der Gemarkung Wohnste (Gemeinde Wohnste, LK Rotenburg Wümme) und Ahrenswohlde (Gemeinde Ahlerstedt, LK Stade) einen kreisübergreifenden Windpark und sind an einer südlichen Erweiterung des Windparks in der Gemeinde Wohnste interessiert. Der Bestandwindpark nordwestlich von Wohnste ist im geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen und im Rahmen der aktuellen Änderung des RROP in modifizierter Abgrenzung erneut zur Ausweisung vorgesehen. Die konkrete Gebietsabgrenzung in dem 3. Entwurf Stand Juli 2026 entspricht der Abgrenzung im 2. Entwurf Stand Januar 2026, die bereits Gegenstand der vorangegangenen Beteiligung war.	Die generelle Zustimmung zur Ausweisung der Flächen 38 und 39 sowie des nördlichen Teils der Fläche 37 wird zur Kenntnis genommen. Zu Fläche 37: Der Brutplatz des Rotmilans wird zwar im Umweltbericht thematisiert, er wurde jedoch in der Abwägung mit seinem Nahbereich nicht aus der Fläche ausgeschnitten, weil es sich lediglich um einen Brutverdacht aus dem Jahre 2019 handelt. Im Zulassungsverfahren ist das aktuelle Brutvorkommen (Rotmilan) und die Erforderlichkeit von Maßnahmen insbes. zur Vermeidung artenschutzrechtlicher

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Im Rahmen der aktuellen erneuten Beteiligung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2026 im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf und bekräftigen zudem formal hiermit nochmals unser Interesse. Die Ausweisung des Bestandwindparks nordwestlich von Wohnste als Vorranggebiet Windenergienutzung (Fläche 38 und 39) und die vorgesehene südliche Erweiterung auf dem Gebiet der Gemeinde Wohnste (Fläche 38 sowie nördlicher Teil der mittleren Teilfläche 37.1) wird grundsätzlich begrüßt und befürwortet. Hier planen wir die Erweiterung des Bestandwindparks um 7 WEA. Aktuell läuft hierfür bereits ein Antrag auf Vorbescheid zu Immissionsschutzrechtlichen Belangen. Wir bitten Sie, das konkrete Umsetzungsinteresse für diesen Bereich durch verbindliche Ausweisung als Vorranggebietes für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Zudem geben wir zum Umweltbericht bzgl. Fläche 37 nochmals den Hinweis, dass faunistische Untersuchungen (2024) keinen Hinweis auf einen im Umweltbericht thematisierten Rotmilanbrutplatz „östlich der mittleren Teilfläche und südlich der östlichen Teilfläche“ erbrachten. Vielmehr konnte 2024 ein Nachweis westlich der mittleren Teilfläche und südlich der westlichen Teilfläche erbracht werden. Davon ausgehend, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt, legen wir noch einmal die Karte mit Kennzeichnung des Brutplatzes bei (siehe Anlage 1 — Karte Kollisionsgefährdete Arten) und bitten um Korrektur.	Verbotstatbestände gem. Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG zu prüfen.



Neststandorte 2024 - kollisionsgefährdete Arten* (Art, Status)

- ◆ Rotmilan, Brut
- ◆ Uhu, Brut

Abstandsbereiche*

- Nahbereich Rotmilan (500 m)
- Nahbereich Uhu (500 m)

- Projektfläche
- 500 m, 1 km und 2 km Radius um Projektfläche

* gemäß Abschnitt 1 Anlage 1 zu
§45b Absatz 1-5 BNatSchG

Nahbereiche kollisionsgefährdeter Arten

Projekt: 24_1751

Datum Nestkartierung: März - August 2024

Bearbeiter/in: L. Körte

Datum Bearbeitung: 02.09.2024

0 250 500 750 1.000 m

Auftraggeber:
EE-Farmer GmbH
Schulweg 3
21702 Ahlerstedt

Auftragnehmer:
BioConsult SH GmbH & Co. KG
Schobüller Str. 36, 25813 Husum



Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
JL re. Erneuerbare GmbH Fläche am Linnewedel (keine Potenzialfläche)	Unsere Firma, die JL re. Erneuerbare GmbH, plant und betreibt Windenergieanlagen in Deutschland. Wir sind mit Grundstückseigentümern im Landkreis Rotenburg (Wümme) vertraglich verbunden und haben deshalb ein berechtigtes Interesse. Wir bedauern, dass aufgrund der militärischen Belange die angestrebten Flächenziele von 2032 nicht in einem Schritt erreicht werden und hoffen auf eine zeitnahe Fortführung des Verfahrens. Hier unsere Anmerkungen mit der Bitte um Aufnahme im Zuge dieser RROP-Änderung: Potenzialflächen unter 25 ha: Es ist eine gute Regelung, dass Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander als Einheit betrachtet werden. Jedoch sollte dies auch im Zusammenspiel mit Entwurfsflächen VR Windenergie in den Nachbarlandkreisen gelten. Insbesondere für den Landkreis Verden, wo die Änderung des RROP Teilbereich Windenergie jetzt auch kurz vor der 3. Öffentlichen Beteiligung steht und sich damit das Planwerk mit den entsprechenden Flächen schon verfestigt hat (und ggf. zeitgleich mit dem Plan LK ROW fertig wird). Damit wären noch ein paar Flächen umsetzbar, die so nicht vom Plankonzept erfasst sind. Unter anderem die Potenzialfläche „Am Linnewedel“ welche wir bereits in den letzten beiden Öffentlichen Auslegungen vorgebracht haben. Als Anlage 1 finden Sie noch einmal unsere Stellungnahme aus der letzten Öffentlichen Beteiligung, mit der Bitte um Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie. Aufgrund des recht großen Flächenbeitragswert, den der Landkreis Rotenburg (Wümme) erbringen muss, sollten die anderen Flächen aus diesem Entwurf auf jeden Fall beibehalten werden. Wir hoffen auf eine zügige Fertigstellung dieser RROP-Änderung und den Neubeginn des Verfahrens, damit die Flächenziele 2032 erreicht werden. <i>Anlage 1: nicht abgedruckt</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung der gleichlautenden Stellungnahme der Eurowind Energy GmbH zur Fläche am Linnewedel im 2. Beteiligungsverfahren verwiesen.
InnoVent GmbH & Co. KG Fläche 55	Der 3. Entwurf zur 2. Änderung des RROP stellt das Vorranggebiet 055 – zwischen Nartum und Steinfeld unverändert gegenüber dem 1. sowie 2. Entwurf dar. Wir sind Vorhabenträger einer Windparkplanung mit dem Namen „WP Nartum“ auf dem ermittelten Vorranggebiet und plädieren ausdrücklich für eine weitere Beachtung der Fläche im fortlaufenden Änderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms und der finalen Übernahme des Gebiets in die 2. Änderung des RROP. Inzwischen sind die Planungen zu einem konkreten Windparkvorhaben weit vorangeschritten und die gutachterlichen Erkenntnisse zur Erzielung einer	Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 55 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) manifestieren dabei die uneingeschränkte Eignung des Potenzialgebiets 55 als Windenergiestandort. Aus unserer Sicht zeigen sich selbst im fortgeschrittenen Planungsstadium „mit BImSchG-Fähigkeit“ alle Argumente einer vollumfänglichen Ausweisung, weshalb wir die Übernahme weiterhin uneingeschränkt begrüßen.	
Eventus Wind GmbH Flächen 91 und 92	Wir, die Firma Eventus Wind GmbH, befassen uns mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“). In dieser Eigenschaft nehmen wir fristgerecht im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 9 Abs. 3 ROG zum überarbeiteten Planentwurf vom Juli 2026 zu der vorgesehenen Verkleinerung der Vorranggebiete Windenergienutzung Fläche Nr. 091 bzw. zukünftig Nr. 090 und Nr. 092 Stellung. Wie bereits in den letzten beiden Stellungnahmen erwähnt, haben wir als Unternehmen bei der Festsetzung der Vorranggebiete für eine Windkraftnutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm „Windenergienutzung“ einen Anspruch auf Berücksichtigung sowie sachgerechte Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Mit Grundstückseigentümer:innen haben wir in den zuvor genannten Planungsgebieten vor geraumer Zeit bereits Grundstücksnutzungsverträge abgeschlossen. Wir begrüßen natürlich die Darstellung des restlichen Plangebiets Nr. 092 und nunmehr des Plangebiets Nr. 090, einschließlich der übrigen Fläche des ehemaligen Plangebiets Nr. 091, im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung, allerdings beantragen wir die frühere Fläche des Plangebiets Nr. 091 in ihrer vorherigen Größe sowie die drei Teilflächen des Plangebiets Nr. 092 als Windenergiegebiete gem. § 2 WindBG festzusetzen. Die Reduzierung der Fläche des Plangebiets Nr. 091 östlich von Hemslingen von bisher 71,77 ha auf nunmehr 12,59 ha und die Reduzierung der Fläche des Plangebiets Nr. 092 westlich von Hemslingen von bisher 75,12 ha auf nunmehr 28,95 ha wird in der Begründung (S. 15) ausschließlich mit der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BImA) begründet. Dort heißt es, dass im 10-km-Radius um die Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ Ablehnungen im Genehmigungsverfahren zu erwarten seien. Es handelt sich damit ausdrücklich um eine Wahrscheinlichkeitsaussage, nicht um eine verbindliche Feststellung, dass eine Genehmigung in diesem Bereich generell ausgeschlossen ist. Nähere Angaben dazu sind der Begründung nicht zu entnehmen. Durch das Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr (BwBPBG), in Kraft seit 14.02.2026, wurde § 18a LuftVG neu gefasst und erstmals um ein Bauverbot zum Schutz stationärer militärischer Luftverteidigungsradaranlagen (§	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da der Verkleinerung der Flächen 91 und 92 bei Hemslingen keine fehlerhafte Abwägung zugrunde liegt. Windenergiegebiete dürfen nur festgelegt werden, wenn prognostisch davon auszugehen ist, dass sich auf den ausgewiesenen Flächen Windenergieanlagen auch realisieren lassen. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) hat ergeben, dass es im 10-km-Radius um die Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen im Genehmigungsverfahren kommen kann. Auf Planungsebene ist damit keine hinreichende Prognose möglich, dass sich auf betroffenen Flächen eine Windenergienutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisieren lässt. Die Stellungnahme des BAIUSBw ist inhaltlich zu beachten. Das Abweichen von der Einschätzung des BAIUSBw ist ebenso unzulässig wie die Verlagerung dieser Prüfung in das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (siehe Arbeitshilfe des ML für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: August 2026, Seite 9). Aufgrund der negativen Stellungnahme des BAIUSBw sind die Flächen 91 und 92 daher um die Teilbereiche im 10-km-Radius der Radaranlage Visselhövede verkleinert worden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVG) ergänzt. Nach der zugehörigen Übergangsvorschrift des § 73 Abs. 5 LuftVG ist diese neue, verschärfte Regelung jedoch erst anwendbar, wenn • eine unabhängige wissenschaftliche Studie zum Bewertungs- und Nachweisverfahren von Störungen an Luftverteidigungsradaren nach aktuellem Stand der Wissenschaft vorliegt, • die Ergebnisse mit dem BMWi, den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden, den Fachkreisen und den betroffenen Verbänden erörtert wurden, • eine Folgenabschätzung zu den Auswirkungen auf die Windenergie an Land erfolgt ist und von BMWi und BMUV als vertretbar bewertet wird, und • das Bundesministerium der Verteidigung dies im Einvernehmen mit BMWi und BMUV im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat. Nach unserem Kenntnisstand liegt diese Bekanntmachung bislang nicht vor. Solange die gesetzlichen Voraussetzungen des § 73 Abs. 5 LuftVG nicht erfüllt sind, ist der Belang der Luftverteidigung nicht als eigenständiges, quasi automatisches Ausschlusskriterium nach § 18a LuftVG zu behandeln, sondern weiterhin als gewöhnlicher, abwägungsfähiger öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB bzw. der allgemeinen regionalplanerischen Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG. Wir bitten daher um Prüfung, ob die vorgenommene Flächenreduzierung einem gesetzlich noch nicht in Kraft gesetzten, wissenschaftlich noch nicht validierten Prüfmaßstab vorgreift, und ob nicht zumindest eine weitergehende Klärung mit dem Bundesamt herbeigeführt werden sollte, welche Teilbereiche der Fläche tatsächlich betroffen wären, bevor eine derart weitreichende Flächenreduzierung erfolgt. Die vorgesehene Verkleinerung der Plangebiete Nr. 091 und auch Nr. 092 trifft uns wirtschaftlich erheblich: es wurden bereits Investitionen in Gutachten/Kartierungen getätigt, um die Flächen für eine Windenergienutzung vorzubereiten. Durch die nun vorgesehene Reduzierung verringert sich die Zahl der realisierbaren Windenergieanlagen von zuletzt 13 auf 6- max. 7.	
Windpark Bothel Planungs GmbH Fläche 93	In Ihrem jüngsten Entwurf wurde das Gebiet 93 – Rodauniederung südöstlich von Bothel im Rahmen der Einzelfallprüfung aufgrund der Lage im 10-km-Radius des Interessengebiets der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede erheblich beschnitten. Die Begründung fußt auf der fehlenden hinreichenden Prognosemöglichkeit der Realisierungswahrscheinlichkeit für die Windenergienutzung auf der betroffenen Fläche. Diese wiederum wird an der Möglichkeit der Ablehnung von entsprechenden Anträgen durch die Bundeswehr (BW) im Genehmigungsverfahren begründet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da der Verkleinerung der Fläche 93 bei Bothel keine fehlerhafte Abwägung zugrunde liegt. Windenergiegebiete dürfen nur festgelegt werden, wenn prognostisch davon auszugehen ist, dass sich auf den ausgewiesenen Flächen Windenergieanlagen auch realisieren lassen. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Es ist richtig, dass der Einfluss auf die Luftverteidigungsradaranlage zu prüfen ist und dass Positionsverschiebungen oder Nabenhöhenanpassungen in betroffenen Gebieten erforderlich werden. Es ist aber mitnichten so, dass eine Planung unmöglich ist. Im betroffenen Einzelfall ist die Planungsmöglichkeit durch den Vorbescheid Az. 63/00532-25 vom 29.07.2025 belegt. Siehe hierzu Anlagen-Nr. 12 – 17. Vgl. auch Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Az. 45-60-00 / II-1445-25-BIV. Hierbei wurde aufgrund der Anpassungen an die Anforderungen der BW eine reduzierte Gesamthöhe beantragt. Grundsätzlich aber v.a. aufgrund der Verbundsituation mit den auf den verbleibenden Flächen des Gebiets 093 geplanten und im selben Vorbescheid durch die BW akzeptierten Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Umsetzung möglich. Auch bezüglich der Netzkapazitäten wurde bereits ein geeigneter Einspeisepunkt für den (vollständigen) Windpark durch den Netzbetreiber identifiziert. Etwaige konkrete Prognosen zur wirtschaftlichen Realisierungsmöglichkeit sind unseres Erachtens durch Ihre Behörde kaum umsetzbar. Eine tiefgreifende Analyse der Wirtschaftlichkeit sehen wir an dieser Stelle nicht im Aufgabenbereich der Regionalplanung, sondern vielmehr beim Vorhabenträger. Während Windparkplanungen erfolgen sehr regelmäßig Anpassungen des Windparklayouts aufgrund diverser möglicherweise betroffener Belange Dritter. Beispiele hierfür sind Richtfunktrassen, Gas- oder Ölleitungen, vorhandene Schallkulisse, Gefährdungsvermeidung für den Verkehr und etwaige andere. Die Berücksichtigung von Belangen der BW stellt somit kein außergewöhnliches Hemmnis dar. Die zur Diskussion stehenden Flächen bieten das Potenzial mit einem Ertrag von voraussichtlich >87.000 MWh / Jahr sowohl einen entscheidenden Betrag zur Bekämpfung des Klimawandels als auch zum Wirtschaftsstandort zu leisten. Die Windpark Bothel Planungs-GbR bittet um 1. positive Berücksichtigung der vollständigen Fläche 093 gemäß zweitem Entwurf zur 2. Änderung des RROP 2020 Landkreis Rotenburg (Wümme) im Regionalplan als Windenergiegebiet; 2. (wenn 1. nicht möglich ist:) regionalplanerische Festlegung eines Vorbehaltsstatus für die betroffenen Flächen des Gebiet 093 im 10-km-Radius des Interessengebiets der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, sodass die ansonsten erfolgreiche Beteiligung für die betroffene Fläche planerisch festgehalten wird; 3. (wenn 2. nicht möglich ist:) ausdrückliche Einladung per textlichem Vermerk an betroffene Kommunen, eine Bauleitplanung für diese ansonsten aus regionalplanerischer Sicht geeignete Fläche in den textlichen Teil des Regionalplans sowie in das Gebietsblatt aufzunehmen.	der Bundeswehr (BAIUSBw) hat ergeben, dass es im 10-km-Radius um die Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen im Genehmigungsverfahren kommen kann. Auf Planungsebene ist damit keine hinreichende Prognose möglich, dass sich auf betroffenen Flächen eine Windenergienutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisieren lässt. Die Stellungnahme des BAIUSBw ist inhaltlich zu beachten. Das Abweichen von der Einschätzung des BAIUSBw ist ebenso unzulässig wie die Verlagerung dieser Prüfung in das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (siehe Arbeitshilfe des ML für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: August 2026, Seite 9). Aufgrund der negativen Stellungnahme des BAIUSBw ist die Fläche 93 daher um die Teilbereiche im 10-km-Radius der Radaranlage Visselhövede verkleinert worden. Es mag sein, dass im betroffenen Einzelfall eine Planungsmöglichkeit durch den Vorbescheid Az. 63/00532-25 vom 29.07.2025 belegt wurde. Der Vorbescheid bezieht sich allerdings auf Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von jeweils deutlich unter 250 m, während der Planung des Landkreises eine Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe zugrunde liegt. Damit lässt sich auf Planungsebene prognostisch nicht feststellen, dass die Referenzanlage voraussichtlich im BImSchG-verfahren genehmigungsfähig wäre. Die Festlegung eines Vorbehaltsstatus für die betroffenen Teilbereiche der Fläche 93 wird nicht befürwortet. Windenergiegebiete sollen nach der Intention des Bundesgesetzgebers in erster Linie Flächen sein, die zielförmig bzw. mit hoher

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
		Bindungswirkung Flächen für die Windenergie sichern. Dies ist nur bei Vorranggebieten der Fall, denn nur Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Vorbehaltsgebiete haben hingegen lediglich den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung, da sie andere Nutzungen nicht ausschließen. Vorbehaltsgebiete sind zudem nur dann anrechenbare Windenergiegebiete, wenn sie spätestens am 01.02.2024 wirksam geworden sind (siehe Arbeitshilfe des ML für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: August 2026, Seite 13). Aus den vorgenannten Gründen wird schließlich auch eine <i>„ausdrückliche Einladung per textlichem Vermerk an betroffene Kommunen, eine Bauleitplanung (...) aufzunehmen“</i>, nicht befürwortet.
Engie Deutschland Wind GmbH, vertreten durch Rechtsanwalts-gesellschaft Flächen 104 und 105	Zunächst erlauben wir uns den Hinweis, dass unsere Mandantin vollumfänglich an ihrer Stellungnahme im Rahmen des 2. Entwurfs vom 02.04.2026 festhält. Sodann nehmen wir namens und im Auftrag unserer Mandantin zum 3. Entwurf wie folgt Stellung: 1. Keine taugliche Grundlage für den Ausschluss der Fläche 104 und 105. Ausgehend von der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.07.2026 beabsichtigt der Landkreis, die im 2. Entwurf als Windenergiegebiete dargestellten Flächen 104 und 105 zu streichen. So heißt es in der Bekanntmachung ausdrücklich: <i>„Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mitgeteilt, dass im Radius von 10 km um die Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede keine Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung möglich sei. Daher sollen die Flächen 101 „nördlich von Wittorf“ und 104 „südlich von Wittorf I“ gestrichen werden und die Fläche 105 „südlich von Wittorf II“ soll wieder entfallen.“</i> -vgl. Bekanntmachung v. 27.7.2026, S. 1- Eine entsprechende Stellungnahme des BAIUDBw, auf deren Grundlage vorliegend die Streichung beabsichtigt ist, liegt den bekanntgemachten Unterlagen nicht bei. Folglich	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da der Streichung der Flächen 104 und 105 Wittorf keine fehlerhafte Abwägung zugrunde liegt. Windenergiegebiete dürfen nur festgelegt werden, wenn prognostisch davon auszugehen ist, dass sich auf den ausgewiesenen Flächen Windenergieanlagen auch realisieren lassen. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) hat ergeben, dass es im 10-km-Radius um die Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen im Genehmigungsverfahren kommen kann. Auf Planungsebene ist damit keine hinreichende Prognose möglich, dass sich auf betroffenen Flächen eine Windenergienutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisieren lässt. Die Stellungnahme des BAIUDbw ist inhaltlich zu beachten. Das Abweichen von der Einschätzung

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	fehlt es in den Planunterlagen an einer nachvollziehbaren Begründung, weshalb die Flächen zukünftig nicht mehr berücksichtigt werden sollen. Im Einzelnen: a) <u>Keine nachvollziehbare Begründung für den 10km Puffer</u> Aus den bekanntgemachten Planunterlagen ergibt sich keine nachvollziehbare Begründung, weshalb nunmehr für das Luftverteidigungsradar Visselhövede ein Radius von 10km eingehalten werden soll und daher die Flächen 104 und 105 nicht mehr als Windenergiegebiete berücksichtigt werden sollen. (1) Rechtliche Einordnung eines Luftverteidigungsradars Das Luftverteidigungsradar Visselhövede ist eine Radar- und Verteidigungsanlage der Bundeswehr. Als solche ist sie im Rahmen der Raumordnung als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Pauschale Ausschlüsse, welche es rechtfertigen würden, dass die Flächen 104 und 105 im 3. Entwurf entfallen, verbieten sich bereits in Folge der fehlenden Rechtsgrundlage. (aa) Schutzbereichsanordnung Dabei ist zunächst der für das Luftverteidigungsradar angeordnete Schutzbereich in den Blick zu nehmen. So wurde am 21.09.2011, WV III 7 – Anordnungs-Nr.: I/Vis/354_01 Nds/3 ein Gebiet der Stadt Visselhövede zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Visselhövede erklärt. In der Anordnung selbst heißt es: <i>„Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Visselhövede (Schutzbereichplan) vom 30. November 2017 in der Zone 1 (r = 500 m) rot und in der Zone 2 (r = 5000 m) orange umrandet.“</i> -vgl. Amtsblatt v. 15.10.2019 Nr. 19, S. 475- Hieraus lassen sich zunächst zwei relevante „Zonen“ ableiten. Zum einen die Zone 1 in einem Radius von 500m und zum anderen die Zone 2 mit einem Radius von 5000m. Bezogen auf diese beiden Zonen wurden in der entsprechenden Schutzbereichsanordnung verschiedene Maßnahmen festgelegt. So heißt es unter Ziff. III. der Anordnung: <i>„1. Allgemein</i> <i>Im Radius von 5.000 m um die Radargerätestellung (Drehpunkt der Antenne) sind Bauten, Anlagen oder Vorrichtungen gem. § 3 SchBerG</i>	des BAIUDBw ist ebenso unzulässig wie die Verlagerung dieser Prüfung in das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (siehe Arbeitshilfe des ML für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: August 2026, Seite 9). Aufgrund der negativen Stellungnahme des BAIUDBw sind die Flächen 104 und 105 daher gestrichen worden. Die Raumordnung ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten daran gebunden, dass sich die festgesetzte Funktion in den Gebieten durchsetzen kann. Im Fall der Flächen 104 und 105 kann die Raumordnung zu diesem Zeitpunkt nicht davon ausgehen, dass sich die Windkraftnutzung – gegen die Interessen der Bundeswehr – durchsetzen kann.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<i>genehmigungspflichtig (Schutzbereich). Zusätzlich sind im Radius von 20.000m um die Radargerätestellung (Drehpunkt der Antenne) militärische Belange sowohl bei der Raumordnung als auch bei der Bauleitplanung gem. § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und § 1 Abs. 5 Ziffer 9 Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen. Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen. Sie sind ggf. zu entfernen.</i> <i>2. Schutzbereichforderung</i> <i>Zum Schutz und zum Erhalt der Wirksamkeit dieser Verteidigungsanlage werden nachfolgende Beschränkungen gefordert:</i> <i>2.1 Im Radius von 500 m um den Drehpunkt der Antenne bedürfen alle Bauten, Anlagen oder Vorrichtungen einer Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde. Dieser Genehmigung hat eine Bewertung aus radartechnischer und Operationeller Sicht durch LwFüKdo (EinsFüDstLw) vorauszugehen.</i> <i>2.2 Im Radius von 500 m bis 5000 m bedürfen alle Bauten, Anlagen und Vorrichtungen einer Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde, wenn sie in einen Raum hineinragen, der durch den unteren Schenkel eines Elevationswinkels von - 1/3 o (- 20 min) bezogen auf eine Horizontale die durch die Antennenunterkante begrenzt wird. Bei der Errichtung, Änderung und Beseitigung von</i> <i>• Industrieanlagen/Gewerbebetrieben</i> <i>• Umspannstationen</i> <i>• Windkraftanlagen</i> <i>• Schweißwerkstätten</i> <i>• Anlagen, die nicht dem EVM-Gesetz entsprechen</i> <i>ist die fachtechnische Bewertung der zuständigen KdoBeh erforderlich.</i> <i>3. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist immer eine Stellungnahme mit Bewertung aus technischer/operationeller Sicht von der zuständigen KdoBeh anzufordern, wenn durch die geplanten Maßnahmen das an den Schutzbereich anschließende Interessengebiet berührt wird (Radius 5000 m-20000 m).“</i> <i>-vgl. Amtsblatt v. 15.10.2019 Nr. 19, S. 480f.-</i> <i>Somit sind die das Luftverteidigungsradar Visselhövede betreffenden Maßnahmen, insbesondere relevante Abstände, abschließend geregelt.</i> <i>So geht aus dem Maßnahmenkatalog zunächst ausdrücklich hervor, dass im Radius von 5000m um die Radargerätstellung die Errichtung von Bauten bzw. Anlagen nach § 3 SchBerG genehmigungspflichtig sind. Das bedeutet gleichfalls, dass durch die in der</i>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Anordnung verankerte Genehmigungspflichtigkeit grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung des jeweiligen Vorhabenstandortes durchzuführen ist. Dies gilt umso mehr, als dass man sich auch in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich vor Augen führen muss, welche Grundsätze bei der Schutzbereichsanordnung zu berücksichtigen sind. So heißt es dazu nämlich in § 2 Abs. 2 S. 1 SchBerG: <i>„Die Anordnung ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.“</i> Ein pauschaler Ausschluss weitreichender Flächen um die Verteidigungsanlage herum scheidet daher aus. Anknüpfend an das in der Anordnung festgelegte Genehmigungserfordernis im Sinne des § 3 SchBerG muss hier aber auch auf § 3 Abs. 1 S. 2 SchBerG verwiesen werden. So hat der Gesetzgeber insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen der Schutzbereichsanordnung auf die grundgesetzlichen Rechte des Art. 14 GG festgelegt: <i>„Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.“</i> Diese gesetzgeberische Vorgabe steht im deutlichen Widerspruch zu den Ausführungen in den Gebietsblättern für die Gebiete 104 und 105. So heißt es dort: <i>„Außerdem befindet sich die Fläche im 10-km-Radius des Interessengebiets der LV-Radaranlage Visselhövede und muss auch deswegen entfallen. Laut Bundeswehr ist eine Ablehnung von Windenergieanlagen mit einer wirtschaftlichen Nabenhöhe im Genehmigungsverfahren innerhalb des Radius zu erwarten, da die Funktionsfähigkeit des Radars durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird.“</i> -Gebietsblatt 104 <i>„Die Flächen, die im 10-km-Radius des Interessengebiets der LV-Radaranlage Visselhövede liegen, entfallen. Laut Bundeswehr ist eine Ablehnung von Windenergieanlagen mit einer wirtschaftlichen Nabenhöhe im Genehmigungsverfahren innerhalb des Radius zu erwarten, da die Funktionsfähigkeit des Radars durch Windenergieanlagen beeinträchtigt wird.“</i> -Gebietsblatt 105- Eine derartige Prognose kann im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms gar nicht getroffen werden, weil es sich bei diesem zum einen um eine Flächenausweisung handelt und zum anderen zum aktuellen Zeitpunkt weder Standorte nach Anlagentypen benannt sind, anhand derer man hier eine erforderliche Einzelfallprüfung durchführen könnte.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	(bb) Zwischenergebnis Somit lässt sich als Zwischenergebnis festhalten, dass jedenfalls der angeordnete Schutzbereich im 5000m Radius um die Luftverteidigungsradaranlage herum keinen pauschalen Ausschluss hinsichtlich der Ausweisung der Windenergiegebiet 104 und 105 zulässt. <u>Somit wäre eine dahingehende Abwägung fehlerhaft.</u> (cc) Kein Ausschluss aufgrund Betroffenheit des Interessensgebietes Ein pauschaler Ausschluss der Flächen 104 und 105 lässt sich auch nicht mit deren Belegenheit im sog. Interessensgebiet begründen. Ausweislich der Schutzbereichsanordnung betrifft das Interessensgebiet einen Bereich im Radius von 5000m bis 20.000m um die Luftverteidigungsanlage herum. Anders als bei der Belegenheit im Schutzbereich löst nach dem Wortlaut der Anordnung die Belegenheit im Interessensgebiet aber kein grundsätzliches Genehmigungserfordernis aus, sondern es sind insoweit nur die militärischen Belange auf der Ebene der Raumordnung zu <u>berücksichtigen</u>. Das Erfordernis der Berücksichtigung ist rechtlich betrachtet selbstverständlich ein „weniger“ als ein Genehmigungserfordernis im Sinne des § 3 SchBerG. Wenn man aber annimmt, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen deutlich zeigt, dass bereits das gesetzlich verankerte Genehmigungserfordernis im Sinne des § 3 SchBerG keinen pauschalen Ausschluss ganzer Flächen rechtfertigen kann, dann muss dies erst recht für Flächen gelten, welche „nur“ im Interessensgebiet gelegen sind. Außerdem ist weder aus den Gebietsblättern noch aus der Bekanntmachung selbst ersichtlich, woraus sich gerade das 10km Kriterium ableiten lässt. Umgekehrt bedeutet der vorliegende Entwurf vielmehr, dass eine WEA, die einen Abstand von 5200m hat, genauso pauschal abzulehnen sei wie eine, die in einem Abstand von 9999m errichtet werden soll. (dd) Zwischenergebnis Folglich besteht auch für den Bereich des Interessensgebietes keine taugliche Rechtsgrundlage dafür, dass man pauschal sämtliche Flächen innerhalb eines 10km Puffers – der obendrein in dieser Ausdrücklichkeit weder in der Schutzbereichsanordnung noch im Schutzbereichsgesetz angelegt ist – als nicht für die Windenergie geeignet einordnet und diese Flächen damit auch nicht als Windenergiegebiete ausweisen will. <u>Somit muss auch hier festgestellt werden, dass ein Flächenausschluss mit der aktuell vorliegenden Begründung im Wege der Abwägung fehlerhaft wäre.</u> (2) Keine Berücksichtigung etwaiger Vorbelastung	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zudem sei der guten Ordnung halber darauf hingewiesen, dass die erfolgte Schutzbereichsanordnung einzig den Zweck verfolgt, dass die Funktionsfähigkeit der Verteidigungsanlage gewährleistet wird. Was mit dem nunmehr geplanten pauschalen Ausschluss ganzer Flächen völlig außer Acht gelassen wird, ist, dass es Bereiche im Umkreis der Luftverteidigungsradaranlage geben kann, die bereits heute eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit darstellen, ohne dass in dem betreffenden Bereich Windenergieanlagen errichtet sind. Das bedeutet, dass es im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zwingend ist, neben den konkreten Koordinaten des Standortes und den Angaben zu den geplanten WEA auch eine mögliche Vorbelastung der Luftverteidigungsanlage in den Blick zu nehmen. Folglich ist ein Ausschluss/ eine Ablehnung nach diesseitiger Auffassung nur dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich die Gefahr der Störung der Luftverteidigungsanlage zu erwarten ist. b) Zwischenergebnis Es kann an dieser Stelle somit festgehalten werden, dass weder die Belegenheit einer Fläche im angeordneten Schutzbereich selbst noch die bloße Belegenheit im Interessensgebiet um das Luftverteidigungsradar herum dazu geeignet ist, pauschal ganze Entwurfsflächen aus dem aktuellen Entwurf des Raumordnungsprogramms zu streichen. 2. Ergebnis Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass eine Streichung der Flächen 104 und 105 mit der derzeit vorliegenden Begründung auf keiner tauglichen Rechtsgrundlage basieren würde und somit abwägungsfehlerhaft wäre. Weder die Schutzbereichsanordnung um das Luftverteidigungsradar Visselhövede noch die derzeit vorliegenden Planunterlagen können einen pauschalen Ausschluss der Gebiete 104 und 105 rechtfertigen. Selbst wenn man unterstellen würde, dass die Flächen im Schutzbereich selbst gelegen wären – was vorliegend weitestgehend ausgeschlossen werden kann, würde dies nach den Regelungen der Schutzbereichsanordnung und des SchBerG nur zur Folge haben, dass die Errichtung einer baulichen Anlage unter einem (zusätzlichen) Genehmigungserfordernis im Sinne des § 3 SchBerG steht. Einen pauschalen Ausschluss, wie er im aktuellen 3. Entwurf vorgesehen ist, lässt sich damit nicht begründen. Auch ist nach diesseitiger Auffassung nicht nachvollziehbar, wie man – ohne dass die vermeintliche Stellungnahme des BAIUDBw vorgelegt wäre – sich auf den 10km Puffer festlegen konnte. Auch für diesen gibt es schlicht keine taugliche Rechtsgrundlage. Zudem erlauben wir uns abschließend noch folgenden Hinweis:	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Unsere Mandantin hat im Vertrauen auf die Gebietskulisse aus dem zweiten Entwurf in Vorbereitung auf das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren bereits ein Gutachten zur Bewertung der Störlwirkungen möglicher Anlagenstandorte in den Gebieten 104 und 105 auf das Luftverteidigungsradar Visselhövede anfertigen lassen. In dem Gutachten wird festgestellt, dass ein Zubau von Windenergieanlagen in den Flächen 104 und 105 allenfalls einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Radarreichweite haben und dass dies sowohl isoliert betrachtet als auch im Zusammenwirken mit bestehenden WEA im Erfassungsbereich gilt. Überdies hat der Gutachter auch ein hypothetisches Szenario betrachtet, in dem mögliche WEA, wie dies in der Vergangenheit übliche Praxis bei/ mit der Bundeswehr war, auf ein gemeinsames Radial verschoben wurden. Auch bei diesem Szenario konnten weder qualitativ noch quantitativ abweichende Ergebnisse festgestellt werden. Im Ergebnis kommt der Gutachter zur Feststellung, dass ein Zubau in den Flächen 104 und 105 zu keinen kritischen Messungenauigkeiten führt, sodass insbesondere der Zweck des Luftverteidigungsradars Visselhövede, Luftfahrzeuge in möglichst großer Entfernung frühzeitig zu erkennen und zu erfassen, auch bei einer Ausweisung der Flächen 104 und 105 gewährleistet wäre. Alles in allem muss daher festgehalten werden, dass eine Abwägung, welche auf den derzeit zugänglichen Planunterlagen basieren würde, offensichtlich und grob abwägungsfehlerhaft wären. Weder hat hier eine - obwohl gesetzlich vorgesehen –Einzelfallbetrachtung stattgefunden noch begründet man die Annahme der hier unterstellten Störung. Folglich ist der derzeit vorliegenden Planentwurf hinsichtlich der Streichung der Flächen 104 und 105 fehlerhaft und führt im Falle eines Satzungsbeschlusses zur Angreifbarkeit dieses. Daher müssen die Flächen 104 und 105 im Planentwurf enthalten bleiben, weil die Begründung der Streichung fehlerhaft und somit rechtswidrig ist.	
RWE Renewables Europe & Australia GmbH Flächen 100, 102 und 103	Unsere bereits im zweiten Beteiligungsverfahren zum Planentwurf Januar 2026 abgegebene Stellungnahme vom 02. April 2026 halten wir ausdrücklich aufrecht. Nach der öffentlichen Bekanntmachung behalten die im zweiten Beteiligungsverfahren eingereichten Stellungnahmen ihre Gültigkeit und werden im weiteren Verfahrensverlauf im Rahmen der Abwägung zum dritten Beteiligungsverfahren berücksichtigt. Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich daher als ergänzende und aktualisierende Stellungnahme zu denjenigen geänderten Teilen des überarbeiteten Planentwurfs Juli 2026, durch die unsere Flächen bzw. Belange unmittelbar oder mittelbar betroffen sind.	Zu Fläche 100: An der bisherigen Abwägung wird festgehalten. Die Teilfläche 3 wird komplett von einem Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert, die Teilfläche 2 in einigen Bereichen. Diese Bereiche entfallen entsprechend. Der verbleibende Rest von Teilfläche 2 sowie Teilfläche 4 können nicht als Vorranggebiet übernommen werden, da der Abstand zu Teilfläche 1 zu groß ist und somit kein zusammenhängendes Vorranggebiet entstehen würde.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Gegenstand dieser ergänzenden Stellungnahme sind damit insbesondere die im überarbeiteten Planentwurf Juli 2026 geänderten bzw. hiervon betroffenen Vorranggebiete und Potenzialflächen im Bereich Lüdingen. - Vorranggebiet Nr. 100 – nordöstlich von Lüdingen und Vorranggebiet Nr. 102 – östlich von Lüdingen, wegen der im überarbeiteten Planentwurf Juli 2026 vorgesehenen Flächenreduzierungen Darüber hinaus nehmen wir ergänzend zu folgender Potenzialfläche Stellung, die zwar nicht selbst als geänderte Fläche benannt ist, deren Bewertung jedoch durch die Reduzierung der benachbarten Fläche 102 im überarbeiteten Planentwurf Juli 2026 mittelbar berührt wird: - Potenzialfläche Nr. 103 – südwestlich von Lüdingen, insbesondere aufgrund der veränderten Bewertung der Umfassungswirkung infolge der Reduzierung der benachbarten Fläche 102 1. Vorranggebiet Nr. 100 (nordöstlich Lüdingen) mit den Teilflächen 1, 2, 3 und 4 und Nr. 102 (östlich Lüdingen) (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Vorranggebiete Nr. 100 und Nr. 102 gegenüber dem vorherigen Entwurfsstand aufgrund der Stellungnahme der Bundeswehr zur Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede auf den 10-km-Interessensbereich des Radars begrenzt wurden. Vor diesem Hintergrund erkennen wir die Reduzierung der östlichen Flächenanteile der Fläche 100 und 102 sowie die Reduzierung des südlichen Flächenanteils der Fläche 102 an, auch wenn hierdurch Flächen für die Windenergienutzung entfallen. Die Streichung der nördlichen Teilflächen 2 und 4 von Fläche 100 können wir jedoch weiterhin nicht nachvollziehen, da beide Teilflächen fachlich geeignet sind und planerisch in das Vorranggebiet 100 aufgenommen werden können.	Zu Fläche 103: An der bisherigen Abwägung wird festgehalten. Der gesamte Raum südwestlich von Lüdingen wird durch zusammenhängende naturschutzwürdige Bereiche geprägt. Die Potenzialfläche besteht aus zahlreichen kleineren Teilflächen, die sich zwischen Vorbehaltsgebieten Wald befinden und an das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich des Weißen Moores angrenzen. Die Fläche soll daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden.

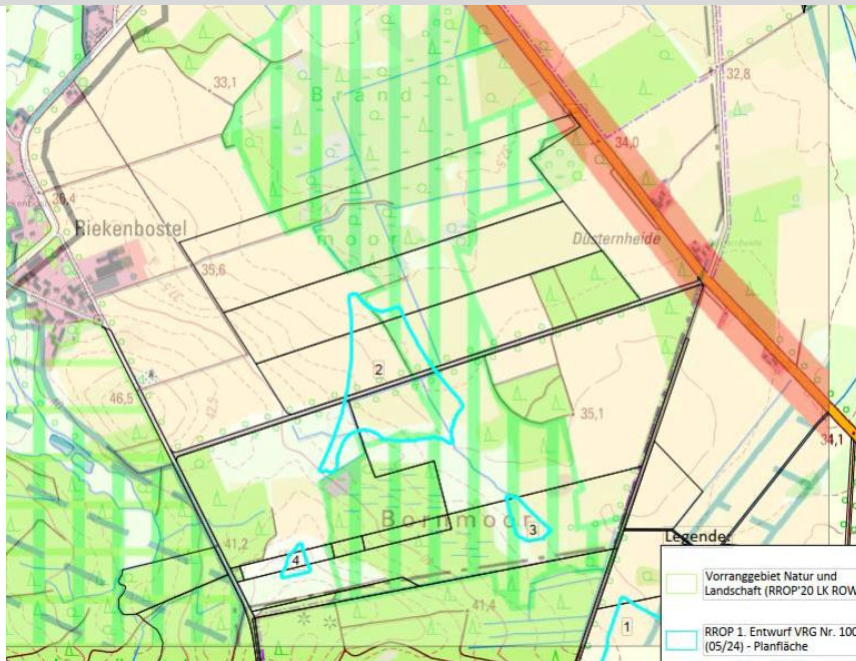


Abb. 1: Übersicht der Teilflächen 2, 3 und 4

Der Ausschluss der Flächen wird damit begründet, dass Teilfläche 3 vollständig vom Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert wird und die Teilflächen 2 und 4 aufgrund eines Abstandes von mehr als 500 m zur Hauptfläche nicht mehr als „zusammenhängend“ gelten. Wir erkennen an, dass Teilfläche 3 nicht weiter in Betracht kommt. Für die Teilflächen 2 und 4 gilt dies jedoch nicht. Teilfläche 2 betrifft lediglich Randbereiche des Vorranggebiets Natur und Landschaft, Teilfläche 4 liegt vollständig außerhalb. Der Umweltbericht weist hier keine erheblichen Konflikte aus und bereits erteilte Umwandlungsgenehmigungen von Dauergrünland (2022/2023) im Teilbereich 2 bestätigen die geringe naturschutzfachliche Relevanz.

Der Verweis auf die 500-m-Regel rechtfertigt eine Streichung ebenfalls nicht. Diese Regel erklärt laut RROP-Begründung lediglich, wann Flächen zusammengelegt werden dürfen, begründet aber keinen automatischen Ausschluss. Da die Teilflächen 2 und 4 zusammen rund 13,4 ha groß sind, fallen sie unter das abwägungsrelevante Kriterium für Flächen < 25 ha. Hier besitzt der Landkreis einen planerischen Ermessensspielraum, der eine Abweichung von der 500-m-Regel ausdrücklich ermöglicht.

Die Teilflächen 2 und 4 weisen eine geringe Konfliktlage auf, sind funktional an die Hauptfläche angebunden und ermöglichen die Errichtung von bis zu zwei Windenergie-

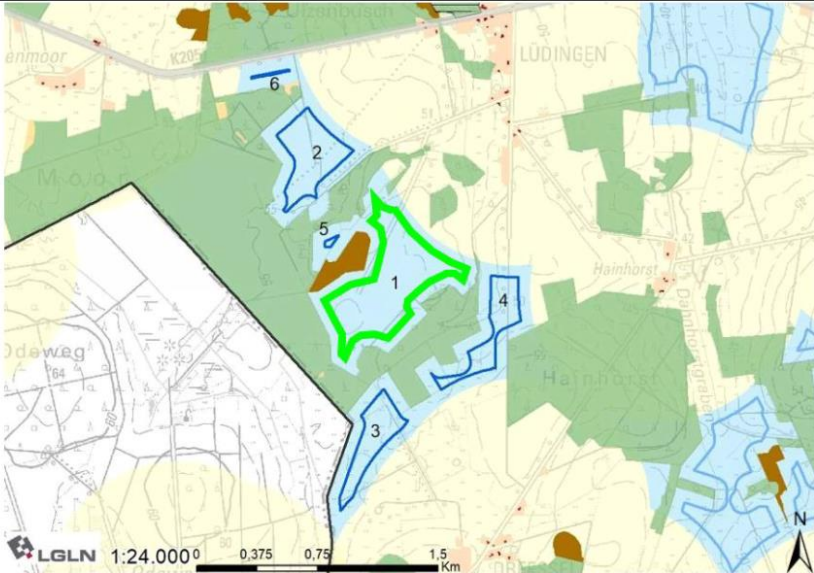
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	anlagen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur gesetzlichen Flächenzielerreichung (WindBG), ohne Naturschutzbelange zu beeinträchtigen. Wir regen daher an, die Teilflächen 2 und 4 unter Ausnutzung des Ermessensspielraums erneut in die Abwägung einzubeziehen und dem Vorranggebiet 100 zuzuordnen. 2. Potenzialfläche Nr. 103 - südwestlich Lüdingen, Teilfläche 1 (Bezugnehmend auf die Gebietsblätter, den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Die Potenzialfläche 103 wird auch im überarbeiteten Planentwurf Juli 2026, wie bereits im Planentwurf Januar 2026, nicht als Vorranggebiet berücksichtigt. In der abschließenden Abwägung wird dies weiterhin damit begründet, dass der Raum südwestlich von Lüdingen durch zusammenhängende naturschutzwürdige Bereiche geprägt sei, die Potenzialfläche aus zahlreichen kleineren Teilflächen bestehe, an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft angrenze und der Raum um Lüdingen zumindest an einer Stelle von Windenergieanlagen freigehalten werden solle. Zudem wird auf den Verzicht des Landkreises Verden auf Windenergiegebiete im Bereich Odeweg verwiesen. Unsere Anmerkungen beziehen sich weiterhin ausschließlich auf die von uns geplante Teilfläche 1 (vgl. Abb. 2, grün markiert), für die wir eine Wiederaufnahme in das RROP-Verfahren anregen.	
	103 - südwestlich von Lüdingen 	

Abb. 2: Potenzialfläche 103, Teilfläche 1

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bezüglich der Intention, den Raum um Lüdingen von Windenergieanlagen freizuhalten, regen wir erneut eine differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Umfassungswirkung an. Eine unzulässige Umfassungswirkung oder eine erdrückende Riegelwirkung durch die Teilfläche 1 ist nach unserer Einschätzung nicht gegeben. Gegenüber dem Planentwurf vom Januar 2026 hat sich die Situation im Umfeld der Ortschaft Lüdingen zudem wesentlich verändert. Durch die Stellungnahme der Bundeswehr zur LV-Radaranlage Visselhövede wurden die Flächen 104 und 105 sowie der südliche Teil der Fläche 102 vollständig aus der Planung herausgenommen. Darüber hinaus sind aufgrund anderer Kriterien die drei nördlichen Teilflächen der Fläche 100 sowie die östliche Teilfläche der Fläche 99 entfallen. RWE regt zudem lediglich die Wiederaufnahme der Teilfläche 1 mit einer Größe von rund 29 ha an, sodass auch in südwestlicher Richtung weiterhin große offene Raum- und Sichtkorridore erhalten bleiben. Dadurch werden inzwischen an mehreren Stellen um die Ortschaft Lüdingen Bereiche von Windenergieanlagen freigehalten. Es bestehen im überarbeiteten Planentwurf Juli 2026 bereits deutlich größere unbeplante Räume und freie Sichtkorridore als noch zum Zeitpunkt des Planentwurfs Januar 2026. Aus den Planunterlagen ergibt sich, dass die Beurteilung möglicher Umfassungswirkungen letztlich im Rahmen einer einzelfallbezogenen regionalplanerischen Abwägung erfolgt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Formulierung, den Raum um Lüdingen „an einer Stelle freizuhalten“, um eine abwägungsfähige und nicht um eine zwingende Entscheidung. Auch in anderen Bereichen des Landkreises werden Ortslagen von mehreren Vorranggebieten umgeben, ohne dass auf deren Ausweisung verzichtet wird. Dies gilt beispielsweise für die Bereiche Eldorf sowie Wohnste. Auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) sowie der ökologischen Eignung der Teilfläche 1 bitten wir um eine erneute Bewertung der Umfassungswirkung im Bereich Lüdingen. Durch die Streichung und Reduzierung mehrerer umliegender Flächen wurden bereits erhebliche zusätzliche Freiräume und Sichtkorridore geschaffen, sodass das planerische Ziel, den Raum um Lüdingen zumindest an einer Stelle von Windenergieanlagen freizuhalten, aus unserer Sicht bereits erreicht wird. Aus dem Umweltbericht zum 2. Entwurf ging hervor, dass für die Teilfläche 1 geringe Biotopwertigkeiten verzeichnet sind, da es sich überwiegend um Ackerstandorte (Wertstufe 1) und artenarmes Intensivgrünland (Wertstufe 2) handelt. Auch im Hinblick auf die Avifauna stellt der Umweltbericht fest, dass keine aktuellen Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Arten bekannt sind und erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die erwähnten Brutverdachtsfälle aus dem Jahr 2019 stellen lediglich einen Hinweis dar, der – wie bei anderen Vorranggebieten auch – auf Ebene des	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	konkreten Genehmigungsverfahrens durch aktuelle Kartierungen überprüft werden kann. Im Vergleich zum übrigen Flächenkomplex stellt die Teilfläche 1 einen kompakten und zusammenhängenden Bereich mit rund 29 ha Größe dar. Sie überschreitet die vom Landkreis angesetzte Mindestgröße von 25 ha für Vorranggebiete und besitzt damit eine eigenständige planerische Relevanz. Gleichzeitig würde ihre Wiederaufnahme zu einer stärker gebündelten und weniger zersplitterten Flächenkulisse führen als die Berücksichtigung mehrerer kleiner Teilflächen. Die Lage zwischen Vorbehaltsgebieten Wald stellt nach geltender Rechtslage kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung dar. Eine pauschale Nichtberücksichtigung der Fläche aufgrund der benachbarten Waldnutzung erscheint daher nicht erforderlich. Auch die Nähe zum Vorranggebiet Natur und Landschaft begründet aus unserer Sicht keinen zwingenden Ausschluss. Die Planunterlagen zeigen vielmehr, dass eine einzelfallbezogene Bewertung der tatsächlichen Betroffenheit maßgeblich ist. Auch der Verweis auf das Planungsverfahren im Nachbarlandkreis Verden sollte aus unserer Sicht nicht zum Ausschluss der Teilfläche 1 führen. Da dieser Bereich auf Rotenburger Seite fachlich als geeignet eingestuft wurde und keine Natura-2000-Gebiete betroffen sind, bietet die Fläche weiterhin ein relevantes Potenzial zur Unterstützung der regionalen Flächenziele gemäß NWindG. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Landkreis im überarbeiteten Planentwurf Juli 2026 selbst feststellt, dass das Flächenziel von 4,00 % für 2032 aufgrund der aus militärischen Gründen erforderlichen Flächenstreichungen und Flächenreduzierungen derzeit noch nicht erreicht wird. Die Teilfläche 1 der Potenzialfläche 103 ist von diesen militärischen Restriktionen nicht betroffen und stellt zugleich eine nach den bisherigen Unterlagen konfliktarme und fachlich geeignete Fläche dar. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die Teilfläche 1 als geeigneter Beitrag zur Verringerung des bestehenden Flächendefizits erneut in die Abwägung eingestellt und bei der Schließung des bestehenden Flächendefizits berücksichtigt werden kann.	
UKA GmbH & Co. KG Flächen 48 und 56	<u>1. Allgemeine Stellungnahme zum überarbeiteten Planentwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020, Abschnitt 4.2 (Energie)</u> Die UKA-Gruppe plant, baut, betreut und betreibt Wind- und Solarparks und die dazugehörige Infrastruktur. Das 1999 gegründete Unternehmen ist mit mehr als 80 ans Netz gebrachten Energieparks und einer Stromerzeugungskapazität von mehr als 1,6 GW Wind im Bau einer der führenden deutschen Entwickler. Durch unsere Tätigkeit auch im Norden Deutschlands, in Niedersachsen und insbesondere im Landkreis Rotenburg (Wümme) begrüßen wir die Möglichkeit, im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens zum überarbeiteten Planentwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 Abschnitt 4.2 (Energie) des Landkreises Rotenburg (Wümme) Stellung beziehen zu können. Wir sind daran interessiert, die	Zu 1.1: Die Aussagen zum Flächenziel treffen nicht zu. Der Landkreis Rotenburg übertrifft mit der vorliegenden Planung deutlich das regionale Teilflächenziel vom 31.12.2027. Zwar wird mit dem vorliegenden Planungskonzept noch nicht das regionale Teilflächenziel vom 31.12.2032 erreicht, dies ist jedoch auch nicht erforderlich. Die pauschale Rotorpufferung wird nicht geändert. Der Rotor-außerhalb-Abstand von 75 m wird für alle Potenzialflächen gleichermaßen angewendet, unabhängig davon, welche Art von

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Energiewende umweltgerecht und unter Wahrung der Interessen von Mensch und Natur voranzutreiben. Für die Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele spielt der Ausbau der Windenergie an Land eine herausragende Rolle. Um dem gerecht zu werden, wurde den erneuerbaren Energien im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben (§ 2 EEG). Durch den Einfluss der regenerativen Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet wird ihre besondere Bedeutung angemessen berücksichtigt (vgl. § 2 EEG). Dies bedeutet konkret, dass erneuerbare Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Werden die Belange der erneuerbaren Energien in der Abwägung nicht oder nicht ordnungsgemäß berücksichtigt, handelt es sich um einen Abwägungsfehler des Planungsträgers und eine damit einhergehende Angreifbarkeit. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, sollen gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 2 % der Bundesfläche bzw. im Land Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für Onshore-Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Zur Erfüllung dieser Pflicht trägt das Land Niedersachsen im „Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten“ (NWindG) die Erfüllung von regionalen Teilflächenzielen u.a. den Trägern der Regionalplanung, den kreisfreien Städten und dem Regionalverband Braunschweig auf. Diese Teilflächenziele entstammen dabei einer durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz beauftragten „Windpotentialstudie Niedersachsen“ (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023). Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) wird hierbei unter Voraussetzung der Anwendung des Rotor-Outside-Prinzips aufgetragen, bis spätestens zum 31.12.2027 ein Flächenziel von 3,09 % der Landkreisfläche und zum 31.12.2032 mindestens 4,0 % rechtskräftig als Windenergiegebiete auszuweisen. Die Einbeziehung geeigneter Landschaftsschutzgebietsflächen sollte in diesem Verfahren ausdrücklich geprüft und in der Abwägung nachvollziehbar dokumentiert werden. <u>1.1. Flächenziel und pauschale Rotorpufferung</u> Aus den überarbeiteten Entwurfsunterlagen ergibt sich, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) das im Planungskonzept zugrunde gelegte und gesetzlich vorgegebene Flächenziel derzeit nicht erreicht. Unter Berücksichtigung der anrechenbaren Flächenausweisungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung weist das Planungskonzept insgesamt 3,87 % der Kreisfläche für die Windenergienutzung aus	Ausschlussfläche sich an eine Potenzialfläche anschließt. Diese Vorgehensweise erlaubt einen konsequenten, vorsorglichen Schutz der tatsächlichen, rechtlichen und planerischen Ausschlussflächen, da auf diese Weise ein Überstreichen von Ausschlussflächen durch Rotoren von Windenergieanlagen in jedem Fall vermieden werden kann. Zu 1.2: Der Anregung zur Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten wird nicht gefolgt. Landschaftsschutzgebiete wurden zwar durch die Regelungen in § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen freigegeben. Im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes sollen die im Kreisgebiet vorhandenen LSG-Flächen trotzdem von vornherein nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Frage kommen. Es handelt sich um Landschaftsteile, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die naturnahe Erholung von Bedeutung sind. Zu 1.3 Die Aussagen zur seismologischen Messstation Visselhövede treffen nicht zu. Die Abstimmung mit Exxon Mobil hat ergeben, dass die Station Visselhövede für das seismische Messnetz von großer Bedeutung ist. Für die Station ist daher ein Abstand von 5.000 m einzuhalten. Von diesem Abstand sind die Flächen 100 und 102 jedoch nicht betroffen. Zur Überprüfung des Standorts verweise ich auf die Karte der Seismischen Ortungsnetzwerks (SON) der BVEG: https://www.seis-info.de/ Zu 2.: Der Ausweisung der Fläche 56 mit erweiterter Flächenkulisse kann aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Umweltprüfung eine hohe avifaunistische Bedeutung der Fläche ermittelt wurde. Zudem wird die Fläche zum Großteil von einem Anflugkorridor eines Absatzplatzes der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	und bleibt damit hinter dem gesetzlich erforderlichen Flächenbeitragswert von 4 % zurück. Diese Verringerung des Flächenumfangs ist insbesondere auf die Erweiterung des Schutzbereichs des Luftverteidigungsradars Visselhövede von 5 km auf 10 km zurückzuführen. Innerhalb dieses erweiterten Schutzbereichs ist die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach den vorliegenden Annahmen nicht hinreichend gewährleistet. Wir bitten den Landkreis daher, im Rahmen der Regionalplanung ein ausreichendes Flächenkontingent auszuweisen und zusätzlich einen angemessenen Flächenpuffer vorzusehen. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die gesetzlichen Flächenvorgaben auch bei weiteren Konkretisierungen oder möglichen Änderungen einzelner Rahmenbedingungen erreicht werden und zugleich ein belastbarer und rechtssicherer Rahmen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung geschaffen wird. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir unsere im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens eingereichte Stellungnahme und weisen erneut auf die pauschale Innenpufferung sämtlicher Potenzialflächen um 75 m, entsprechend dem zugrunde gelegten Rotorradius, hin. Diese Vorgehensweise führt zu einem zusätzlichen, generalisierten Flächenverlust. Den jeweiligen Ausschlussflächen wird dadurch ein über deren eigentlichen Flächenkörper hinausgehender Schutz zugerechnet, obwohl nicht bei jedem Schutzgut davon auszugehen ist, dass ein Rotorüberstrich zu einer Beeinträchtigung oder Verletzung des maßgeblichen Schutzstatus führt. Ein pauschaler zusätzlicher Abstand ist daher nicht in jedem Fall fachlich erforderlich. Er reduziert vielmehr die auf das Teilflächenziel anrechenbare Fläche, ohne dass für sämtliche betroffenen Schutzgüter eine konkrete Beeinträchtigung durch den Rotorüberstrich dargelegt ist. Wie die aktuelle Flächenbilanz zeigt, trägt dieser Ansatz dazu bei, dass die gesetzlich vorgegebenen Ausbauziele verfehlt werden. Wir regen daher an, die Bewertung der Potenzial- und Ausschlussflächen stärker zu differenzieren. Dabei sollte zwischen den einzelnen Schutzgütern und deren jeweiligem tatsächlichem Schutzzumfang unterschieden werden. Ein Ausschluss des Rotorüberstrichs sollte nur vorgenommen werden, wenn hierfür eine konkrete, schutzzweckbezogene und wirkungsbezogene Begründung vorliegt. Insbesondere sollte nachvollziehbar dargelegt werden, welches Schutzgut durch den Rotorüberstrich tatsächlich beeinträchtigt wird. <u>1.2. Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten</u>	Bundeswehr überlagert. Im Genehmigungsverfahren würde es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen der Windenergieanlagen kommen. Auf Planungsebene ist damit keine hinreichende Prognose möglich, dass sich auf der Fläche 56 eine Windenergienutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisieren lässt. Zu 3.: Der Ausweisung der Fläche 48 mit erweiterter Flächenkulisse kann aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Umweltprüfung eine hohe avifaunistische Bedeutung der Fläche ermittelt wurde. Zudem wird die Fläche zum Großteil von einem Anflugkorridor eines Absetzplatzes der Bundeswehr überlagert. Im Genehmigungsverfahren würde es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen der Windenergieanlagen kommen. Auf Planungsebene ist damit keine hinreichende Prognose möglich, dass sich auf der Fläche 48 eine Windenergienutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisieren lässt. Zu 4.: Die Ausführungen zu den Vorteilen für die Kommunen vor Ort werden zur Kenntnis genommen. Zu 5.: siehe die vorstehenden Ausführungen zu 1.1, 1.2, 1.3, 2 und 3.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Es wird angeregt, geeignete und konfliktarme Teilflächen von Landschaftsschutzgebieten (LSG) in die Kulisse der Vorranggebiete für die Windenergienutzung einzubeziehen beziehungsweise dort zu belassen. Nach § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Lage in einem LSG kein automatischer Ausschlussgrund. Liegt der Standort in einem Windenergiegebiet, sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie die erforderlichen Nebenanlagen dort grundsätzlich nicht verboten. Maßgeblich bleibt eine standortbezogene Abwägung des konkreten Schutzzwecks und der betroffenen Schutzgüter. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht ein besonderes planerisches Interesse an einer ausreichend großen und ausgewogen verteilten Flächenkulisse. Nach den veröffentlichten Informationen soll der Landkreis mindestens rund vier Prozent seiner Kreisfläche für die Windenergienutzung ausweisen. Der aktuelle Planungsprozess sieht bereits zahlreiche Vorranggebiete vor. Jedoch reichen diese Vorranggebiete nicht aus, um den gesetzlich erforderlichen Flächenbeitragswert von rund vier Prozent zu erfüllen. Geeignete LSG-Teilflächen können dazu beitragen, dieses Flächenziel zu erreichen, die Belastungen räumlich zu verteilen und eine geordnete Konzentration der Windenergienutzung zu ermöglichen. Ein pauschaler Ausschluss von LSG würde die unterschiedlichen Schutzwürdigkeiten, Vorbelastungen und Konfliktlagen innerhalb dieser Gebiete unberücksichtigt lassen. Gerade im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollte daher geprüft werden, ob bereits durch Straßen, Freileitungen, intensive Landwirtschaft oder bestehende Windenergieanlagen geprägte Bereiche im Einzelfall geeigneter sind als unbelastete Flächen außerhalb eines LSG. Bei der Bewertung sind insbesondere zu berücksichtigen: • Schutzzweck und konkrete Verordnung des jeweiligen LSG, • Arten- und Biotopschutz, • Landschaftsbild und Erholungsfunktion, • Siedlungsabstände und Denkmalschutz, • Wald, Boden und Wasser, • vorhandene Vorbelastungen sowie • Netzanschluss und Erschließung Besonders empfindliche oder nicht lösbar konfliktträchtige Bereiche – etwa Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, hochwertige Feuchtlebensräume, bedeutende Vogel- und Fledermauslebensräume sowie besonders schutzwürdige Landschafts- und Waldbereiche sind aus der Gebietskulisse herauszunehmen.	

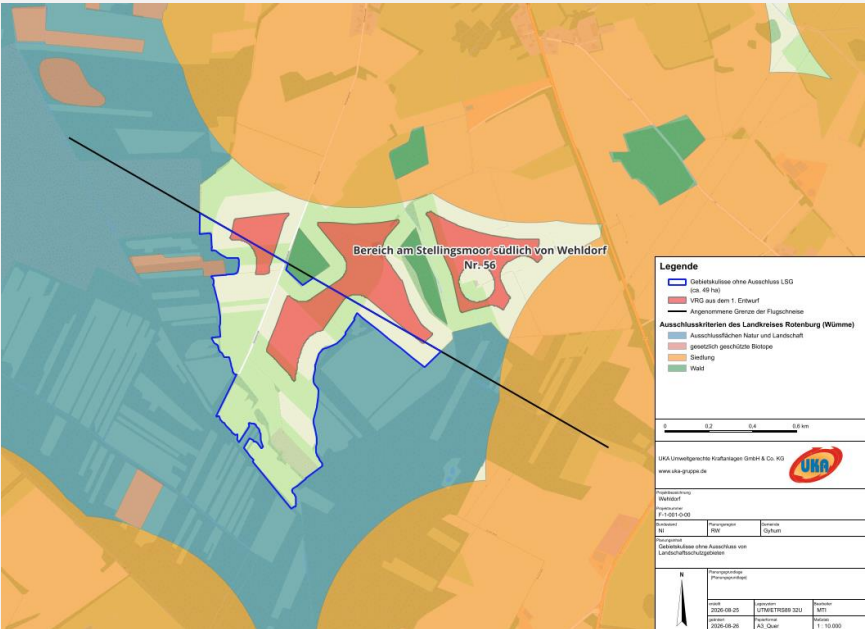
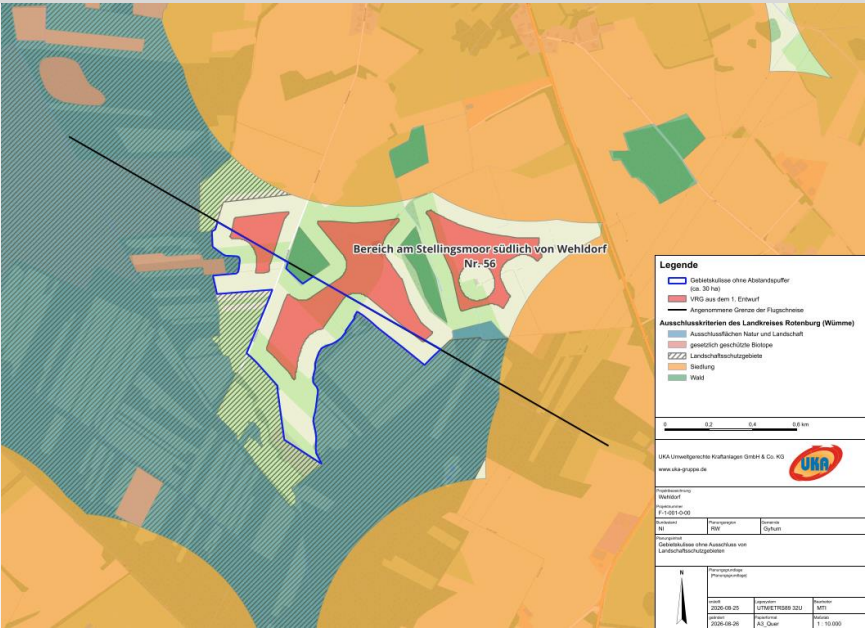
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ersetzt nicht die nachfolgende Genehmigungsprüfung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Artenschutz, Landschaftsbild, Schall, Schattenwurf sowie Eingriffe in Boden und Vegetation sind im jeweiligen Zulassungsverfahren detailliert zu prüfen. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dieses Gewicht ist bei der Abwägung mit den Belangen von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen. Es spricht dafür, geeignete LSG-Flächen ergebnisoffen zu prüfen, ohne die Umwelt- und Artenschutzanforderungen abzusenken. Es wird angeregt, • geeignete LSG-Teilflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach denselben transparenten Kriterien wie andere Suchräume zu bewerten, • konfliktarme und raumverträgliche Flächen in die Vorranggebietskulisse einzubeziehen, • besonders empfindliche Bereiche fachlich begründet auszunehmen, • die Gründe für Einbeziehung oder Ausschluss im Abwägungsbericht nachvollziehbar darzustellen und • die spätere Projektplanung durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen abzusichern. Ein pauschaler Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten wäre weder rechtlich geboten noch planerisch sachgerecht. Die Einbeziehung geeigneter LSG-Teilflächen ermöglicht im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine ausgewogenere, rechtssichere und landschafts- sowie artenschutzgerechte Umsetzung der Windenergieplanung. <u>1.3. Abstand zur seismologischen Messstation Visselhövede</u> Aus den Planungsunterlagen ergibt sich, dass eine Erweiterung des bislang zugrunde gelegten Abstands von 3 km auf 5 km zur seismologischen Messstation Visselhövede angestrebt wird. Hiervon wären die geplanten Vorranggebiete Nr. 100 – nordöstlich von Lüdingen und Nr. 102 – östlich von Lüdingen – betroffen. Bei Umsetzung der Abstandserweiterung wäre für diese Gebiete mit einem zusätzlichen Flächenverlust von insgesamt etwa 50 ha zu rechnen. Gleichwohl werden die betreffenden Flächen im Planungskonzept weiterhin als geplante Vorranggebiete geführt und bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt. Hieraus ergibt sich ein nicht aufgelöster Widerspruch innerhalb des Planungskonzepts. Wir bitten den Landkreis daher um eine nachvollziehbare Erläuterung, wie die weiterhin als Vorranggebiete ausgewiesenen Flächen trotz der vorgesehenen Abstandserweiterung bei der Ermittlung der Flächenziele berücksichtigt werden können.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<u>2. Wiederaufnahme des Projektes bei Wehldorf (Ehemals Fläche "056 - Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf")</u> Wir regen an, das ehemalige Vorranggebiet für die Windenergienutzung "056 - Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf" wieder in den Regionalplan mit aufzunehmen. Aus dem vorherigen Entwurf wurde es aufgrund einer negativen Stellungnahme der Bundeswehr gestrichen. Hintergrund ist ein Übungsgelände der Bundeswehr für Fallschirmspringer einschließlich der zugehörigen An- und Abflugschneisen. Hierüber sind wir mit der Bundeswehr und den zuständigen Unterabteilungen im Gespräch. Ziel ist eine Kompromissfindung bei der Standortwahl von Windenergieanlagen, die eine gleichzeitige Vereinbarkeit des Übungsbetriebes der Bundeswehr und der Nutzung von Windenergie ermöglicht. Die Gespräche werden voraussichtlich länger dauern als der für das aktuelle Regionalplanverfahren veranschlagte Zeitraum. Hier greifen wir gern unsere Argumente aus den Abschnitten 1.1 (Flächenziel und Pauschale Rotorpufferung) und 1.2 (Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten) auf. Aufbauend auf die Argumente aus Abschnitt 1.1, wird das Projektgebiet in alle Richtungen um 75 m wachsen. Nach unserer überschlägigen Bewertung könnte die von der Anflugschneise der Bundeswehr nicht betroffene Teilfläche eine Größe von rund 30 ha erreichen und damit über dem im Planungskonzept zugrunde gelegten Mindestwert von 25 ha liegen. Damit bestehen aus unserer Sicht gute Voraussetzungen für eine erneute regionalplanerische Prüfung und Berücksichtigung der Fläche. Wenn den Argumenten aus 1.2 gefolgt wird, wird die nicht von der Bundeswehr betroffene Gebietsfläche im Vergleich zum vorherigen Vorschlag nochmals auf ca. 49 ha heranwachsen. Die Fläche wird im Norden und Osten durch den Siedlungsabstand und im Süden und Westen durch die geschützten Hochmoorkomplexe begrenzt. Die Moorbereiche sind im Landschaftsrahmenplan als Landschaftsbild mit hoher Bewertung gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um ausgedehnte Hochmoorbereiche mit Dominanz von Hochmoorvegetation mit der Charakterisierung: Naturnahe bzw. naturnah wirkende Hochmoordegenerationsstadien oder z.T. wiedervernässte Hochmoorflächen. Die Bereiche des LSG, welche nicht durch Hochmoorkomplexe gebildet werden, werden größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt und werden als Landschaftsbild mit geringer Bedeutung gewertet. Sie sind vor allem geprägt durch große Ackerschläge, einen hohen Anteil an Energiepflanzenanbau und nur wenige gliedernde Gehölzstrukturen. Eine Kategorisierung als LSG ist in solchen Fällen gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG kein Ausschlussgrund für die Errichtung von Windenergieanlagen. Ein generelles Bauverbot besteht nicht. Auch für diese Erweiterung sehen wir valide Argumente für eine weitere Prüfung und Berücksichtigung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Daher schlagen wir die erneute Prüfung und Ausweisung des Vorranggebietes für die	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergienutzung 056 unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Flächenkulisse vor. Um unsere Argumente aus 1.1 und 1.2 zu verdeutlichen, haben wir unserer Stellungnahme Kartendarstellungen mit den entsprechenden Flächenkulissen beigelegt. Auf den Karten ist die vermutete südliche Abgrenzung des Anflugkorridors der Bundeswehr als Linie grafisch dargestellt. Wir sehen das Projekt als gut geeignet an, um den Landkreis Rotenburg Wümme bei der Flächenfindung zur Erreichung des gesetzlich geforderten Ausweisungsziels zu unterstützen. <u>3. Wiederaufnahme des Projektes bei Brümmerhof (Ehemals Fläche "048 - Hemelsmoorwiesen südlich von Brümmerhof")</u> Wir regen an das ehemalige Vorranggebiet 48 wieder in den Regionalplan mit aufzunehmen. Aus dem vorherigen Entwurf wurde es aufgrund einer negativen Stellungnahme der Bundeswehr gestrichen. Hintergrund ist ein Übungsgelände der Bundeswehr für Fallschirmspringer. Hierüber sind wir mit der Bundeswehr und den zuständigen Unterabteilungen im Gespräch. Ziel ist eine Kompromissfindung bei der Standortwahl von Windenergieanlagen, welche eine gleichzeitige Vereinbarkeit des Übungsbetriebes der Bundeswehr und der Nutzung von Windenergie ermöglicht. Dies wird jedoch noch voraussichtlich länger dauern als die Zeit, welche für das aktuelle Planverfahren zum Regionalplan veranschlagt ist. Hier greifen wir gern unsere Argumente aus den Abschnitten 1.1 (Flächenziel und Pauschale Rotorpufferung) und 1.2 (Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten) auf. Aufbauend auf die Argumente aus Abschnitt 1.1, wird das Projektgebiet in alle Richtungen um 75 m wachsen und kommt dann auf eine Flächengröße von 88 ha. Wenn den Argumenten aus 1.2 gefolgt wird, wird die Gebietsfläche im Vergleich zum vorherigen Vorschlag nochmals stark auf 198 ha anwachsen. Die Fläche wird im Norden und Osten durch den Siedlungsabstand, im Süden durch die geschützten Hochmoorkomplexe und im Westen durch ein FFH-Gebiet begrenzt. Die Moorbereiche sind im Landschaftsrahmenplan als Landschaftsbild mit hoher Bewertung gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um ausgedehnte Hochmoorbereiche mit Dominanz von Hochmoorvegetation mit der Charakterisierung: Naturnahe bzw. naturnah wirkende Hochmoordegenerationsstadien oder z.T. wiedervernässte Hochmoorflächen. Bei den Bereichen des LSG, welche nicht durch Hochmoorkomplexe gebildet werden, handelt es sich größtenteils um artenarmes Grünland und Ackerflächen, welche landwirtschaftlich genutzt und als Landschaftsbild mit mittlerer Bedeutung gewertet werden. Eine Kategorisierung als LSG ist in solchen Fällen gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG kein Ausschlussgrund für die Errichtung von Windenergieanlagen. Ein generelles Bauverbot besteht nicht. Beide	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Erweiterungsvorschläge würden den Spielraum für die weiteren Gespräche mit der Bundeswehr und für eine konfliktarme Anlagenkonfiguration deutlich vergrößern. Um unsere Argumente aus 1.1 und 1.2 zu verdeutlichen, haben wir unserer Stellungnahme Kartendarstellungen mit den entsprechenden Flächenkulissen beigelegt. Wir sehen das Projekt als gut geeignet an, um den Landkreis Rotenburg Wümme bei der Flächenfindung zur Erreichung des gesetzlich geforderten Ausweisungsziels zu unterstützen. <u>4. Vorteile für die Kommunen vor Ort</u> Wir betonen an dieser Stelle, dass wir an beiden oben genannten Flächen seit einiger Zeit gut mit den Flächeneigentümern und der Gemeinde zusammenarbeiten. Da die Flächeneigentümer zum Großteil auch Anwohner in den umliegenden Ortschaften sind, besteht nach unserer Wahrnehmung ein erheblicher Rückhalt für das Projekt vor Ort. Mit Eigentümern, Anwohnern und Gemeindevertretern gab es schon zahlreiche Treffen und Absprachen, die dies bestätigen. Es haben sich zwei Sprecherkreise aus beteiligten Anwohnern gebildet, die aktiv an der Umsetzung der Projekte mitarbeiten. Die Beteiligten bringen sich in der Kommunalpolitik, bei der Regionalplanung und auch bei der Bundeswehr aktiv ein bzw. sprechen vor. Sie arbeiten nicht nur an der Umsetzung des Windparks, sondern geben auch zahlreiche Hinweise dazu, wie die Gemeinde und Anwohner von einem künftigen Projekt profitieren können. Für die umliegenden Gemeinden ist eine finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG beziehungsweise nach dem Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) vorgesehen. Nach § 6 EEG können betroffene Gemeinden grundsätzlich mit bis zu 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde beteiligt werden. Die konkrete Höhe, Verteilung und rechtliche Ausgestaltung sind im Einzelfall festzulegen. Die Verteilung richtet sich nach den jeweiligen Flächenanteilen der Gemeinden im Umkreis von 2,5 Kilometern um die Windenergieanlagen. Bei Anlagen der 6-Megawatt-Klasse könnte dies – abhängig vom Standortertrag, der tatsächlichen Einspeisemenge und dem Beteiligungsumfang – jährlich etwa 25.000 bis 35.000 Euro je Anlage entsprechen. Künftige stärkere Windenergieanlagentypen erwirtschaften dabei einen noch höheren Ertrag. Diese Einnahmen unterliegen nicht dem kommunalen Finanzausgleich und können damit frei für Herzensprojekte wie Spielplätze oder Kitas verwendet werden. <u>5. Schlussfolgerungen</u> Aufgrund der oben genannten Argumente fordern wir im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 in	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Abschnitt 4.2 (Energie) des Landkreises Rotenburg (Wümme) dazu auf, folgende Forderungen zu berücksichtigen und den Entwurf entsprechend anzupassen: • Die pauschale Innenpufferung von 75 m sollte anhand der jeweils betroffenen Schutzgüter differenziert bewertet werden. Dabei ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Rotorüberstrich tatsächlich zu einer Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzguts führt. Ziel sollte es sein, ein ausreichendes Flächenkontingent für die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung sicherzustellen • Der pauschale Ausschluss von LSG-Flächen sollte beendet werden und anhand der jeweils betroffenen Schutzgüter differenziert bewertet werden. Dabei ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein Rotorüberstrich tatsächlich zu einer Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzguts führt. Ziel sollte es sein, ein ausreichendes Flächenkontingent für die Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung sicherzustellen • Die ehemaligen Gebiete 56 und 48 aus dem früheren Entwurf sollen mit erweiterten Flächenkulissen wieder mit aufgenommen werden, um die Ausweisungsziele des Landkreises zu erreichen • Es sollte nachvollziehbar erläutert werden, aus welchem Grund die Flächen Nr. 100 – nordöstlich von Lüdingen – und Nr. 102 – östlich von Lüdingen – trotz der vorgesehenen Erweiterung des Abstands zur seismologischen Messstation Visselhövede weiterhin als Vorranggebiete geführt und bei der Ermittlung der Flächenziele berücksichtigt werden.	

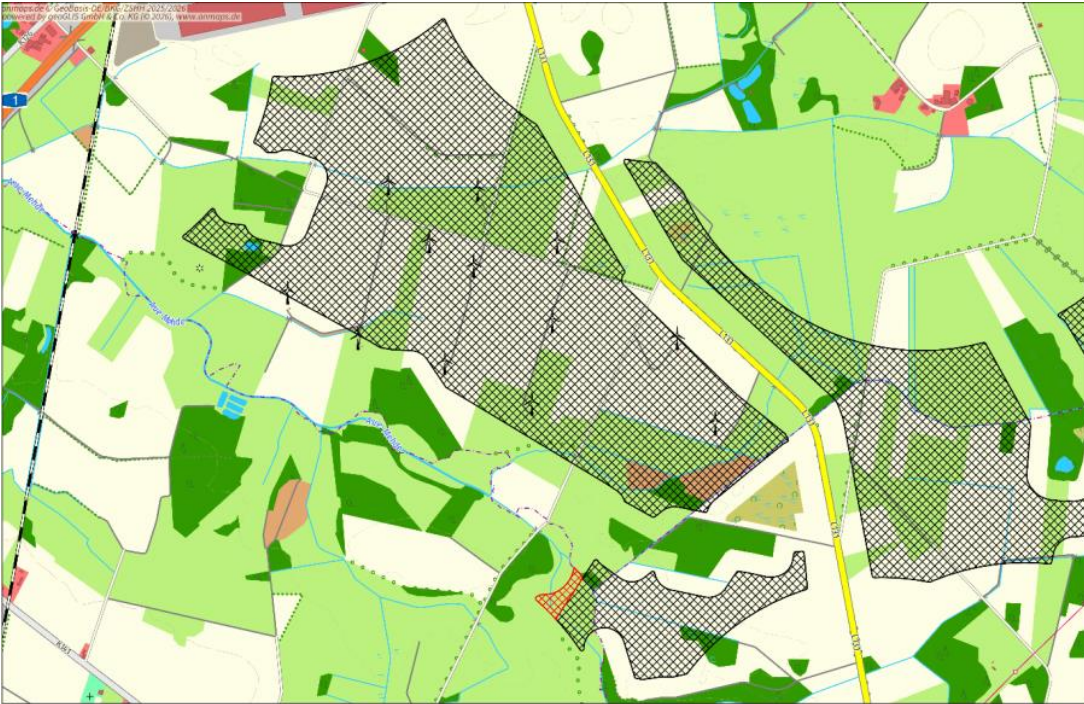




Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
VSB Neue Energien Deutschland GmbH Fläche 101	Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH begrüßt die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms und das Ziel, ausreichende Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen. Als in der Region aktiver Projektentwickler sehen wir darin eine wichtige Grundlage für eine planungssichere und zügige Umsetzung der Energiewende. Gebiet 101 – nördlich von Wittorf Mit dieser Stellungnahme sprechen wir uns erneut für die Berücksichtigung des Gebietes „101 – nördlich von Wittorf“ aus. Für das Gebiet bestehen langfristig gesicherte Flächenverfügbarkeiten durch abgeschlossene Nutzungsverträge. Auf dieser Grundlage wurde ein Parklayout mit neun Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 mit jeweils 7,3 MW Nennleistung entwickelt. Insbesondere aufgrund der Aufnahme der Fläche in den 2. Entwurf der Regionalplanung, der bereits eine umfassende planerische und fachliche Abwägung beinhaltet, wurde von einer hohen Realisierungswahrscheinlichkeit des Vorhabens ausgegangen. Vor diesem Hintergrund wurden erhebliche Investitionen in die weitere Projektentwicklung getätigt. Hierzu zählen Vogel- und Fledermauskartierungen, Fachgutachten sowie weitere standortbezogene Untersuchungen. Die Fläche 101 stellt somit kein bloßes Flächenpotenzial dar, sondern ein konkret entwickeltes Vorhaben mit fortgeschrittenem Planungsstand. Das Gebiet verfügt weiterhin über ein erhebliches Potenzial zur klimafreundlichen Energieerzeugung, regionalen Wertschöpfung und Beteiligung der Bevölkerung an der Energiewende. Akzeptanz und regionale Wertschöpfung Das Vorhaben genießt vor Ort eine hohe Akzeptanz. Zwischen der VSB Neue Energien Deutschland GmbH, den Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern, der Gemeinde sowie der Ortschaft Wittorf besteht seit Jahren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Zudem wurde ein Beteiligungsmodell geschaffen, das den Bürgerinnen und Bürgern in Wittorf eine jährliche finanzielle Beteiligung am Stromertrag des Windparks ermöglicht und damit die regionale Wertschöpfung stärkt.	Die allgemeine Stellungnahme der VSB Neue Energien Deutschland GmbH zur Akzeptanz und zur regionalen Wertschöpfung wird zur Kenntnis genommen.
VSB Neue Energien Deutschland GmbH Fläche 101	Vereinbarkeit mit dem Luftverteidigungsradar Visselhövede Es liegen neue fachliche Erkenntnisse hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Luftverteidigungsradar Visselhövede vor. Für das konkret entwickelte Parklayout wurde eine umfassende radartechnische Bewertung erstellt. Untersucht wurde dabei das Vorhaben mit neun Windenergieanlagen des Typs Nordex N-175. Die gutachterliche Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass von dem geplanten Windpark keine relevante Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des LV-Radars Visselhövede ausgeht. Weder die Radarreichweite noch die Zielerfassung, Zielverfolgung oder	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da der Streichung der Fläche 101 bei Wittorf keine fehlerhafte Abwägung zugrunde liegt. Windenergiegebiete dürfen nur festgelegt werden, wenn prognostisch davon auszugehen ist, dass sich auf den ausgewiesenen Flächen Windenergieanlagen auch realisieren lassen.

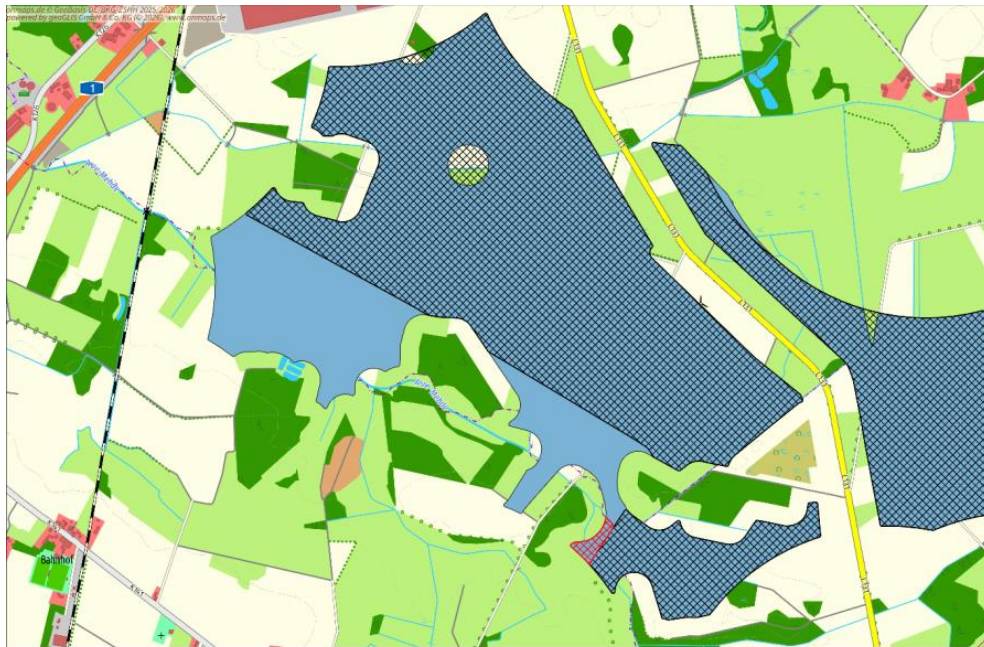
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Frühwarnfunktion werden in einem kritischen Umfang beeinflusst. Der Gutachter kommt ausdrücklich zu dem Schluss, dass den Planungen aus radartechnischer Sicht vorbehaltlos und ohne Auflagen zugestimmt werden kann. Die Untersuchung berücksichtigt dabei nicht nur den geplanten Windpark Wittorf Nord isoliert, sondern ausdrücklich auch die bestehenden sowie weitere geplante Windenergieanlagen im Umfeld des Luftverteidigungsradars Visselhövede. Selbst unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen kommt die Bewertung zu dem Ergebnis, dass keine kritischen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Radars zu erwarten sind. Damit wird nachgewiesen, dass auch die kumulative Wirkung mehrerer Windenergievorhaben im relevanten Umfeld keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht. Besonders hervorzuheben ist, dass die Untersuchung auf dem konkret geplanten Parklayout basiert und nicht auf einer pauschalen Flächenbetrachtung. Das Gutachten weist nach, dass die Anordnung der neun Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Radar bereits günstig ausgestaltet ist. Durch die gewählte Positionierung werden potenzielle Störwirkungen reduziert, da sich einzelne Anlagen aus Sicht des Radars teilweise gegenseitig abschatten und möglichst wenige Anlagen gleichzeitig durch die Hauptkeule des Radars erfasst werden. Zudem zeigt die Untersuchung, dass selbst bei einer Entfernung des geplanten Windparks von lediglich etwa 8 bis 10 km zum Luftverteidigungsradar Visselhövede keine kritischen Auswirkungen auf den Radarbetrieb zu erwarten sind. Gerade in diesem vergleichsweise sensiblen Nahbereich, in dem potenzielle Wechselwirkungen besonders relevant sind, konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen nachgewiesen werden. Die zusätzliche Reichweitenminderung des Radars beträgt im ungünstigsten Fall lediglich rund 1,5 % und wird im Gutachten ausdrücklich als gering und für den Radarbetrieb unkritisch bewertet. Darüber hinaus ordnet die Untersuchung dieses Ergebnis in den Kontext bereits vorliegender signaturtechnischer Bewertungen vergleichbarer Luftverteidigungsradare ein. Dort wurden Reichweitenminderungen von bis zu 3,8 % als tolerierbar bewertet. Die für den Windpark „Wittorf Nord“ ermittelte maximale Reichweitenminderung von rund 1,5 % liegt deutlich unterhalb dieser Größenordnung und spricht damit ebenfalls für die technische Verträglichkeit des Vorhabens. Auch hinsichtlich möglicher Messfehler bei der Erfassung von Luftfahrzeugen kommt die Untersuchung zu einem eindeutigen Ergebnis. Kritische Messfehler, die die Zielverfolgung oder die Leistungsfähigkeit des Systems beeinträchtigen könnten, treten nach den Ergebnissen des Gutachtens nicht auf. Vielmehr wird festgestellt, dass die Zielerfassung in großen Entfernungen zum Zwecke der Frühwarnung nicht beeinträchtigt wird und die berechneten Einflüsse insgesamt als unkritisch einzustufen sind.	Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) hat ergeben, dass es im 10-km-Radius um die Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Ablehnungen im Genehmigungsverfahren kommen kann. Auf Planungsebene ist damit keine hinreichende Prognose möglich, dass sich auf betroffenen Flächen eine Windenergienutzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisieren lässt. Die Stellungnahme des BAIADBw ist inhaltlich zu beachten. Das Abweichen von der Einschätzung des BAIADBw ist ebenso unzulässig wie die Verlagerung dieser Prüfung in das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (siehe Arbeitshilfe des ML für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: August 2026, Seite 9). Der übersandten „Bewertung der Störwirkung Windpark Wittorf Nord in Bezug auf das LV-Radar Visselhövede“ von RadarTec wurde trotzdem nachgegangen, soweit die wissenschaftlichen Hintergründe aus regionalplanerischer Sicht nachvollzogen werden können. Das Gutachten wurde dem BAIADBw zur Verfügung gestellt und es wurde um eine Einschätzung gebeten, ob die gutachterlichen Ergebnisse zu einer Relativierung der Stellungnahme des BAIADBw führen. Dies ist jedoch bislang nicht der Fall. Aufgrund der negativen Stellungnahme des BAIADBw ist die Fläche 101 daher gestrichen worden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Darüber hinaus wurde beim Landkreis bereits ein Vorbescheidsverfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt eingeleitet. Ein besonderer Schwerpunkt der Prüfung liegt hierbei auf möglichen Auswirkungen auf das Luftverteidigungsradar Visselhövede. Das Verfahren befindet sich derzeit in Bearbeitung. Fazit Wir regen daher an, die Fläche 101 weiterhin als Vorranggebiet für Windenergie vorzusehen und die zwischenzeitlich gewonnenen fachlichen Erkenntnisse im weiteren Abwägungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht liegen keine belastbaren fachlichen Gründe vor, die eine Streichung des Gebietes als Vorranggebiet für Windenergie rechtfertigen. Insbesondere erscheint ein pauschaler Ausschluss von Flächen innerhalb des 10-km-Radius um die Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede nicht sachgerecht. Die der Bewertung zugrundeliegende Methodik befindet sich nach den vorliegenden Informationen weiterhin in der Entwicklung, sodass die tatsächliche Verträglichkeit von Windenergievorhaben auf Grundlage standortbezogener Untersuchungen beurteilt werden sollte. Für das konkret geplante Vorhaben liegt inzwischen eine radartechnische Bewertung vor, die keine relevanten Auswirkungen auf das Luftverteidigungsradar Visselhövede erwarten lässt. Die Untersuchung zeigt, dass selbst in einem Abstand von etwa 8 bis 10 km zum Radar keine kritischen Beeinträchtigungen der Radarleistung auftreten. Damit wird deutlich, dass das Gebiet „101 – nördlich von Wittorf“ trotz seiner Lage im Umfeld des Luftverteidigungsradars grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet ist und eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesverteidigung im Einzelfall möglich ist. Die Fläche kann somit weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der regionalen und landesweiten Ausbauziele der Windenergie leisten. Wir bedanken uns für die sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und stehen bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Über eine Rückmeldung zum Umgang mit unseren Anregungen würden wir uns freuen. <i>Anhang: Bewertung der Störwirkung Windpark „Wittorf Nord“ in Bezug auf das LV-Radar „Visselhövede“ von RadarTec (60 Seiten)</i>	
wynkraft Projects GmbH Fläche 66	Die wynkraft Projects GmbH ist im Bereich der Entwicklung von Windenergieprojekten tätig. Im räumlichen Umfeld der Teilfläche 2 des Vorranggebietes Nr. 066 verfügen wir über gesicherte Flächen, welche die im Entwurf dargestellte Vorranggebietskulisse sowohl überlagern als auch darüber hinaus reichen.	Der Anregung, eine kleinräumige Arrondierung der Fläche 66.2 vorzunehmen, kann nicht gefolgt werden. Der Ein-/Ausflugkorridor des Absetzplatzes Wehldorf ist zu beachten, da die Bundeswehr im

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Mit der vorliegenden Stellungnahme regen wir an, die Abgrenzung der Teilfläche 2 des Vorranggebietes Nr. 066 im Bereich der beigefügten Darstellung kleinräumig zu erweitern und die rot schraffiert dargestellte Teilfläche in die Vorranggebietskulisse Windenergienutzung einzubinden. Genauer handelt es sich hierbei um einen Teil des Flurstücks 170/2, Flur 2, Gemarkung 2200 Hesedorf bei Gyhum. Laut Gebietsblatt umfasst das nach der Abwägung ermittelte Vorranggebiet insgesamt 180,47 ha, die Teilfläche 2 nur 19,13 ha. Die angeregte Erweiterung umfasst lediglich 1,03 ha und entspricht somit einer Erweiterung von weniger als 0,6 % der Gesamtfläche des vorgesehenen Vorranggebietes Nr. 066.	betroffenen Bereich keiner Bebauung mit Windenergieanlagen zustimmen wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass in den Karten des RROP der genaue Verlauf von militärischen Strecken nicht herleitbar sein darf und daher nicht konkret dargestellt wird.
	 ☒ Vorranggebiet Windenergie Nr. 066 - 3. Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des RROP 2020 (2026) ☒ von der wynkraft Projects geforderte Erweiterungsfläche des Vorranggebietes Nr. 066 aus dem 3. Beteiligungsverfahren	
	I. Sachverhalt Die im Entwurf dargestellte Teilfläche 2 des Vorranggebietes Nr. 066 befindet sich südlich von Elsdorf im Bereich eines bereits durch Windenergienutzung geprägten Raumes. Wir beabsichtigen, im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Vorranggebietskulisse einen Windenergieanlagen-Standort zu entwickeln. Die hierfür in	

Betrachtet kommende Fläche liegt unmittelbar angrenzend an Teilfläche 2 des Vorranggebietes Nr. 066. Um eine sachgerechte Anlagenpositionierung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Abstandskriterien und sonstigen Belange zu ermöglichen, ist eine kleinräumige Erweiterung der Vorranggebietskulisse erforderlich. Ziel der Anregung ist es, die tatsächliche Nutzbarkeit der Teilfläche 2 zu verbessern und eine zusätzliche Anlagenposition zu ermöglichen.

Nach unserer Prüfung war der von uns hier angeregte Bereich zur Erweiterung der Teilfläche in den Unterlagen zum 1. Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des RROP 2020 noch innerhalb der Potenzialfläche enthalten. Im aktuellen Entwurf ist dieser Bereich nicht mehr Bestandteil der Vorranggebietskulisse.



- Potenzialfläche - 1. Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des RROP 2020 (2024)
- ▨ Vorranggebiet Windenergie Nr. 066 - 3. Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des RROP 2020 (2026)
- ▨ von der wynkraft Projects geforderte Erweiterungsfläche des Vorranggebietes Nr. 066 aus dem 3. Beteiligungsverfahren

Nach den Unterlagen des aktuellen Entwurfs ist Grund für den Wegfall des betreffenden Bereiches insbesondere der Ein- und Ausfluggangkorridor des Absatzplatzes Wehldorf, da die Bundeswehr im betroffenen Bereich keiner Bebauung mit Windenergieanlagen zustimmen werde. Die von uns angeregte Erweiterungsfläche liegt jedoch lediglich im Randbereich dieser Kulisse und ragt nach Abgleich mit der Änderung der Flächenkulisse zwischen dem ersten und dem zweiten Beteiligungsverfahren maximal 110 Meter hinein. Vor diesem Hintergrund regen wir

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dazu an, die Herausnahme dieses kleinräumigen Randbereichs nochmals zu überprüfen. II. Bewertung Aufgrund der fortgeschrittenen Planungsreife der 2. Änderung des RROP 2019, wurde die Gebietskulisse bereits intensiv mit den vorhandenen Umwelt- und Raumordnungsbelangen abgewogen. Dabei wurde bereits explizit für diese Fläche ermittelt, dass die Windenergie grundsätzlich mit jeglichen Belangen vereinbar ist. Die angeregte Änderung stellt somit keine eigenständige neue Windenergiefläche dar, sondern lediglich eine kleinräumige Arrondierung der unmittelbar angrenzenden Teilfläche 2. Die planerische Grundkonzeption des Vorranggebietes wird durch die angeregte Erweiterung nicht verändert. Vielmehr würde die Erweiterung dazu beitragen, die tatsächliche Nutzbarkeit der bereits vorgesehenen Kulisse zu verbessern. Die Erweiterung würde einen zusätzlichen Anlagenstandort unter Einhaltung der sonstigen Planungskriterien ermöglichen. 1. Einhaltung der Wohnabstände Die südliche und südwestlich gelegene Wohnbebauung begrenzt die in Betracht kommende Erweiterungsfläche. Diese wurde entsprechend so abgegrenzt, dass die maßgeblichen Abstände zur Wohnbebauung von 800 Metern zuzüglich des im Planungskonzept berücksichtigten Rotorradius der Referenzanlage von 75 Metern eingehalten. Somit steht die angeregte Erweiterung nicht im Widerspruch zu den im Planungskonzept zugrunde gelegten Abstandskriterien zur Wohnbebauung. 2. Waldgebiete Nördlich bzw. nordwestlich der Erweiterung befindet sich eine Waldfläche. Nach den Planungsunterlagen wird bei der Abgrenzung der Vorranggebiete auch hier ein Abstand von 75 Metern als Rotorradius der Referenzanlage berücksichtigt. Auch dieser Abstand wird durch die beantragte Erweiterungsfläche eingehalten. Die konkrete Anlagenpositionierung kann darüber hinaus so erfolgen, dass Waldflächen sowie Waldrandstrukturen nicht beeinträchtigt werden.	



- ⚓ Möglicher Anlagenstandort
 ▨ Waldgebiet + 75 m Rotorradius der Referenzanlage
 ■ 800 m Abstand zur Wohnbebauung + 75 m Rotorradius der Referenzanlage
 ▨ Vorranggebiet Windenergie Nr. 066 - 3. Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des RROP 2020 (2026)
 ▨ von der wynkraft Projects geforderte Erweiterungsfläche des Vorranggebietes Nr. 066 aus dem 3. Beteiligungsverfahren

3. Vorranggebiet Biotopverbund

Die angeregte Erweiterungsfläche überlagert ein Vorranggebiet Biotopverbund. Dieser Belang ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach den Begründungen des aktuellen Entwurfs wird davon ausgegangen, dass sich Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Biotopverbund im Bereich bestimmter Fließgewässerabschnitte grundsätzlich überlagern können. Der hier relevante Bachlauf, die Aue-Mehde, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich genannt. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Überlagerung mit Vorranggebieten Windenergienutzung zwar eine Belastung darstellt, den Zweck des Biotopverbundes jedoch nicht vereitelt. Zudem überlagern rund 20 ha des vorgesehenen Vorranggebietes Nr. 066 bereits das Vorranggebiet Biotopverbund. Begründet wird dies insbesondere damit, dass Windenergieanlagen punktuelle Bauwerke sind und im Gegensatz zu linearer Infrastruktur, wie beispielsweise Straßen, keine vergleichbare Barrierewirkung entfalten.



- ▲ Möglicher Anlagenstandort
 ■ Linienhafter Biotopverbund - Bach Aue-Mehde + 5 m festgelegter Abstand
 ■ Vorranggebiet Windenergie Nr. 066 - 3. Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des RROP 2020 (2026)
 ■ von der wynkraft Projects geforderte Erweiterungsfläche des Vorranggebietes Nr. 066 aus dem 3. Beteiligungsverfahren

Diese Erwägung gilt auch für die hier angeregte Erweiterungsfläche. Sie liegt unmittelbar im Anschluss an die bestehende Vorranggebietskulisse, welche durch selbiges Vorranggebiet Biotopverbund überlagert wird. Die Funktionen des Biotopverbunds können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung, der Erschließungsplanung und des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Insbesondere können Gewässerläufe, Uferbereiche, Randstreifen und sensible Auenstrukturen von direkten Eingriffen freigehalten werden. Auch Zuwegung, Kabeltrasse und Kranstellfläche können so geplant werden, dass keine erhebliche Barrierewirkung und keine wesentliche Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion entstehen. Darüber hinaus handelt es sich bei der betroffenen Biotopverbundkulisse nicht um ein Natura-2000-Gebiet.

4. Ein-/Ausflugkorridor des Absatzplatzes Wehldorf

Nach den Planungsunterlagen wurde die Potenzialfläche im aktuellen dritten Entwurf unter anderem aufgrund des Ein- und Ausflugskorridors des Absatzplatzes Wehldorf reduziert. Soweit die Bundeswehr im betroffenen Bereich einer Bebauung einer

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Bebauung mit Windenergieanlagen nicht zustimmen wird, ist dieser Belang grundsätzlich nachvollziehbar zu berücksichtigen. Wir regen daher an, die beantragte Erweiterungsfläche im weiteren Verfahren der zuständigen Stelle der Bundeswehr nochmals konkret zur Prüfung vorzulegen. Nach erster kartografischer Bewertung liegt die beantragte Fläche lediglich unmittelbar am Rand des betreffenden Bereichs. Gerade weil lediglich ein kleinräumiger Randbereich betroffen ist, sollte geprüft werden, ob die zeichnerische Abgrenzung des militärischen Belangs in diesem Bereich tatsächlich eine vollständige Herausnahme erfordert. Allerdings stehen uns weder Kartenmaterial noch Geodaten zur konkreten räumlichen Abgrenzung des Ein-/Ausflugkorridors des Absetzplatzes Wehldorf zur Verfügung. Aus den veröffentlichten Unterlagen wird nicht ersichtlich, ob und in welchem Umfang gerade die hier angeregte kleinräumige Erweiterungsfläche von der der Stellungnahme der Bundeswehr zugrundeliegenden räumlichen Abgrenzung erfasst wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die beantragte Fläche in den Unterlagen zum 1. Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des RROP 2020 noch innerhalb der Potenzialfläche enthalten war. Ohne eine nachvollziehbare kartografische Darstellung des Ein-/Ausflugkorridors kann nicht überprüft werden, ob die vollständige Herausnahme dieses Randbereichs erforderlich ist oder ob eine kleinräumige Erweiterung unter Berücksichtigung einer konkreten Anlagenpositionierung weiterhin möglich wäre. Wir regen daher an, die Abgrenzung des Ein-/Ausflugkorridors des Absetzplatzes Wehldorf zumindest für den Bereich dieses Windenergiegebietes in den Planunterlagen nachvollziehbar darzustellen und die beantragte Erweiterungsfläche auf dieser Grundlage erneut zu prüfen. Hilfsweise bitten wir um Darlegung, aus welchen Gründen die Einbeziehung dieses Randbereichs trotz unmittelbarer Anbindung an die Teilfläche 2 des Vorranggebietes Nr. 066 ausgeschlossen sein soll. III. Ergebnis und Anregung Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für die beantragte Erweiterungsfläche keine Belange ersichtlich, die einer Einbeziehung in die Vorranggebietskulisse zwingend entgegenstehen. Die festgelegten Abstände zur Wohnbebauung werden eingehalten. Waldflächen sowie der angesetzte 75-Meter-Abstand werden berücksichtigt. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet Biotopverbund steht nach der Begründung des aktuellen dritten Entwurfs einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich der Aue-Mehde nicht grundsätzlich entgegen. Die Belange des Biotopverbundes können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch konkrete Anlagenpositionierung, Erschließungsplanung und Vermeidungsmaßnahmen sachgerecht berücksichtigt werden.	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Sofern der Ein-/Ausflugskorridor des Absetzplatzes Wehldorf für den Wegfall der Fläche maßgeblich war, regen wir eine erneute kleinräumige Prüfung dieses Randbereiches an. Nach alledem regen wir an, die rot schraffiert dargestellte Erweiterungsfläche im unmittelbaren Anschluss an die Teilfläche 2 des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 066 erneut zu prüfen und in die Vorranggebietskulisse aufzunehmen. Hilfsweise regen wir auch an, nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen die beantragte Erweiterungsfläche trotz ihrer früheren Einordnung als Potenzialfläche, ihrer unmittelbaren Anbindung an die Teilfläche 2 des Vorranggebietes und der dargestellten Einhaltung der maßgeblichen Abstandskriterien nicht in die Vorranggebietskulisse aufgenommen wird.	

Inhalt

Privatperson – Fläche 14	124
Privatperson aus Hofkoh – Fläche 47	124
Privatperson aus Tarmstedt – Flächen 30, 52 und 53	129
Privatperson aus Wilstedt – Fläche 54.....	130
Privatperson aus Dipshorn - Fläche 54.....	131
Privatperson – Fläche 54.4	133
Privatperson - Fläche 77	135
Privatperson – Fläche 79	138
Privatperson – Fläche 97 Eversener Berg	139

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm

3. Öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 3: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Sortiert nach Stellungnehmer und Fläche, Stand: 08.09.2026

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privatperson – Fläche 14	Hiermit möchte ich eine Stellungnahme bezüglich des geplanten Baus von weiteren Windkraftanlagen (WKA) in unserer Gemeinde abgeben. Insbesondere geht es um das südliche Teilgebiet 014 Sandbostel, Ober Ochtenhausen. Obwohl ich die Bemühungen zur Förderung erneuerbarer Energien schätze, sehen ich in diesem konkreten Vorhaben erhebliche Probleme und Auswirkungen, die nicht ausreichend berücksichtigt wurden. <u>Begründung:</u> Tierschutz Als Schutzgut werden im Umweltbericht „nur“ Wildvogelvorkommen beurteilt. Es fehlt mir an einer Bewertung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf landwirtschaftliche Nutztiere. Bspw. befindet sich in unmittelbarer Nähe (ca. 150 m Entfernung) ein Hähnchenmaststall für ca. 80.000 Masthähnchen, in dem die Tiere gegebenenfalls durch Schattenwurf, Lärm und blinkende Nachtkennzeichnung betroffen sein würden. Konkrete Vorgaben zur Haltung von Masthähnchen finden sich in der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV). Dort gibt es Vorgaben u.a zu Lichteinfallflächen und Lärmbelastung. Masthühnerställe müssen demnach mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht. Dies ist hier baulich gegeben. Durch von den Windkraftträdern verursachten Schattenwurf (Richtung Osten) kann es im Hähnchenstall zu Panikvorfällen bei den Masthähnchen kommen, die zum Teil zu erheblichen Verlusten bei den Tieren führen können. Natürlich können die Lichtöffnungen verschlossen werden. Dies ist aber nur im Einzelfall mit tierärztlicher Bescheinigung möglich. Diesen Einzelfall sehe ich hier nicht gegeben. Ich hoffe auf eine angemessene Berücksichtigung meiner Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bietet keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte dafür, dass durch Schattenwurf, Geräuschimmissionen oder die Nachtkennzeichnung erhebliche Beeinträchtigungen der Tierhaltung zu erwarten sind. Die vorgetragenen möglichen Auswirkungen sind nicht durch konkrete fachliche Erkenntnisse oder belastbare Nachweise unterlegt. Ihnen kommt daher im Rahmen der Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Planung und Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung kein überwiegendes Gewicht zu. Die Prüfung der Wildvogelvorkommen erfolgt aufgrund der hierfür geltenden besonderen naturschutz- und artenschutzrechtlichen Anforderungen. Hieraus ergibt sich nicht ohne Weiteres die Verpflichtung zu einer vergleichbaren Untersuchung sämtlicher möglicher Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutztiere.
Privatperson aus Hofkoh – Fläche 47	Hiermit nehme ich im Rahmen der derzeit laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung zur 3. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 zur vorgesehenen Windenergienutzung im Raum Brüttendorf – Wehldorf – Wistedt Stellung. Meine Einwendung richtet sich nicht gegen die Energiewende oder die Nutzung erneuerbarer Energien als solche. Windenergie ist ein wichtiger Baustein einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Gerade deshalb sollte der notwendige Ausbau so geplant werden, dass er nicht zu einer unangemessenen und dauerhaft einseitigen Belastung bereits heute betroffener Wohnlagen führt. Im Bereich Hofkoh besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark. Nach örtlicher Wahrnehmung stehen dort bereits neun	Die Fläche 47 wurde aufgrund des Bebauungsplans Nr. 77 der Stadt Zeven verkleinert. Sie wurde aber nicht an einer anderen Stelle vergrößert. Die Befürchtung, dass die Wohnlage Hofkoh durch die Kürzung einer stärkeren Belastung ausgesetzt wird, ist unbegründet. Die bestehende Vorbelastung durch Windenergieanlagen ist aus Sicht der Raumordnung ein positives Argument für die

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Windenergieanlagen als zusammenhängender Anlagenbestand. Unabhängig von der formalen Zuordnung einzelner Anlagen muss bei einer neuen Flächenausweisung die tatsächliche Gesamtsituation betrachtet werden: Nicht die einzelne zusätzliche Anlage allein, sondern die Summe aus bereits vorhandenen und künftig möglichen Anlagen prägt die Belastung des Wohn- und Landschaftsraums. Besonders kritisch ist der Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 77 „Vor dem Wichelkamp“ der Stadt Zeven. Die Stadt Zeven überplant dort rund 1,24 ha für ein neues Wohngebiet mit aktuell elfvorgesehenen Baugrundstücken. In den veröffentlichten Unterlagen wird ausdrücklich auf das östlich gelegene vorgesehene Vorranggebiet für Windenergie Bezug genommen. Damit stehen Wohnraumentwicklung und Windenergieplanung in unmittelbarer räumlicher Wechselwirkung. Die nun vorgesehene Anpassung der Windvorrangfläche zugunsten des Abstands zum neuen Wohngebiet ist grundsätzlich nachvollziehbar. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass die verbleibenden Entwicklungsmöglichkeiten stärker in Richtung der bereits belasteten Wohnlagen von Hofkoh verlagert werden. Aus Sicht der Anwohnerinnen und Anwohner von Hofkoh stellt sich deshalb eine zentrale Abwägungsfrage: Wie viel zusätzliche Belastung kann einem bereits vorgeprägten Wohn- und Landschaftsraum zugemutet werden, bevor eine ausgewogene Verteilung der Belastungen nicht mehr gegeben ist? Diese Frage sollte nicht allein anhand übergeordneter Ausbauziele beantwortet werden. Auch die konkrete örtliche Vorbelastung und ihre kumulative Verstärkung sind in die Abwägung einzustellen. Kernforderung - Die Fläche 047 sollte in der derzeit vorgesehenen Lage und Ausdehnung nicht weiter verfestigt werden, soweit dadurch die Belastung des Wohnumfelds von Hofkoh durch zusätzliche Verdichtung oder Annäherung des Windenergieausbaus erhöht wird. - Hilfsweise ist die Fläche so zu verändern bzw. zu verschieben, dass eine größere räumliche Distanz zu den bestehenden Wohnlagen von Hofkoh erreicht und eine weitere Konzentration der Belastungen vermieden wird. - Vor einer endgültigen Festlegung ist eine transparente kumulative Betrachtung der bestehenden und zusätzlich ermöglichten Windenergienutzung einschließlich Schall, Schattenwurf, Landschaftsbild und weiterer relevanter Umweltwirkungen vorzulegen und nachvollziehbar abzuwägen. 1. Kumulative Vorbelastung Hofkoh liegt nicht in einem unbelasteten Landschaftsraum, in dem erstmals einzelne Windenergieanlagen entstehen würden. Vielmehr besteht bereits ein deutlich wahrnehmbarer Anlagenbestand. Eine weitere Flächenausweisung verändert deshalb	Fläche 47. Durch die Möglichkeit des Repowerns haben bestehende Windparks Bestandsschutz und deswegen ist es sinnvoll diese Flächen – wenn sie den Kriterien entsprechen – im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms auszuweisen. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Gesamten konzentriert und dadurch reduziert. Zum Schutz der Wohnorte und damit auch der Gesundheit der Bevölkerung halten die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung vorsorglich einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden ein. Dieser Wert ist größer als das gesetzlich als notwendig erachtete Maß zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (vgl. § 249 Abs.10 BauGB). Es ist davon auszugehen, dass außerhalb des Mindestabstandes von 800 m zu Wohngebäuden erhebliche Auswirkungen in der Regel nicht gegeben sind (siehe Begründung S. 4f.). Erst im Genehmigungsprozess wird anhand von konkreten Berechnungen geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Die konkrete Berechnung von Belastungen durch z.B. Schlagschatten und Lärm sind in diesem übergeordneten Planungsverfahren nicht möglich, da Anlagenstandorte und Typen noch nicht feststehen, und sind aufgrund des größeren Charakters der Planung auch nicht angemessen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden Vorbelastungen durch z.B. bestehende Anlagen einbezogen. Das Zusammenwirken von mehreren Windflächen wurde im Rahmen des Umweltberichts betrachtet und in den Planungsprozess einbezogen (Begründung S. 18). Die Ortslage Hofkoh gehört nicht zu den belasteten Ortslagen. Bei der Planung wurden viele verschiedene Aspekte sorgfältig geprüft und abgewogen. Der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	nicht nur die Zahl möglicher Anlagen, sondern die Qualität des gesamten Wohn- und Landschaftsumfeldes. Eine zusätzliche Anlage kann die einschlägigen Anforderungen einhalten und dennoch zu einer erkennbaren Verdichtung der Belastung beitragen. Die Abwägung sollte deshalb die bestehende Vorbelastung, die zusätzlichen Möglichkeiten des neuen Vorranggebiets und die Wechselwirkungen mit den geplanten Wohnflächen gemeinsam darstellen. 2. Wohngebiet „Vor dem Wichelkamp“ Das neue Baugebiet verschärft die planerische Konfliktlage in zweifacher Hinsicht: Zum einen entsteht zusätzlicher dauerhafter Wohnraum am bisherigen Ortsrand. Zum anderen wird dieser neue Siedlungsrand zu einem relevanten Bezugspunkt für die raumordnerische Bewertung des angrenzenden Windenergiegebiets. Dass die Windvorrangfläche deshalb angepasst wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die bereits vorhandenen Wohnlagen von Hofkoh dürfen jedoch nicht zur Ausweichfläche für die verbleibende Windenergieplanung werden. 3. Lärm und Geräuschbelastung Windenergieanlagen müssen immissionsschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere die Vorgaben der TA Lärm, einhalten. Das Umweltbundesamt weist zugleich darauf hin, dass Geräusche von Windenergieanlagen Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung sind und die LAI-Hinweise zur Bewertung herangezogen werden. Entscheidend ist daher eine belastbare Darstellung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlagen und unterschiedlicher Windrichtungen. Zu prüfen sind insbesondere Nachtzeiten, unterschiedliche Betriebszustände und gegebenenfalls wahrnehmbare Pegelschwankungen bzw. amplitudenmodulierte Geräusche. 4. Schattenwurf und optische Belastung Die rotierenden Rotorblätter verändern je nach Tageszeit, Jahreszeit, Sonnenstand und Windrichtung die Wahrnehmung des Wohnumfeldes. Der Schattenwurf sollte deshalb an konkreten Immissionsorten bewertet werden. Die Planung sollte transparent ausweisen, welche Wohnhäuser zusätzlich betroffen sein können, wie viele Stunden theoretisch und realistisch zu erwarten sind und mit welchen Abschaltregelungen die Belastung vermieden wird. Das Umweltbundesamt führt Schattenwurf als relevante visuelle Wirkung und nennt technische Möglichkeiten zur Begrenzung solcher Belastungen. 5. Landschaftsbild und Lebensqualität Der Raum zwischen Brüttendorf, Hofkoh und Wistedt ist durch landwirtschaftliche Flächen, Ortsränder, Gehölzstrukturen und offene Landschaft geprägt. Die beigefügten Kartenausschnitte zeigen den räumlichen Zusammenhang zwischen Siedlungsflächen, Freiraum und Windenergienutzung. Eine weitere Verdichtung kann dazu führen, dass	Schutz von Natur, Tieren und Landschaft und damit auch der Erhalt von Naherholungsräumen spielt eine wichtige Rolle und wird über bestehende Schutzgebiete und weitere Kriterien berücksichtigt. Das Einbeziehen von neuen Daten ist dabei nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt möglich. Da es einige Zeit in Anspruch nimmt, einen Plan wie den vorliegenden zu erarbeiten, muss die generelle Datenerhebung zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden, um den Planungsprozess abschließen zu können. Würden kontinuierlich neue Daten einbezogen werden, wäre es nicht möglich die Planung zu einer Reife und schließlich zum Abschluss zu bringen. Die Begründung zusammen mit den Gebietsblättern geben einen umfassenden Einblick in den Planungshergang und warum welche Flächen (nicht) in Betracht gezogen wurden. Die Arbeitskarte verdeutlicht den Planungsstand nach Berücksichtigung der Ausschlusskriterien. Es wurden alle nach dem Planungskonzept infrage kommenden Flächen geprüft. Warum manche verworfen wurden, ist also der Begründung oder, sollte es zu einer Einzelfallprüfung gekommen sein, den Gebietsblättern zu entnehmen. Sollte es Fragen dazu geben, stand und steht die Raumordnung telefonisch oder persönlich weiterhin für Fragen bereit. Leider konnte das gesetzlich vorgeschriebene Flächenziel für 2032 durch die vorgelegte Planung nicht erreicht werden. Es ist folglich kaum möglich, den Abstand zu Wohngebäuden (speziell im Außenbereich) zu erhöhen. Im Rahmen eines weiteren Verfahrens werden die Planungskriterien nochmals kritisch geprüft werden müssen, um weitere Potenziale zu finden und die letzten notwendigen Flächen auszuweisen. Ansonsten droht die Super-Privilegierung. Diese erlaubt den Bau von Windenergieanlagen ohne Beachtung

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	aus einem bereits bestehenden Windpark ein noch stärker dominierender technischer Landschaftsraum wird. Der Wert des Landschaftsbildes ist zugleich ein Bestandteil der Wohn- und Erholungsqualität und sollte in der Gesamtabwägung angemessen berücksichtigt werden. 6. Gesundheit und Wohnqualität Diese Einwendung macht keine ungesicherten medizinischen Behauptungen geltend. Die Bürgerschaft hat aber ein berechtigtes Interesse daran, dass Lärm, optische Reize und sonstige Immissionen nicht lediglich rechnerisch, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Wohn- und Lebensqualität betrachtet werden. Das Umweltbundesamt behandelt Lärmbelästigung und visuelle Effekte als relevante Themen und betont, dass neben Umweltbelangen auch das Schutzgut menschliche Gesundheit berücksichtigt werden soll. Erforderlich ist daher eine vorsorgende, standortbezogene Prüfung und eine transparente Darstellung der tatsächlichen Belastung. 7. Natur- und Artenschutz In den veröffentlichten Unterlagen zum Windpark Zeven-Wistedt werden unter anderem Fledermausvorkommen sowie Quartiere in den Bereichen Brüttendorf, Hofkoh, Wistedt und Osenhorst beschrieben. Daraus folgt nicht automatisch ein Ausschluss neuer Windenergienutzung. Bei einer weiteren planerischen Verdichtung sollte aber geprüft werden, ob die bisherigen Daten noch aktuell und für die heutige räumliche Situation ausreichend sind. Wo vorhandener Windpark, neue Siedlungsentwicklung und zusätzliche Windvorrangflächen zusammentreffen, spricht viel für eine besonders sorgfältige Aktualisierung der Umweltprüfung. 8. Keine Verlagerung des Konflikts auf Hofkoh Eine Reduzierung der Vorrangfläche wegen des neuen Wohngebiets in Brüttendorf ist nachvollziehbar. Problematisch wäre es jedoch, wenn dadurch lediglich ein Teil des Konflikts räumlich verschoben und die Belastung stärker in Richtung Hofkoh konzentriert wird. Planerisch überzeugender wäre eine Lösung, die Belastungen dort reduziert, wo bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht, und die verbleibenden Potenziale so anordnet, dass Wohnlagen möglichst geschont werden. 9. Transparente Alternativenprüfung Ich bitte den Landkreis ausdrücklich darum, nicht nur die vorliegende Abgrenzung zu begründen, sondern nachvollziehbar darzustellen, welche alternativen Abgrenzungen geprüft wurden. Insbesondere sollte geprüft werden, ob eine weitere Verschiebung der Fläche weg von Hofkoh und den vorhandenen Wohnlagen möglich ist, ohne die übergeordneten Flächenziele unangemessen zu beeinträchtigen. Offen gelegt werden sollte auch, welche Flächen- und Anlagenpotenziale dadurch verloren gingen und	der Darstellungen von Flächennutzungsplänen, Zielen der Raumordnung sowie sonstigen Maßnahmen der Landesplanung. Auch ein Abstand von 800 m zu Wohngebäuden, die Freihaltung von Landschaftsschutzgebieten oder die Freihaltung von Waldflächen wäre nicht zu beachten. Eine Übersicht über bestehende und angestrebte Genehmigungen von Windenergieanlagen im Landkreises, kann im Geoportal eingesehen werden – https://arcg.is/1v45uz0. Momentan sind im Bereich der Fläche 47 keine neuen Anlagen geplant.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	warum dieser Verlust höher gewichtet werden soll als die Entlastung der betroffenen Wohnbevölkerung. 10. Mindestumfang der transparenten Prüfung Aus Sicht der Anwohner sollte die Abwägung mindestens folgende Informationen enthalten: Karte mit bestehenden, genehmigten und planerisch zusätzlich ermöglichten Windenergieanlagen; genaue Abstände zu den Wohnlagen in Hofkoh und Brüttendorf; kumulative Schallimmissionsprognose einschließlich Nachtbetrieb und unterschiedlicher Windrichtungen; Schattenwurfprognose unter Einbeziehung des Bestands; nachvollziehbare Darstellung der zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild; Aktualitätsprüfung der artenschutzrechtlichen Daten; sowie eine echte Alternativenprüfung der Flächenabgrenzung. Erst damit lässt sich erkennen, dass nicht nur Ausbauziele, sondern auch die örtlichen Belastungsgrenzen ernsthaft abgewogen wurden. Konkrete Forderungen • Die geplante Festlegung der Windenergiefläche 047 ist hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die bereits durch Windenergie vorbelasteten Wohnlagen im Bereich Hofkoh erneut zu überprüfen. • Eine zusätzliche räumliche Verdichtung des Windenergieausbaus in Richtung Hofkoh sollte vermieden werden. • Die bestehende Vorbelastung durch die bereits errichteten Windenergieanlagen ist als reale kumulative Belastung in die Abwägung einzustellen. • Das neue Wohngebiet „Vor dem Wichelkamp“ und die Windenergiefestlegung sind als miteinander verknüpfte Planungen zu betrachten; das neue Wohngebiet darf nicht dazu führen, dass Belastungen lediglich auf die Bestandswohnbereiche von Hofkoh verlagert werden. • Es ist eine nachvollziehbare Alternativenprüfung durchzuführen, insbesondere hinsichtlich einer weiteren Verlagerung bzw. Reduzierung der Windvorrangfläche auf weniger konflikträchtige Bereiche. • Die Ergebnisse der kumulativen Lärm- und Schattenwurfbetrachtung sowie die zugrunde gelegten Annahmen sollten der Öffentlichkeit transparent zugänglich gemacht und bei der abschließenden Beschlussfassung nachvollziehbar dokumentiert werden. • Bis zur vollständigen Klärung dieser Punkte bitte ich darum, von einer Festlegung abzusehen, die eine weitere Konzentration der Windenergieanlagen unmittelbar im Umfeld von Hofkoh ermöglichen würde. Ich möchte abschließend ausdrücklich betonen: Diese Stellungnahme ist kein grundsätzliches Nein zur Windenergie. Sie ist ein Plädoyer für eine belastbare und faire Standortabwägung. Die Energiewende wird von der Bevölkerung eher getragen	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	werden, wenn sichtbar ist, dass ihre Belastungen nicht pauschal hingenommen, sondern ernst genommen und gerecht verteilt werden. Gerade weil erneuerbare Energien langfristig gebraucht werden, sollte die Planung so gestaltet werden, dass sie auch für die unmittelbar betroffenen Menschen dauerhaft vertretbar bleibt. Eine sorgfältige Korrektur der Flächenabgrenzung heute kann spätere Konflikte und Akzeptanzprobleme vermeiden. Ich bitte darum, diese Stellungnahme einschließlich der beigefügten Karten- und Presseauszüge vollständig in die Abwägung einzustellen und die darin angesprochenen Belange bei der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen. Ergänzend betonen wir, dass dies zugleich im Sinne aller weiteren Anwohner der Wohnstraße "In der großen Hörn" ist. Eine Liste der Anwohner wird ergänzend hinzugefügt und mit Unterstützungsunterschriften im Original eingereicht. <i>Anlagen: nicht abgedruckt.</i>	
Privatperson aus Tarmstedt – Flächen 30, 52 und 53	Ich bitte darum, der Änderung des RROP NICHT zuzustimmen. Folgende Gründe sprechen eindeutig gegen das Vorhaben, insbesondere bezogen auf den Ausbau der Windkraftanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt. Ich fasse mich kurz, die Fakten sind eigentlich allseits bekannt: - 70-90 Windkraftanlagen allein in der SG Tarmstedt, die noch hinzugebaut werden soll, übersteigen jegliche zu akzeptierende Dimension. - die 11 vorhandenen WKA in Wilstedt sind bereits jetzt überdimensioniert und müssen fast täglich im Redispatch abgeschaltet werden - die Energienetze sind überhaupt nicht entsprechend ausgebaut - Energiespeicher (Batterien) sind keine Lösung für das eigentliche Problem, dass Grundlast erzeugt werden muss - in Kombination mit den geplanten Solarfreiflächenanlagen entsteht eine erhebliche Überlastung der Netze, wenn die Sonne scheint. - der gesamte westliche Horizont im Bereich Tarmstedt / Hepstedt / Breddorf wird optisch verbaut - die WKA werden direkt in die Vogelfluglinie der Kraniche und Wildgänse gebaut. - ein Moratorium der SG Tarmstedt, aus Naturschutzgründen keine Windkraft am Geestrücken des Teufelsmoors zu bauen, wird ignoriert	Die generellen Bedenken zur Energiewende, zu ihrem Umfang (Anzahl von Flächen und Anlagen, unerforschte sowie großflächige Auswirkungen auf Landschaftsbild und Tourismus) und ihrer Systematik (Netz- und Batteriespeicherausbau und Flächensicherung zuerst) können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies übersteigt die Handlungskompetenz der Raumordnung. In diesem Planungsprozess geht es darum, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, Vorrangflächen für die Windenergie auszuweisen. Die Ausweisung von Vorrangflächen bedeutet dabei nicht zwingend den Bau von Anlagen, sondern regelt, wo in Zukunft Anlagen gebaut werden dürfen. Würde die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht weiterverfolgt werden, würde die <i>Super-Privilegierung</i> nach § 249 Abs.7 BauGB greifen. Diese erlaubt den Bau von Windenergieanlagen ohne Beachtung der Darstellungen von Flächennutzungsplänen, Zielen der Raumordnung sowie sonstigen Maßnahmen der Landesplanung. Auch ein Abstand von 800 m zu Wohngebäuden, die Freihaltung von Landschaftsschutzgebieten oder die Freihaltung

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	- die Auswirkungen dieser massiven Windentnahme auf das Mikroklima der Umgebung sind weder erforscht noch werden die Konsequenzen mitbedacht (Austrocknung der Böden usw.) - die negative Auswirkung auf Tourismus und Naherholung wird billigend in Kauf genommen, insbesondere der Verbau der freien Sichtachsen vom Geestrücken über das Teufelsmoor und auch aus Richtung des Künstlerorts Worpstedt, dessen Selbstverständnis komplett aus der Weite des Teufelsmoors resultiert (vgl. dazu die Bilder von Paula Modersohn-Becker) Als Bürger Tarmstedts bin ich erschrocken über die Leichtfertigkeit, wie mit unserer Heimat umgegangen wird. Relevante Auswirkungen auf das weltweite Klima wird der weitere Windkraftausbau ohnehin nicht haben. Bitte lehnen Sie deshalb die Änderung des RROP ab.	von Waldflächen wäre nicht zu beachten. Der Landkreis hat sich dafür entschieden, dass eine steuernde Planung, die das Teilflächenziel erfüllt, eine verträglichere Option für Menschen, Tiere und Umwelt ist. Die Flächen in der Samtgemeinde Tarmstedt wurden bereits im Rahmen der Möglichkeiten verkleinert. So wurde der Bereich des Breddorfer Moors aufgrund der Hauptachse des Vogelzugs zwischen Günnemoor und Huvenhoopsmoor ausgeschlossen. Die Geestkante wurde in der Abwägung der Fläche 30 ebenfalls berücksichtigt und aus der Fläche ausgeschnitten (vgl. Gebietsblatt Fläche 30). Wie in dem Gebietsblatt erläutert, hat die Bebauung der Fläche erhebliche Auswirkungen und es ist mit hohen Anforderung an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu rechnen. Die Berücksichtigung von lokalen Moratorien würde einer fachlichen und gerechten Planung entgegenstehen.
Privatperson aus Wilstedt – Fläche 54	Ich melde hiermit als direkt betroffener Bürger der Gemeinde Wilstedt Bedenken zum aufgestellten Raumordnungsprogramm für die geplante Windenergieanlage Nr. 54 an. Die Gemeinde Wilstedt ist durch die bereits vorhandenen westlichen Windenergieanlagen Nr. 52 und 53 stark betroffen. Eine weitere Errichtung von Anlagen und Einkesselung des Ortes im südöstlichen Bereich ist den Bürgern von Wilstedt nicht zuzumuten. Betrachtet man die Vergleichskarte fällt auf, dass große Teile des Landkreises von solchen Maßnahmen verschont bleiben, die Gemeinden Tarmstedt, Wilstedt, Hepstedt und Breddorf aber verhältnismäßig viele Anlage erhalten sollen und die Anlage sehr nahe an der Ortschaft geplant sind. In großen Teilen des Landkreises sind erhebliche größere Abstände zu Ortschaften geplant. Leider wurde die Bevölkerung zur Aufstellung und Planung des Raumordnungsprogrammes nicht ausreichend informiert, so dass rechtzeitig darauf Einfluss genommen werden konnte. Gab es überhaupt die Möglichkeit seitens der Samtgemeinde, Gemeinden und Bürger hierzu Stellung zu beziehen und ggf. Einfluss zu nehmen? Laut Aussage der Gemeindevertretung hatte weder die Gemeindevertretung Wilstedt, noch die Vertretung der Samtgemeinde Tarmstedt ein Mitspracherecht bei der Aufstellung des Raumordnungsprogrammes. Das kann ich mir	Im Rahmen des Planungskonzepts wurde ein vorsorglicher Abstand von 800 m zu Wohngebäuden gehalten, um einer optisch bedrängenden Wirkung und anderen Belastungen vorzubeugen. Der Abstand überschreitet das gesetzlich als notwendig erachtete Maß (vgl. § 249 Abs.10 BauGB) und im Genehmigungsprozess wird geprüft ob die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Bei manchen Flächen wird die Form durch diesen 800 m Abstand definiert, so ist es auch bei der Fläche 54: „Der Zuschnitt der Fläche ergibt sich primär aus dem Abstand zu Wohnnutzungen. Im Süden ist auch die Landkreisgrenze formgebend. Durch mittig und am Rand liegenden Vorbehaltsgebiete Wald entstehen Aussparungen, Ausbuchtungen und die Abspaltung der Teilflächen 2 und 5. Die Teilfläche 3 wird von der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	aber beim besten Willen nicht vorstellten. Der Landkreis wird solche Angelegenheiten doch nicht ohne die Beteiligung der betroffenen Gemeinden entscheiden. Die vorhandenen Windenergieanlagen beeinträchtigen jetzt bereits den Ort, das Ortsbild und die Bewohner. Ich bitte zu prüfen, ob hier ggf. eine Neubeurteilung und Überplanung unter Berücksichtigung meiner Bedenken in Frage kommt.	Straße K 128 abgetrennt. Die Teilfläche 4 wird von der Straße K 146 abgetrennt.“ (Gebietsblatt Fläche 54). Ist der Abstand zu Wohngebäuden bei anderen Flächen größer, so kommt dies durch andere Belange zustande. Bei einer Betrachtung der Verteilung der Windenergiegebiete auf die Gemeinden ist deren unterschiedliches Potenzial zu bedenken. Jede Gemeinde hat eine andere Siedlungsstruktur und -dichte und ist unterschiedlich betroffen durch z.B. militärische und naturschutzfachliche Belange. Alle Gemeinden und Bürger haben während der drei Beteiligungsverfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt. Das erste Beteiligungsverfahren hat vom 16.09. – 29.11.2024, das zweite Beteiligungsverfahren hat vom 16.02. - 02.04.2026 und dieses dritte vom 10.08. – 31.08.2026 stattgefunden. Die Bürger wurden z.B. durch Pressemitteilungen in den Zeitungen darüber informiert. Die Samtgemeinden und Gemeinden wurden per Mail direkt kontaktiert. Abgegebenen Stellungnahmen sind von der Raumordnung in den Planungsprozess einzubeziehen und abzuwägen.
Privatperson aus Dipshorn - Fläche 54	Hiermit erhebe ich erneut Einspruch gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes und die Errichtung von Windenergieanlagen zwischen Vorwerk und Dipshorn im Gebiet 54. Die geplanten Anlagen werden aufgrund ihrer erheblichen Höhe und Ihrer Nähe zur Wohnbebauung das Landschaftsbild und die Wohnqualität deutlich verschlechtern. Ich wohne in der [REDACTED] und kann mitten im Dorf, wenn es ruhig ist und bei entsprechendem Wind, die Anlagen nordwestlich von uns deutlich hören. Es ist sehr unangenehm. Die geplanten Anlagen Richtung Vorwerk wären noch dichter und größer. Ich bitte Sie nochmals zu prüfen ob bei diesen hohen Anlagen und der großen Anzahl der Abstand gewahrt ist und ob es sein muss, die gesamte schöne Landschaft kaputt zu machen. Auch der gesundheitliche Aspekt ist nicht zu vernachlässigen. Ich fordere eine umfassende Prüfung der zu erwartenden Lärmbelastung für die Wohnbebauung. Bitte berücksichtigen Sie auch die Vorbelastung durch bereits vorhandene Anlagen. Durch die neue Planung wäre Dipshorn komplett eingekreist von Windanlagen und egal	Alle genannten Belange wurden im Planungskonzept und bei der Betrachtung der einzelnen Flächen bereits berücksichtigt. Zum Schutz der Wohnorte und damit auch der Gesundheit der Bevölkerung halten die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung vorsorglich einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden ein. Es ist davon auszugehen, dass außerhalb des Mindestabstandes von 800 m zu Wohngebäuden erhebliche Auswirkungen in der Regel nicht gegeben sind (siehe Begründung S. 4f.). Erst im Genehmigungsprozess wird anhand von konkreten Berechnungen geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Die konkrete Berechnung

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	woher der Wind weht, wir wären immer belastet. Ganz abgesehen von der verheerenden Ansicht. Ich bitte auch um Prüfung in welchem Umfang die geplanten Windenergieanlagen die seismische Messstation in Vorwerk beeinflussen würden. Die grundsätzliche Eignung des Standortes sollte schon jetzt mit berücksichtigt werden. Das geplante Gebiet wird auch große Auswirkung auf die Natur haben. Auch gerade in diesem Gebiet machen viele Zugvögel Rast und viele Vögel brüten dort. Durch die große Anzahl der neuen Anlagen würden sie weiträumig vertrieben. Es wurde auch schon darauf hingewiesen, dass dort Uhus leben. Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung der Gesamtbelastung. Ich bin mir im Klaren, dass wir ein Opfer für die Energiewende bringen müssen-aber das ist unverhältnismäßig. Landkreis Row muss 4% Fläche bereitstellen und das ist verglichen mit anderen Kreisen sehr viel. Warum wurde so etwas beschlossen? Und in unserem Fall ist auch Dipshorn besonders belastet. Die Fläche sollte gestrichen oder verkleinert werden. 10 oder 12 Anlagen wären unzumutbar für Mensch und Natur. Stellen Sie sich das bitte mal vor, wie das aussehen wird. Es gibt bestimmt bessere Standorte. Wenn das so beschlossen würde, wäre der Landkreis Row kaputt. Bitte helfen Sie. Nachtrag: Ich muss meine letzte Mail korrigieren, da es anscheinend keine seismische Messstation in Vorwerk mehr gibt. Das tut mir leid.	von Belastungen durch z.B. Schlagschatten und Lärm sind in diesem übergeordneten Planungsverfahren nicht möglich, da Anlagenstandorte und Typen noch nicht feststehen, und aufgrund des größeren Charakters der Planung auch nicht angemessen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden dann auch Vorbelastungen durch z.B. bestehende Anlagen einbezogen. Zum Schutz des Landschaftsbilds im Landkreis wurden Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung als Ausschlusskriterium definiert (siehe S. 8 Begründung). Als kollisionsgefährdete Brutvogelart nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG wurden die bekannten Uhu-Vorkommen im Landkreis mit ihren Nahbereichen berücksichtigt. Um aktuelle Daten für diese Brutvögel und Gastvogelvorkommen zu haben, hat der Landkreis ein Gutachten in Auftrag gegeben (vgl. Begründung S. 15f.). Die Fläche 54 wurde aufgrund eines Uhu Brutplatzes verkleinert (Gebietsblätter S. 160f). Die seismologische Messstation in Vorwerk wurde nach Bülstadt verlagert, die Station wird von der Planung berücksichtigt (siehe Begründung S. 9). Würde die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht weiterverfolgt oder in einem geringeren Umfang verfolgt werden, so dass die gesetzlich vorgeschriebenen Flächenziele nicht erreicht werden, würde die <i>Super-Privilegierung</i> nach § 249 Abs.7 BauGB greifen. Diese erlaubt den Bau von Windenergieanlagen ohne Beachtung der Darstellungen von Flächennutzungsplänen, Zielen der Raumordnung sowie sonstigen Maßnahmen der Landesplanung. Auch ein Abstand von 800 m zu Wohngebäuden, die Freihaltung von Landschaftsschutzgebieten oder die Freihaltung von Waldflächen wäre nicht zu beachten. Der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privatperson – Fläche 54.4	Hiermit nehme ich fristgerecht und förmlich zum dritten Entwurf der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung Stellung. Meine Einwendung betrifft den Potenzialflächenkomplex Nr. 54 „Bereich Vorwerk“, insbesondere die Teilfläche 54.4 im Bereich Wilstedt. Ich habe die Einrichtung und Anerkennung des dort vorhandenen Biotops seinerzeit selbst beantragt, das Verfahren begleitet und die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam mit weiteren Beteiligten umgesetzt. Mir sind daher die genaue Lage, die Entstehung, der Schutzzweck und die bisherige Entwicklung dieses Gebietes aus eigener Beteiligung bekannt. Nach Abgleich der veröffentlichten Karten liegt die Teilfläche 54.4 innerhalb beziehungsweise unmittelbar im Bereich dieses gesetzlich geschützten Biotops. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass eine mit erheblichem privatem und gemeinnützigem Engagement geschaffene und geschützte Biotopfläche nun Bestandteil einer Windenergie-Potenzialfläche werden soll, ohne dass dieser konkrete Konflikt in der veröffentlichten Einzelfallprüfung erkennbar behandelt wird. In den Unterlagen zum Bereich 54 wird lediglich eine Überschneidung der Teilfläche 1 mit einem „Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft“ genannt. Eine ausdrückliche Erfassung und Bewertung des gesetzlich geschützten Biotops innerhalb der Teilfläche 54.4 ist dagegen nicht ersichtlich. Ich bitte daher um schriftliche Beantwortung folgender Fragen: 1. Ist dem Landkreis bekannt, dass sich innerhalb beziehungsweise im unmittelbaren Bereich der Teilfläche 54.4 ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet? 2. Unter welcher Bezeichnung, Biotopnummer, Schutzkategorie und gesetzlichen Grundlage wird diese Fläche beim Landkreis oder im niedersächsischen Biotopkataster geführt? 3. Welche genaue räumliche Abgrenzung ist für das Biotop amtlich erfasst? Ich bitte um Übersendung einer geeigneten Kartendarstellung beziehungsweise der vorhandenen Geodaten. 4. Wurde das Biotop bei der Ermittlung und Abgrenzung der Teilfläche 54.4 vollständig berücksichtigt? Falls ja: An welcher konkreten Stelle der Planunterlagen, Umweltprüfung und Abwägungsunterlagen ist dies	Landkreis hat sich dafür entschieden, dass eine steuernde Planung, die das Teilflächenziel erfüllt, die verträglichere Option Menschen, Tiere und Umwelt ist. Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Biotop ist im Landkreis bekannt, wurde jedoch aufgrund seiner geringen Größe in der Planung bisher nicht berücksichtigt (siehe zum Vorgehen Begründung S. 7f.). Aufgrund der Stellungnahme wurde das Biotop überprüft. Die Teilfläche 4 belastet, aufgrund der ungünstigen Lage eine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops. Eine Anlagenpositionierung wäre westlich und östlich des Biotops möglich, (die außerhalb des Biotops liegende Fläche beträgt jeweils mehr als 15m (der Durchmesser des Anlagefußes der Referenzanlage)). Neben dem sichtbaren Anlagenfuß ist jedoch ein größeres Fundament notwendig und auch die Bauarbeiten würden eine temporäre Belastung beidseitig des Biotops bedeuten. Zudem entfällt der westliche Randbereich, der sich mit dem Nahbereich des Brutplatzes des Uhus überlagert, da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Ein Wegfall öffnet die Lücke zwischen den Gebieten 53 und 54 und schafft so einen positiven Effekt für die Ortslage Wilstedt und das Landschaftsbild. Aufgrund dieser Kumulation wird die Teilfläche 4 gestrichen. Eine Darstellung aller nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen findet sich im GeoPortal des Landkreises - https://arcg.is/1v45uz0.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	dokumentiert? Aus welchem fachlichen und raumordnerischen Grund wurde die lediglich rund 0,92 ha große Teilfläche 54.4 in das vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung aufgenommen?	
	5. Ist innerhalb der Teilfläche 54.4 ein Standort für eine Windenergieanlage, ein Fundament, eine Kran-, Montage- oder Lagerfläche, eine Zuwegung, eine Kabeltrasse oder eine sonstige Nebenanlage vorgesehen oder grundsätzlich zulässig?	
	6. Soll die Teilfläche lediglich das Überstreichen durch Rotorblätter ermöglichen? Falls ja: Warum wird dafür ein gesetzlich geschütztes Biotop in ein Vorranggebiet Windenergienutzung einbezogen?	
	7. Wird die Teilfläche 54.4 vollständig oder teilweise auf das vom Landkreis zu erfüllende regionale Flächenziel angerechnet? Falls ja: in welchem Umfang?	
	8. Wie wird gewährleistet, dass es weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops kommt, insbesondere durch Rotorüberstrich, Erschließung, Bodenverdichtung, Versiegelung, Entwässerung, Veränderungen des Wasserhaushalts, Bauarbeiten oder spätere Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen?	
	9. Liegen für diesen Bereich bereits Standortkonzepte, Vorplanungen, Flächensicherungsverträge, Anfragen oder Genehmigungsanträge eines Vorhabenträgers vor? Falls ja: Welche Anlagenstandorte und Nebenmaßnahmen sind vorgesehen?	
	Nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 24 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops führen können.	
	Eine bloße Verlagerung dieses erkennbaren Konflikts in ein späteres Genehmigungsverfahren erscheint nicht ausreichend. Ein bereits bekanntes und räumlich bestimmtes gesetzlich geschütztes Biotop muss auf Ebene der Regionalplanung vollständig ermittelt, fachlich bewertet und nachvollziehbar in die Abwägung eingestellt werden.	
	Sollte das Biotop bei der bisherigen Flächenauswahl oder Umweltprüfung nicht vollständig erfasst und bewertet worden sein, wird ausdrücklich ein Ermittlungs- und Abwägungsdefizit gerügt.	
	Ich fordere daher,	
	die Grenzen der Teilfläche 54.4 mit der amtlich erfassten Biotopfläche abzugleichen und das Ergebnis offenzulegen,	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	• die naturschutzfachliche und rechtliche Bewertung vollständig in den Plan-, Umwelt- und Abwägungsunterlagen darzustellen, • die Überschneidungsfläche aus dem vorgesehenen Vorranggebiet Windenergienutzung herauszunehmen, • hilfsweise verbindlich auszuschließen, dass innerhalb oder zulasten des Biotops Anlagenstandorte, Fundamente, Rotorüberstriche, Nebenanlagen, Zuwegungen, Kabeltrassen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen zugelassen werden, • und diese Stellungnahme vollständig in die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss einzustellen. Soweit die Beantwortung den Zugang zu vorhandenen Umweltinformationen, Karten, Vermerken, Prüfunterlagen oder sonstigen amtlichen Informationen erfordert, beantrage ich zugleich deren Bereitstellung nach dem Umweltinformationsgesetz und dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz. Sollte für einzelne Informationen eine andere Stelle zuständig sein, bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Stelle und um entsprechende Mitteilung. Anlagen: 1. Kartendarstellung Potenzialflächenkomplex Nr. 54 2. Kartendarstellung Teilfläche 54.4 und Biotop 3. Unterlagen zur Beantragung beziehungsweise Anerkennung des Biotops 4. Pressebericht „Wilstedt stemmt sich gegen Artenschwund“ vom 6. Juni 2017 5. Weitere Lagepläne und Nachweise <i>Anlagen: nicht abgedruckt</i>	
Privatperson – Fläche 77	Die im 3. Entwurf vorgesehene Abgrenzung des Vorranggebietes 077 bedarf aus meiner Sicht einer grundlegenden erneuten Überprüfung. Gerade im für den Windpark Ostervesede Nord vorgesehenen Bereich verdichten sich mehrere ganz erhebliche Konflikte, die in ihrer Gesamtheit gegen eine unveränderte Ausweisung dieser Fläche sprechen. 1. Widersprüchliche und unzureichende Datengrundlage zum Kranichzug In den RROP-Unterlagen zu Gebiet 077 heißt es einerseits: „Innerhalb der Fläche befinden sich nach der verwendeten Datengrundlage keine relevanten Gastvogelbereiche oder Brutplatznachweise bzw. Nahbereiche von Brutplatznachweisen.“	Unter 1. wird ein erheblicher Widerspruch in den Planunterlagen behauptet. Der zitierte Teil kommt aus dem Gebietsblatt der Fläche 77 (Gebietsblätter S. 231). Die im Weiteren benannte Bewertung findet sich im Gebietsblatt des Umweltberichts auf Seite 153. Aus Sicht der Raumordnung besteht kein Widerspruch. Um den Anschein aufzulösen hier einige Erläuterungen: Es ist Aufgabe des Umweltberichts, die Auswirkungen der Planung detailliert darzustellen. Daher werden hier mehr Details erläutert als in den Gebietsblättern, z.B. ältere Brutvorkommen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	An anderer Stelle stellen dieselben Unterlagen jedoch eine potenzielle regionale Bedeutung des Bereichs für Gastvögel, insbesondere für den Kranich, fest und weisen zugleich auf eine geringe Datenlage hin. Dieser erhebliche innere Widerspruch ist aus meiner Sicht nicht seriös aufgelöst und lässt erhebliche Zweifel an der Belastbarkeit der zugrunde gelegten Prüfung aufkommen. Eine ausdrücklich geringe und erkennbar unvollständige Datengrundlage darf nicht zulasten des Natur- und Artenschutzes und damit zugunsten der Ausweisung eines Windenergiegebietes wirken. Tatsächlich durchqueren von Spätsommer bis Frühjahr regelmäßig und alljährlich wiederkehrend große, teilweise sehr niedrig fliegende Kranichverbände in der Dämmerung den Raum Benkeloh–Vahlde und einen großen Bereich des Gebietes 077, teilweise mit jeweils mehreren hundert Tieren. Diese Flugbewegungen habe ich über viele Jahre beobachtet und durch Videoaufnahmen dokumentiert. Die von mir über Jahre dokumentierten Kranichflüge fügen sich zudem auffällig in das bekannte biologische und regionale Muster ein: Der NLWKN beschreibt, dass Kraniche nachmittags beziehungsweise vor Einsetzen der Dämmerung von ihren Nahrungsflächen zu Vorsammel- und Schlafplätzen, häufig in wiedervernässten Mooren, fliegen. Gerade im Lauenbrücker Moor ist das Kranichvorkommen zudem so ausgeprägt, dass der NABU dort sogar eine eigene Beobachtungsmöglichkeit für Kraniche vorgesehen hat. Die von mir regelmäßig in der Dämmerung beobachteten großen Verbände ziehen aus dem Bereich südöstlich zwischen Ostervesede und Vahlde kommend in nördliche Richtung und orientieren sich dann in Richtung des Lauenbrücker Moorraums. Dies unterstreicht zusätzlich, dass die dokumentierten Flugbewegungen bei der Bewertung des Gebietes 077 nicht als zufällige Einzelbeobachtungen behandelt werden können. Damit liegen konkrete, über viele Jahre entstandene Beweismittel dafür vor, dass die für das RROP verwendete Datengrundlage die tatsächlichen Kranichbewegungen in diesem Raum nicht hinreichend abbildet. Ich fordere daher eine erneute Bewertung des Gebietes 077 unter Einbeziehung der dokumentierten Kranichflugbewegungen und insbesondere eine erneute Prüfung des Teilbereichs, in dem WEA 02, 03, 06 und 09 vorgesehen sind. 2. Außergewöhnliche Konzentration naturschutzfachlich wertvoller Strukturen. Gebiet 077 liegt in einem Landschaftszusammenhang aus Fintau- und Ruschwede-Auen, renaturierten Moorbereichen, Wald- und Gehölzstrukturen, geschützten Biotopen und Flächen des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Planungsunterlagen nennen selbst eine über 10 ha große landeseigene Naturschutzfläche, die mit bedeutendem Anteil in die Potenzialfläche hineinragt, sowie angrenzende Vorranggebiete Natur und Landschaft.	und Gastvogelgebiete mit nicht gesichertem Status. Um eine komplexe Planung wie die vorliegende (dazu mit einem hohen vorgegebenen Flächenziel) durchzuführen und abschließen zu können, muss kritisch hinterfragt werden, welche Daten gerechtfertigt sind und berücksichtigt werden können. Die Wahrscheinlichkeit für ein Brutvorkommen bei einem Brutplatznachweis vor 2020 wurde gering eingestuft und daher wurden z.B. Brutplatznachweise vor 2020 und Verdachtsfälle nicht in die raumordnerische Abwägung einbezogen – also in die verwendete Datengrundlage aufgenommen (siehe Begründung 15f). Um die fachliche Qualität der Planung sicher zu stellen, ist die Raumordnung zudem darauf angewiesen, amtliche oder durch Fachgutachten qualifizierte Daten zu verwenden. Um eine angemessene Datengrundlage sicher zu stellen, hat der Landkreis für diese Planung deshalb ein Avifaunistisches Fachgutachten in Auftrag gegeben (vgl. Begründung S. 15f). Die unter 2. genannten Belange wurden in die Abwägung eingestellt, teilweise wurden deshalb Flächen nicht in das Gebiet miteinbezogen (siehe Gebietsblätter S. 230ff.). Die Bewertung der Landschaftsbildeinheit wurde dem Landschaftsrahmenplan entnommen und wird von der Raumordnung nicht in Frage gestellt. Die Bedenken zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen, die Entscheidung ob Gebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden (und danach auch Windkraftanlagen gebaut werden) liegt jedoch außerhalb der Kompetenz der Raumordnung. Die vorliegende Planung hat zum Ziel, die gesetzlichen Verpflichtungen des § 2 NWindG zu erfüllen und die Rechtsfolgen bei einer Verfehlung der dort festgelegten Teilflächenziele – die Super-

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Die Planung erkennt sogar ausdrücklich an, dass wegen der naturschutzfachlichen Wertigkeit der renaturierten Moorlandschaft eine Überprägung der umgebenden Landschaft durch Windenergiegebiete vermieden werden soll. 3. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist deshalb kritisch zu hinterfragen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einstufung der Landschaftsbildeinheit als überwiegend „gering“ und lediglich in kleineren Teilen „mittel“ besonders erklärungsbedürftig. Ein Landschaftsraum, der insgesamt durch Flora und Fauna, naturnahe Flussauen, renaturierte Moorbereiche, Wald, Gehölze, Biotopverbund und Naturschutzflächen geprägt wird und dessen naturschutzfachliche Wertigkeit die Planungsunterlagen selbst ausdrücklich hervorheben, kann nicht ohne eingehende Begründung zugleich hinsichtlich seines Landschaftsbildes derart niedrig bewertet und anschließend einer erheblichen technischen Überprägung zugeführt werden. Ich bitte daher ausdrücklich um Überprüfung der zugrunde gelegten Landschaftsbildbewertung auf Aktualität, räumliche Aussagekraft und Vereinbarkeit mit den übrigen eigenen Feststellungen des Landkreises. 4. Weitere avifaunistische Konflikte. Hinzu kommen konkrete örtliche Hinweise auf Rotmilane im Bereich der Ruschwede. Zusammen mit den dokumentierten Kranichflugbewegungen stellt sich damit die Frage, ob die bisherige avifaunistische Datengrundlage die tatsächliche Bedeutung dieses Landschaftsraumes überhaupt angemessen abbildet. 5. Ungeklärter Rotorblattabrieb/PFAS. Zusätzlich ist die mögliche Freisetzung persistenter fluorierter Stoffe durch Rotorblattabrieb bislang ungeklärt. Auf der Informationsveranstaltung des Betreibers im Mai in Ostervesede wurde mir auf Nachfrage mitgeteilt, dass PFAS-haltige Materialien beziehungsweise Beschichtungen eingesetzt würden und Materialabrieb zu erwarten sei. Ich gebe dies ausdrücklich als dort erhaltene Auskunft wieder. Gerade in einem durch Gewässer, Auen, Moor-, Wald-, Biotop- und Naturschutzstrukturen geprägten Landschaftsraum darf die mögliche langfristige Eintragung persistenter Stoffe in Boden und Wasser nicht ungeprüft bleiben. Auch hinsichtlich der zumeist vorherrschenden Windrichtung direkt auf das Dorf Vahlde zu ist die Verfrachtung von sogenannten Ewigkeitschemikalien in Bezug auf die Gesundheit der dort lebenden 700 Menschen fragwürdig. 6. Konsequenz für die besonders konfliktträchtige Teilfläche. Diese Einwendungen richten sich insbesondere gegen den Teil des Vorranggebietes 077, in dem im konkreten Projekt Ostervesede Nord die WEA 02, WEA 03, WEA 06	Privilegierung nach § 249 Abs. 7 BauGB – zu vermeiden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privatperson – Fläche 79	und WEA 09 vorgesehen sind. Dort überlagern sich nach meinen Beobachtungen die sich jährlich regelmäßig wiederholenden massiven Kranichflugbewegungen mit den dargestellten naturschutzfachlichen und landschaftlichen Konflikten in besonderem Maße. Ich rege deshalb ausdrücklich an, diesen Teil des Vorranggebietes 077 aus der Vorranggebietskulisse herauszunehmen beziehungsweise Gebiet 077 entsprechend zu verkleinern. Hilfsweise ist nachvollziehbar gutachterlich darzulegen, weshalb trotz der dokumentierten großen Kranichflugbewegungen und der außergewöhnlichen Konzentration von Auen-, Moor-, Wald-, Biotop- und Naturschutzstrukturen gerade dieser Teil des Gebietes weiterhin für eine Vorrangnutzung durch Windenergie geeignet sein soll. Vielen Dank für ihre heutigen Erläuterungen zur Stellungnahme der Regionalplanung zu meinem Einwand vom 02.04.2026 (mit drei Unterpunkten). Dem Einwand zu meinem ersten sowie zweitem Unterpunkt (Vorkommen "Rotmilan" / "Seeadler") wurde nach dieser Stellungnahme nicht stattgegeben. Die Abwägung basiert nach veröffentlichten Aufzeichnungen auf folgenden Einschätzungen: "Die durch ein externes Fachteam zusammengestellten Daten zeigen kein Vorkommen im Raum, das nicht berücksichtigt wurde". Replik 1: Meiner Auffassung nach wurden hier nicht alle relevanten regionalen Fachexperten (wie z. B. auch Revierförstereien) mit einbezogen. Speziell zum Seeadlerhorst gibt es m. W. keine öffentlich zugänglichen Aufzeichnungen, um die entstandenen / entstehenden Populationen der nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützten Arten durch evtl. einsetzenden Publikumsverkehr etc. nicht zu gefährden. Diesem Umstand wurde m.E. nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet. Ich widerspreche hier also der o.g. Stellungnahme und bitte um detailliertere Betrachtungen zu diesem Punkt und genauere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes. Replik 2: Die Aufzeichnungen zu möglichen Rotmilanstandorten scheinen meiner Ansicht nach nicht auf einem aktuellen Stand zu sein, da es aktuell sehr viele Sichtungen dazu in dem betreffenden Gebiet gegeben hat. Auch hier widerspreche ich der o.g. Stellungnahme und bitte um Aktualisierung der Datenbasis sowie eine darauf basierende Neubewertung für den angesprochenen Artenschutz in dem bezeichneten Gebiet. Ich bitte weiterhin um genaue Nennung der (vom "externen Fachteam") bisher oder neu gewählten Datenquellen für die o.g. Abwägungsentscheidung (mit genauem Erhebungszeitraum) um in die weitere Verifizierung der getroffenen Annahmen einsteigen zu können. Vielen Dank im Voraus!	Die verwendete Datengrundlage bezüglich Brut- und Gastvogelvorkommen im Landkreis wurden von der Faunistischen Arbeitsgruppe Rotenburg (Wümme) im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde zusammengestellt (vgl. Begründung S. 15f.). Diese Daten geben keinen Hinweis auf das Brutvorkommen eines Seeadlers in der Nähe der Fläche 77. Wie dem Gebietsblatt zu entnehmen ist, liegt der zentrale Prüfbereich des Brutplatzes eines Uhus in der Nähe der Fläche (vgl. Gebietsblätter S. 237).

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Privatperson – Fläche 97 Eversener Berg	Als Einwohner der direkt betroffenen Ortschaft erhebe ich hiermit formell Einwendung gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie „Gebiet 97 Eversener Berg“. Ich fordere den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf, diese Fläche vollständig aus der weiteren Planung zu streichen. Die Planung weist gravierende Mängel bei der Abwägung privater und öffentlicher Belange auf. Der Verzicht auf Höhen-, Durchmesser- und Schallbegrenzungen im Verordnungstext gefährdet in Kombination mit dem unzureichenden Mindestabstand von nur 800 Metern zur Wohnbebauung die Gesundheit der Bevölkerung und verstößt gegen geltendes Schutzrecht. Die Einwendung wird wie folgt begründet: 1. Unzureichender Schallschutz bei Inversionswetterlagen (Verstoß gegen TA Lärm) Geplant wird mit einem Abstand von lediglich 800 Metern zur Wohnbebauung. Moderne, wirtschaftliche Windkraftanlagen der 5- bis 7-Megawatt-Klasse erreichen heute regelmäßig maximale Schallleistungspegel von 109,5 dB(A). • Unter normalen meteorologischen Bedingungen mag die Dämpfung ausreichen. Bei stabilen atmosphärischen Schichtungen (meteorologische Inversionslagen in klaren, windstillen Nächten) wird der Schall jedoch zur Erdoberfläche zurückgebrochen. • Unter Berücksichtigung dieser physikalischen „Worst-Case-Szenarien“ wird der für allgemeine Wohngebiete nächtliche Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für gesunden Schlaf erst in einer Entfernung von ca. 900 bis 1.100 Metern sicher unterschritten. • Hinzu kommt ein gravierender topographischer Nachteil: Das Gebiet 97 liegt bis zu 23 Meter über dem Ortsniveau und befindet sich in der Hauptwindrichtung vor dem Dorf. Der Schall trägt sich dadurch ungehindert und verstärkt in die Tallage des Ortes hinein. 2. Unzumutbarer Schattenschlag und optisch bedrängende Wirkung Durch die exponierte Höhenlage (23 Meter über dem Dorf) und die Positionierung im Westen/Nordwesten (Hauptwindrichtung) kommt es in den sensiblen Abendstunden zu extrem weit reichenden, tief stehenden Rotorschatten. Ein Abstand von 800 Metern reicht bei modernen Anlagenhöhen von über 250 Metern Gesamthöhe nicht aus, um die gesetzlichen Grenzwerte für Schattenschlag (max. 30 Std. astronomisch / 30 Min. am Tag) einzuhalten. Zudem ist die optisch bedrängende Wirkung gemäß § 249 BauGB bei diesem Höhenversatz als unzumutbar einzustufen. 3. Unkalkulierbare Brandgefahr durch angrenzende Waldflächen	Die Energiewende ist ein wichtiges Projekt, das eine Menge Veränderungen bedeutet. Unter anderem, dass (mehr) Windenergieanlagen von mehr Gärten und Fenstern aus zu sehen sind. Die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung halten jedoch vorsorglich einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden ein, um einer optisch bedrängenden Wirkung und anderen Belastungen vorzubeugen. Der Abstand überschreitet das gesetzlich als notwendig erachtete Maß (vgl. § 249 Abs.10 BauGB) und im Genehmigungsprozess wird geprüft, ob die gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Da weder Standorte noch Anlagentypen in dieser Planung bekannt sind, ist es auf Planungsebene nicht nur unangemessen, sondern auch nicht möglich, die Einhaltung des Immissionsschutzrechts konkret zu prüfen. Konkrete Gegebenheiten wie Höhenunterschiede werden im Genehmigungsverfahren beachtet. Auch die Einwendungen zum Thema Brandschutz fallen in den Bereich der Genehmigung und können aufgrund des größeren Charakters der Raumordnung nicht in diesem Verfahren behandelt werden. Es obliegt der nachgeordneten Genehmigungsebene, geeignete Brandschutzmaßnahmen vorzusehen. In der Planung wurden die Belange des Artenschutzes – auch der konkreten Art Rotmilan – einbezogen. Es wurde ein Gutachten über die im Landkreis vorhandenen Brutstandorte durchgeführt, aufgrund derer Flächen im Nahbereich ausgeschlossen wurden (siehe Begründung S. 15f). Die Bedenken zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung <i>ob</i> Gebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden (und danach auch Windkraftanlagen gebaut werden) liegt jedoch außerhalb der

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Zwischen den geplanten Anlagenstandorten und den Wohnhäusern befindet sich eine zusammenhängende Waldfläche. Im Falle eines technisch- oder blitzschlagbedingten Gondelbrandes besteht ein extremes Risiko des Funkenflugs auf den Waldbestand. Ein Übergreifen des Feuers auf den Wald gefährdet die dazwischenliegende Wohnbebauung unmittelbar. Die Zuwegung und der Löscheinsatz der Feuerwehr im unwegsamen Waldgelände sind bei brennenden Objekten dieser Höhe ungelöst. Die Fläche verletzt damit das weiche Tabukriterium des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr. 4. Verletzung des Artenschutzes (Dichtzentrum / Jagdrevier Rotmilan) Über der Potenzialfläche 97 wurden wiederholt Individuen des streng geschützten und windkraftsensiblen Rotmilans bei der Nahrungssuche dokumentiert. Das Gebiet stellt ein essentielles Jagd- und Rasthabitat dar. Die Errichtung von Windkraftanlagen an dieser Stelle führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko (Schlagrisiko) gemäß § 44 BNatSchG. Eine Überprüfung auf Horste im relevanten Schutzradius (bis 1.500 m) ist zwingend erforderlich; die Fläche ist als artenschutzrechtliche Tabuzone zu bewerten. 5. Umweltrisiko durch Rotorblattabrieb (Mikroplastik) Der mechanische Abrieb der Rotorblätter durch Witterungseinflüsse (Regen, Hagel) führt zu einem permanenten Eintrag von Epoxidharz-Partikeln und Glasfaser-Mikroplastik (ca. 100–200g pro Anlage/Jahr). Da das Dorf tiefer gelegen und in direkter Hauptwindrichtung liegt, werden diese Partikel ungehindert in die privaten Hausgärten und landwirtschaftlichen Nutzflächen getragen. Ein Schutzkonzept für die Nahrungskette fehlt im Entwurf völlig. 6. Konflikt mit dem militärischen Tieffluggebiet der Bundeswehr Das geplante Areal überschneidet sich mit dem baurechtlichen Schutzbereich / einer ausgewiesenen Hubschrauber- und Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Die Errichtung von Bauwerken ohne jedwede Höhenbegrenzung gefährdet die Flugsicherheit der Streitkräfte fundamental und kollidiert mit den Belangen der äußeren Sicherheit nach § 35 BauGB. Fazit: Aufgrund der kumulierenden Risiken (Topographie, Inversionsschall, Brandgefahr im Wald, Artenschutz und militärische Belange) erweist sich das Gebiet 97 Eversener Berg als städtebaulich und ökologisch vollkommen ungeeignet. Ich fordere Sie daher auf, das Gebiet aus der finalen RROP-Fortschreibung zu streichen.	Kompetenz der Raumordnung, die Raumordnung entscheidet über das Wo. Die vorliegende Planung hat zum Ziel, die gesetzlichen Verpflichtungen des § 2 NWindG zu erfüllen und die Rechtsfolgen bei einer Verfehlung der dort festgelegten Teilflächenziele – die Super-Privilegierung nach § 249 Abs. 7 BauGB – zu vermeiden. Die Bundeswehr wurde im Planungsprozess zur Stellungnahme aufgefordert und hat sich geäußert. Ihre Belange wurden vollständig berücksichtigt. Laut Bundeswehr ist im Bereich der Fläche 97 keine Hubschrauber- oder Tiefflugstrecke ausgewiesen (vgl. Gebietsblatt Fläche 97).